Das japanische Geldwesen

Johannes Tsiôsiro Kussáka


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Das

japanische Geldwesen.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät der Universität Jena

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Johannes Tsiôsiro Kussáka

aus Kaga in Japan.

Jena,

Frommannsche Buchdruckerei

(Hermann Pohle)

1890.


MAR 18 1891

Seiner lieben Mutter

in Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Das Geldwesen bildet ein sehr ausgedehntes Thema, welches nicht ohne Eingehen auf die verschiedensten Begriffe aus den anderen Gebieten der Volkswirtschaft behandelt werden kann. Auch bei Beschränkung auf ein einzelnes Land wie Japan wäre doch immerhin ein größeres Werk erforderlich, wenn man die japanischen Verhältnisse in dieser Beziehung eingehend darstellen wollte. Die vorliegende Arbeit, welche zum Zweck der Erlangung der Doktorwürde geschrieben ist, muß darauf verzichten, die speziellen Wünsche aller Leser zu befriedigen. Jedoch glaube ich in derselben wenigstens die Grundzüge des japanischen Geldwesens von seinem geschichtlichen Ursprung bis zum heutigen Tage dargestellt und den Versuch einer Kritik nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen gemacht zu haben. Und da es bis jetzt kein Werk giebt, welches das japanische Geldwesen einheitlich darstellt, so hoffe ich, daß die vorliegende Arbeit in dieser Beziehung als erster Versuch sowohl meinen Landsleuten, als auch den für Japan sich Interessierenden überhaupt wenigstens einigermaßen von Nutzen sein wird.

Es gereicht mir zur großen Freude, hier denjenigen Herren, deren Schüler ich mich nennen kann, und denjenigen, welche mir bei der Arbeit verschiedentlich behülflich waren, meinen Dank sagen zu können. Unter den ersteren bin ich besonders verbunden Herrn Professor Pierstorff für seine Anregung und Unterstützung und auch

Herrn Hofrat Professor Eucken und Herrn Professor von der Goltz. Ebenso danke ich unter den letzteren insbesondere meinem lieben Bruder, Gerichtsassessor K. Kussáka, welcher die Stoffe für meine Arbeit zu sammeln sich bemüht hat, Herren Regierungsrat Rudolph in Merseburg, Dr. von Seelhorst und Professor Schmiedel verbindlichst.

Jena, den 9. September 1890.

J. T. Kussáka.

Inhalt.

Einleitung.

Die Frage des Geldwesens gehört bekanntermaßen zu den wichtigsten Fragen der Volkswirtschaft. Sie greift in die verschiedensten Sphären derselben ein, sie äußert ihren Einfluß ebenso sehr auf dem Gebiete rein wissenschaftlicher Untersuchung wie auf dem der staatsmännischen Praxis, und sie hat deshalb auch zu allen Zeiten das Interesse der hervorragendsten Männer in hohem Grade in Anspruch genommen.

So wichtig diese Frage ist, ebenso schwierig ist sie zu behandeln. Diese Schwierigkeit erhöhte sich in der neueren Zeit besonders dadurch, daß das Geld immer mehr einen internationalen Charakter annahm.

In vorliegender Arbeit wird diese Behandlung auf ein Land Ostasiens beschränkt, dessen kulturhistorische Entwickelung und dessen heutiger Zustand eine eingehende Aufmerksamkeit und ein allgemeines Interesse bei den Kulturvölkern der Welt hervorruft. Somit wird eine Besprechung des Geldwesens dieses Landes nicht weniger interessant sein, wie solche über andere japanische Verhältnisse. Man kann sie sogar eine der interessantesten nennen, seitdem dieses Land in neuerer Zeit dem Welthandel erschlossen worden ist. Dieser Gedanke hat mich zu der vorliegenden Arbeit veranlaßt.

Als das japanische Reich im Jahre 1868 die alte kaiser-

liche Regierung wieder einführte, war seine erste Aufgabe die Zentralisierung der Landesverwaltung. Damit mußte ein einheitliches Münzwesen hergestellt werden. Dem unerträglichen Münzwirrwarr gegenüber, welcher bis dahin in Japan herrschte, muß die Herstellung des einheitlichen Münzwesens als ein großartiges Werk geschätzt werden. Manche Verbesserungen in der japanischen Münzgesetzgebung werden noch erübrigen, insbesondere wenn man die japanische Gesetzgebung mit derjenigen anderer Kulturstaaten in Vergleichung bringt. Dennoch muß man zugestehen, daß, besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Regierung zur Zeit der Restauration wenig Muße für die Behandlung dieser Fragen hatte, die japanische Münzgesetzgebung im Allgemeinen eine gute ist.

In vorliegender Arbeit wird darzustellen versucht, welche Erfahrungen Japan auf dem Gebiet des Geldwesens bis heute zu machen hatte, dann, wie das japanische Geldwesen heutzutage gestaltet ist, und endlich, wie Japan jene münzpolitische Kontroverse, welche mit dem Namen „Währungsfrage" bezeichnet zu werden pflegt, lösen soll. Deshalb sind hier zunächst in aller Kürze die drei Hauptabschnitte der Arbeit anzugeben:

I. Abschnitt.

Die Geschichte des japanischen Geldwesens.

II. Abschnitt.

Der gegenwärtige Zustand des japanischen Geldwesens.

III. Abschnitt.

Die Währungsfrage für Japan.

I. Abschnitt.

Die Geschichte des japanischen Geldwesens.

Nichts Einflußreicheres gab es auf dem Gebiet des japanischen Geldwesens als die Berührungen der Japaner mit den Fremden, zunächst mit den Nachbarvölkern, Koreanern und Chinesen, und dann mit den Europäern und Amerikanern. Die Folgen der Berührungen mit jenen waren ganz andere als mit diesen.

Die Geschichte des japanischen Geldwesens teilt sich in vier Perioden, nämlich:

I. Von der Gründung des japanischen Reichs durch Jimmu-Tenno, 660 v. Chr., bis zur Einführung des Metallgeldes, 704 n. Chr.

II. Von 704 n. Chr. bis zur Entdeckung Japans durch die Portugiesen 1542.

III. Von 1542 bis zum Jahre 1868, in welchem das Land durch die kaiserliche Regierung für die Fremden geöffnet wurde; und endlich

IV. Von 1868 bis zum heutigen Tage.

I. Periode.

Die Geschichte des japanischen Reiches beginnt mit Jimmu-Tenno, Kaiser Jimmu, welcher im Jahre 660 v. Chr. auf der Hauptinsel Nippon nach dreijährigen Fahrten durch die Inlands-See mit seinen Japanern in der Bucht von Ôsaka landete und von hier das umliegende Land unterwarf. Dieser Kaiser ist der Begründer der heute noch über Japan herrschenden Dynastie. Die Japaner, welche die Ureinwohner mehr und mehr nach Norden verdrängt haben, waren beim Eintritt in die Geschichte bereits ein ackerbautreibendes Volk. Denn Jimmu-Tenno wird als ein Beförderer des Ackerbaues geschildert. Die Hauptnahrungsquellen der Japaner waren damals, wie auch jetzt, der Ackerbau und der Fischfang. Es wird infolgedessen in dieser Zeit auch nur ein geringerer Austausch von Gütern innerhalb des Volkes stattgefunden haben. Von einem allgemein gültigen Tauschmittel wird aus dieser Zeit in Kojíki, dem ältesten Geschichtswerk Japans [1]), nichts berichtet. Zwischen den Familien, welche sich lediglich mit dem Fischfang beschäftigten, und denjenigen, welche lediglich Ackerbau betrieben, wird in dieser Zeit allerdings ein unmittelbarer Austausch von Fischereiprodukten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen stattgefunden haben. Das Gewerbewesen war in diesem Zeitraum nicht entwickelt. Der Kaiser (Tenno) übte in dieser Periode alle Hoheitsrechte aus und war insbesondere der Oberbefehlshaber im Kriege, alle waffenfähigen Japaner waren zum Kriegsdienste verpflichtet. Mit der Eroberung von Korea im Jahre 202 n. Chr. durch die Kaiserin Jingo begann die Einführung der chinesischen Kultur. Die direkte Folge jener Eroberung war die, daß die Könige in Korea, welches damals in vier Teile zersplittert war, an Japan jährlich einen be-

---

1) Kojíki ist verfaßt von Futono Jásumaro im Jahre 712 n. Chr. unter der Kaiserin Gemmé.

stimmten Tribut zu zahlen verpflichtet wurden. Der hauptsächlichste Teil dieses Tributs bestand in Gold und Silber. Durch diesen Import aus Korea wurden die Edelmetalle den Japanern erst bekannt. Die Rezeption der chinesischen Kultur dauerte immer fort, und zwar teilweise durch Einwanderung von Koreanern, besonders koreanischen Handwerkern, in deren Heimat dieselbe in hoher Blüte stand, teilweise durch direkte Beziehungen zu China. Diese Rezeption fand, wie jetzt die der europäischen Kultur, fast auf allen Lebensgebieten statt. Es wurden die Schriftsprache der Chinesen, die Litteratur derselben, die Philosophie des Confucius, der Buddhismus, die chinesischen Staatseinrichtungen, die chinesische Heilkunde, chinesische Künste und Gewerbe angenommen.

Infolge solcher Aufnahme der chinesischen Kultur schritt die Arbeitsteilung mehr und mehr fort. Der Austausch der Güter zwischen verschiedenen Teilen des Volks, insbesondere zwischen den neu gebildeten gewerblichen Berufsklassen einerseits und dem ackerbautreibenden Teil der Bevölkerung und der Fischerbevölkerung andererseits mußte zunehmen und sich immer mannigfaltiger gestalten. Bei solchem Kulturzustande war es natürlich, daß das Bedürfnis nach einem allgemeinen Tauschmittel entstand. Was damals als solches galt, ist jetzt noch ein Streitpunkt der japanischen Gelehrten. Es werden als Tauschmittel angegeben entweder Gewebe (Nuno) oder Muscheln (Kai) oder Reis. Wahrscheinlich war der Reis damals das allgemeine Tauschmittel. Denn trotz der Einwanderung der koreanischen Handwerker und anderer gewerbetreibenden Bevölkerung blieb der Reisbau immer die Hauptbeschäftigung des Volkes. Der japanische, heute noch geltende Ausdruck für das Wort Preis oder Wert, Ne, ist übereinstimmend mit dem Ausdruck für Reis, Ine oder Ne [2]). Die Ableitung des Wortes Preis von Reis ist

2) Vergl. Dr. Hamáda, „Nihon Kodai Tsuukua Kô“ (d. h. „Zur Untersuchung des alten Tauschmittels in Japan“), Tôkio 1888.

analog der Ableitung des römischen Wortes pecunia von pecus. Noch sicherer werden wir in dieser Auffassung durch die Beobachtung, daß sowohl im alten Athen und Rom als auch in Japan das erste Metallgeld den Stempel des früheren Natural-Tauschmittels erhalten hat. In Athen erhielt das erste Metallgeld das Bildnis eines Stieres, in Rom das erste gemünzte Geld des Servius Tullius das Bild eines Stieres oder eines Schafes. In Japan finden wir etwas ähnliches.

Die eine Seite der ältesten Kupfermünze ist mit vier Stempelungen versehen, die in altjapanischen Schriftzeichen „Reis" bedeuten. Dies ist der sicherste Beweis dafür, daß bei den alten Japanern Reis das alleinige allgemeine Tauschmittel war, also nicht Gewebe und nicht Muscheln.

Diejenigen Autoren, welche als damaliges Tauschmittel das Gewebe, Nuno, bezeichnen, haben bis jetzt keinen genügenden Beweis geliefert. Sie stützen sich lediglich auf einige alte Überlieferungen, welche selbst nicht sicher sind. Theoretisch betrachtet ist das Gewebe als Tauschmittel unpraktischer als der Reis, da es weniger leicht teilbar ist. Die anderen, welche als damaliges Tauschmittel die Muscheln ansehen wollen, suchen dies damit zu begründen, daß einmal die Worte kai, d. h. kaufen, und kai, d. h. die Muschel, gleichlauten, dann, daß in den Schriftzeichen des ersteren Wortes das des letzteren enthalten ist [3]). Man muß aber hierbei bemerken, daß das Wort für „kaufen", wenn es „kai" lauten soll, kein selbständiges ist, sondern daß es immer mit einem anderen Verbum verbunden werden muß; sonst heißt das Stammwort für kaufen „kau". Den zweiten Punkt erklärt leicht der Umstand, daß das Schriftzeichen

---

3) Vergl. Dr. J. Scriba, „Bemerkungen über japanische Gold- und Silbermünzen" in „Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens", Heft 29, Yokohama 1883.

für „kaufen", wie die gegenwärtig in Japan gebräuchlichen Schriftzeichen überhaupt, aus China eingeführt wurde.

II. Periode.

Unter der Regierung des 40. Kaisers Temmu, welcher vom Jahre 673 bis 686 n. Chr. regierte, wurde in Japan zum erstenmal Metall gemünzt und zwar Kupfer [4]). Das Kupfer wurde durch den damals schon entwickelten Verkehr aus Korea und China eingeführt. Die Form der Münzen war dem chinesischen Muster nachgeahmt. Sie bildeten eine runde Scheibe, welche in der Mitte mit einem Loch versehen war. Das Loch diente zur Aufreihung einer größeren Anzahl von Münzen. In China und Korea ist diese Form der Kupfermünzen jetzt noch beibehalten, während in Japan in neuester Zeit nach der Eröffnung des Landes, wie wir weiter unten sehen werden, in europäischer Form geprägte Münzen eingeführt sind. Der Durchmesser der ersten japanischen Kupfermünzen betrug 2,2 cm, das Gewicht betrug 1,9 Gramm [5]).

Handel und Verkehr wurden immer reger, besonders gefördert durch die Einrichtung der Märkte unter dem nächsten Kaiser Mommu, welcher 697—707 regierte. Er ordnete ferner das Maß und Gewicht gesetzlich. Außer diesen Momenten hat der Kupferfund in der Provinz Mu-

---

4) Nach Nihongi, dem zweitältesten japanischen Geschichtswerke, verfaßt von Prinz Tonéri im Jahre 720 n. Chr. unter der Kaiserin Genshiô, sollen silberne Münzen schon um das Jahr 485 n. Chr. in Japan gebraucht worden sein. Aber diese Überlieferung wird viel bestritten, und es ist wahrscheinlich, daß diese silbernen Münzen aus Korea gebracht wurden. Es erscheint mir daher zutreffend, die unter dem Kaiser Temmu geprägte Kupfermünze als erstes japanisches Metallgeld anzusehen.

5) Vergl. Josída, „Dai Nihon Kuahêi Shi" („Japans Geldgeschichte"), herausgegeben von dem Finanzministerium, Tokio 1876.

shâshi die Regierung dahin gespornt, zur zweiten Münzung zu schreiten, und dies geschah unter der Kaiserin Gemmé im Jahre 709 n. Chr. Bereits wurden die Zeichen, welche Reis bedeuten, von den damals geprägten Münzen weggelassen, und denselben die Worte „Wado Kaitsin“ aufgestempelt. Das Wort Kaitsin bedeutet „Merkwürdigkeit“ (oder auch „Schatz“) und das Wort Wado ist eine Bezeichnung des Jahres innerhalb einer Periode, welche Nengô [6]) genannt wurde. Wenn nun auch auf diesen Metallstücken das Schriftzeichen für Reis nicht mehr steht, so darf man daraus doch nicht schließen, daß dieses Metallgeld als Tauschmittel bereits vollständig an Stelle des Reises getreten und das Haupttauschmittel geworden sei. Von dem Volk wurde noch nach Einführung des Metallgeldes dem Reis, dem alten Tauschmittel, bei den meisten Tauschgeschäften der Vorzug vor dem Metallgeld gegeben. Wenn im Jahre 712 n. Chr. die Regierung eine Verordnung erließ, nach welcher 6 Sho [7]) (= 10,8 Lit.) Reiskorn 1 Mon (= Stück) Metallgeld kosten sollte, so ist dadurch nicht der Geldpreis von Reis gesetzlich bestimmt, sondern der Wert des neuen Tauschmittels durch das alte festgesetzt. Die Bestrebung der Regierung ging damals dahin, das Metallgeld mehr und mehr zur Anerkennung und Geltung zu bringen und es mehr und mehr an Stelle des bisherigen Tauschmittels, des Reises, treten zu lassen. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene kaiserliche Verordnungen erlassen. So bestimmt z. B. eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 712 n. Chr., daß derjenige einen Titel und Rang bekommen soll, welcher Metallgeld liebt und anhäuft [8]); durch eine andere Verord-

---

6) Zur näheren Erklärung über Nengo vergl. Rein, „Japan“ Bd. I, Leipzig 1881, p. 506.

7) 1 Koku = 10 To = 100 Sho = 1000 Go = 180,3907 Liter. Vgl. Dr. G. Wagner, „Geschichtliches über Maß- und Gewichtssystem in China und Japan“ in „Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“, Heft 12, Yokohama 1877.

8) Vgl. im Anhang die kaiserliche Verordnung vom Oktober 712 n. Chr. (das 4. Jahr Wado).

nung wurde bestimmt, daß jeder Reisende mit Metallgeld versehen sein solle[9]). Im Jahre 714 n. Chr. wurde angeordnet, daß der Preis beim Verkauf von Grund und Boden in Metallgeld vereinbart werden müsse. Ferner ging eine Verordnung dahin, daß die Abgaben, die früher ganz in Naturalien bestanden, nunmehr zum Teil in Metallgeld entrichtet werden sollten u. s. w.[10]).

Das Ziel dieser Verordnungen, das Metallgeld an Stelle des Reises in allgemeinen Gebrauch zu bringen, wurde nicht erreicht. Bei den meisten Tausch- und Handelsgeschäften blieb der Reis das allgemeine Zahlungs- und Tauschmittel. Das Metallgeld diente zunächst nur in geringem Umfang als Tauschmittel. Während zwischen Kupfer- und Silbermünzen, welch letztere zuerst im Jahre 712 n. Chr. neben den Kupfermünzen geprägt wurden, zunächst kein Wertunterschied gemacht wurde, stellte sich bald ein Unterschied in der Wertschätzung heraus. Die Zahl der Silbermünzen war sehr gering. Die Kupfermünzen, welche schon in ziemlich großer Anzahl vorhanden waren, wurden, da im Lande sehr viel Kupfer gewonnen wurde, fortwährend vermehrt. Infolgedessen fielen die Kupfermünzen den Silbermünzen gegenüber im Werte. Bereits im Jahre 721 wurde gesetzlich bestimmt, daß eine Silbermünze, welche 7,88 g wog, denselben Wert haben sollte, wie 25 Kupfermünzen, von welchen jede 3,7 g wog[11]). Diese gesetzliche Bestimmung des Wertes von Silber und Kupfer zeigte sich bereits im folgenden Jahre als unhaltbar. Infolge der großen Kupferproduktion und der massenhaften Münzung von Kupfer sank es dem Silber gegenüber immer mehr im Werte. Die kaiserliche Regierung sah sich daher bereits im Jahre 722 genötigt, die im letzten Jahre, 721, bestimmte Wertrelation der beiden Münzsorten aufzuheben

9) Ib. die kaiserliche Verordnung vom Oktober 713 n. Chr.
10) Ib. die kaiserliche Verordnung vom März 714.
11) Ib. die kaiserliche Verordnung vom Januar 721.

und zu bestimmen, daß eine Silbermünze fortan den Wert von 50 Kupfermünzen haben sollte [12]). Die Kupfermünzen waren beim Volke sehr unbeliebt. Der Gebrauch des Reises als Haupttauschmittel nahm infolgedessen nicht ab, sondern zu. Die hauptsächlichsten Bestandteile der Abgaben wurden immer noch in Naturalien entrichtet, und zwar hauptsächlich in Reis und daneben in gewissen Produkten der Hausindustrie, z. B. Geweben. Als im ersten Jahre Tempé-Kuanpo (736 n. Chr.) unter dem Kaiser Shiómu in der Provinz Mutsu eine Goldmine und zwar die erste in Japan entdeckt wurde, schrieb man für diese Provinz vor, daß die Steuer in einer gewissen Menge Barren dieses Metalls eingeschickt werden sollte [13]). Die Entdeckung und Ausbeutung dieser Goldmine veranlaßte den Staat im Jahre 767 n. Chr. zur Ausprägung von Goldmünzen. In demselben Jahre wurde auch viel Silber und Kupfer neu gemünzt. Durch ein Gesetz wurde die Wertrelation zwischen Gold-, Silber-, neuen und alten Kupfermünzen folgendermaßen bestimmt [14]):

1 Sen [15]) Gold- = 10 Sen Silber- = 100 Sen neue = 1000 Sen alte Kupfermünzen.

Was das Gewicht anlangt, stand es so:

1 Goldmünze: 11,2 g.
1 Silbermünze: nicht mehr bestimmbar.
1 neue Kupfermünze: 4,1 g.
1 alte " : 3,7 g.

---

12) Ib. die kaiserliche Verordnung vom Februar 722.
13) Ib. die kaiserliche Verordnung vom Februar 752.
14) Ib. die kaiserliche Verordnung vom März 760.
15) Sen ist das chinesische Wort für Münze; eigentlich heißt Sen die „Quelle". Die Münze wird Sen oder Quelle genannt, weil sie wie das Quellwasser flüssig sein soll. So heißt 1 Sen Goldmünze ein Stück Goldmünze. Hier bemerke ich zugleich, daß aus der Anwendung dieses Ausdrucks schon erhellt, daß der einzige Zweck des Geldes der Umlauf sein sollte. Aufbewahrung des Geldes hielt man damals sowohl in China als in Japan nicht dem Zweck desselben entsprechend. Vgl. G. Cohn, „System der Nationalökonomie" Bd. 1, Stuttgart 1885, p. 544.

Bei dieser neuen Bestimmung ist es klar, daß das Dezimalsystem schon damals in Japan angewendet wurde, während es bei den meisten Völkern der Welt erst in neuerer Zeit eingeführt ist. Ferner sehen wir, daß die Rechnung nach dem Dezimalsystem durch jene Bestimmung für den Wertunterschied zwischen den alten und den neuen Kupfermünzen angewendet wurde, trotzdem die neuen Kupfermünzen im Verhältnis zu den alten ihrem Gewichte nach nicht den zehnfachen Wert derselben darstellen konnten. Die Folge dieser Bestimmung war die Verdrängung der alten Münzen durch die neuen, indem die ersteren neben den Gold- und Silbermünzen, da sie relativ höherwertig waren, mehr aufbewahrt als in Umlauf gesetzt wurden. Zu der angegebenen Bestimmung des Wertverhältnisses der Kupfermünzen wurde aber die Regierung, wie die Verordnung vom März des Jahres 760 n. Chr. angiebt, durch viel unerlaubte private Münzung veranlaßt, welche infolge der unvollkommenen Münztechnik leicht möglich war. Andererseits hatte die Regierung bei dem Mißbrauch des Münzregals in der Erneuerung der Münzen natürlicherweise ihr eigenes Interesse ins Auge gefaßt. Doch ihr Hauptprinzip der neuen Münzung blieb die Beseitigung der Falschmünzerei. Diese Bestrebung äußerte sich bei der Regierung außer in der neuen Münzung auch in der strengen Strafbestimmung gegen die Münzverbrechen; so wurde z. B. nach der Verordnung der Kaiserin Gemmé (712 n. Chr.) der Hauptverbrecher mit Tod, dessen Gehilfe mit Gefängnis und die Familie des ersteren mit Riu, d. h. Deportation bestraft. So auch nach der Verordnung der Kaiserin Koken (753 n. Chr.)[16]. Wenn diese Strafbestimmung durch den Kaiser Konin gemildert wurde[17], so zeigte die strenge Verfolgung der Falschmünzerei sich doch immer

16) Vgl. im Anhang die kaiserliche Verordnung vom Oktober 712
17) Ib. die kaiserliche Verordnung vom November 781.

noch darin, daß bei Amnestieerklärungen manches Kaisers und mancher Kaiserin die Münzverbrecher nie berücksichtigt wurden.

Das Kupfer wurde nach den genannten Prinzipien von der Regierung bis zum Jahre 988 n. Chr. neunmal gemünzt, die Namen der Münzen waren nach den Perioden verschieden. Hierbei war das Wertverhältnis zwischen der alten und der neuen Münze immer 1 : 10. Da aber damals von der Technik der Münzung wenig die Rede war, und da die Regierung sie wenig berücksichtigte, indem sie der Meinung war, daß der Geldwert bloß auf dem Willen der Staatsgewalt beruhe, so war das Gewicht der Münzen sehr verschieden. So wog z. B. die unter dem Kaiser Saga im Jahre 819 geschaffene Münze 3,76 g, die unter dem Kaiser Nimmé im Jahre 848 gemünzte aber nur 1,69 g. Bei diesen neunmaligen Münzungen wurde jedesmal die alte von der neuen verdrängt. Der Staat hatte sogar über Mangel an Metall zu weiterer neuer Münzung zu klagen. Schließlich ergriff die Regierung die Maßregel, die Aufbewahrung der Münzen und des Kupfers, auch die der Edelmetalle und ihre Verwendung zu Geräten und Schmuckgegenständen zu verbieten [18].

Andererseits wurde der Geldpreis der Waren infolge der Münzverschlechterung ungemein hoch; so kostete nach der Angabe in Soku-Nihongi [19]) 1 To (18 Liter) Reiskorn im Jahre 712 n. Chr. 1,7 Mon (Stück) Kupfermünze, im Jahre 765 schon 100 Mon. Da schritt die Regierung ein und bestimmte im Jahre 865 unter dem Kaiser Seiwa gesetzlich den Preis für 1 To Reiskorn auf 300 Mon [20]. Solche Preisfluktuation des Reises zeigte sich besonders in den Städten. Im Innern des Landes, wohin eine Einwanderung

---

18) Ib. die kaiserliche Verordnung vom 23. September 799.

19) Soku Nihongi ist verfaßt von Shuge no Mamítsi im Jahre 795 n. Chr. unter dem Kaiser Kuammu.

20) Vgl. Ruisiu Kokúshi, verfaßt von Sugawara no Mitsísane im Jahre 893 unter dem Kaiser Uda.

der gewerblichen Bevölkerung nur in geringem Umfange erfolgte, behauptete sich der Reis immer als das hauptsächlichste Tauschmittel trotz verschiedener Verordnungen, die Münzen wurden dagegen aufbewahrt und zwar besonders Gold- und Silbermünzen, wie dies überhaupt auf niederen Kulturstufen meist der Fall ist. Die Aufbewahrung selbst geschah bei den damaligen unsicheren Rechtszuständen öfters durch Eingraben, was uns die zahlreichen Münzfunde zeigen [21]).

Warum aber für den Staat solche oftmalige Erneuerungen der Münzen notwendig waren, warum das Volk dem Prinzip der Regierung nicht günstig gegenüberstand, ist uns schon aus dem erwähnten Grunde klar. Aber ein Blick in die damaligen Zeitverhältnisse zeigt es uns noch deutlicher. Das Volk im ganzen lebte noch in der reinen Naturalwirtschaft. So nützte die Einführung der Münzen zunächst nur der gewerblichen Bevölkerung, deren Zahl sehr klein war. Die Regierung fragte danach nicht, ob das Volk das Bedürfnis nach den Münzen habe oder nicht, sondern die Einführung der Münzen wie die Rezeption vieler anderer Sachen geschah bloß aus der damaligen Schwärmerei für die chinesische Kultur.

Zwar war diese Einführung des Metallgeldes an sich ein Segen für das Volk, aber es mußte damit die Förderung anderer wirtschaftlichen Interessen Hand in Hand gehen; und dies geschah damals nicht. So denke man z. B. an das Kommunikationswesen der damaligen Zeit und an andere wirtschaftliche Zustände! Besonders muß als ein großer Fehler der Regierung hervorgehoben werden, daß sie den Handel mit den Chinesen ganz in die Hand zu bekommen suchte und zu dem Zwecke sogar im Jahre 903

21) Gleiches war auch bei verschiedenen Völkern bei unsicherem Rechtszustande der Fall. Ich erinnere an die Zeiten des 30jährigen Krieges. Vgl. E. Nasse, „Das Geld- und Münzwesen“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd I, 2. Aufl., p. 370.

n. Chr. eine Verordnung[22]) erließ, die den privaten freien Handel und Verkehr mit den Chinesen verbot. Auf solcher Stufe der Volkswirtschaft, auf der die Tauschgeschäfte Naturaltauschgeschäfte sind, ist das Metall noch keine wirtschaftliche Institution[23]). Wird es von sogenannten Ackerbauvölkern gebraucht, was nur geschieht, wenn diese schon mit höher entwickelten Völkern in Berührung gekommen sind und mit diesen Handel treiben, so ist das Wesen ihrer Wirtschaft verändert. Dies war damals in Japan nicht der Fall. Wie konnte das Metallgeld auf solch einem Boden seinen Nutzen äußern?

Wie schon erwähnt, zirkulierten im Verkehr bloß die neuen minderwertigen Kupfermünzen, da die alten Kupfermünzen, welche relativ mehrwertig waren, neben den Edelmetallen von den Privaten zurückbehalten wurden. Die Kosten der Ausprägung aber, welche allein von der Regierung getragen wurden, und die Mühe der Sammlung der Metalle haben die Regierung endlich dazu genötigt, im Jahre 986 die Ausprägung einzustellen und danach mittelst einer Verordnung den Gebrauch der Münzen aufzuheben[24]). Außerdem war ein Grund für die Einstellung der Münzung der Umstand, daß damals die Regierung von dem Kaiser auf die Militärkaste übergegangen war. In dieser fanden fortwährende Partei- und Familienkämpfe um die Herrschaft statt. So kümmerte man sich in dieser Zeit sehr wenig um die innere Landesverwaltung. Bis zum Jahre 1226 n. Chr., also während 240 Jahren, blieb Japan ohne den Gebrauch des Metallgeldes; da erst wurden die Münzen wieder eingeführt. Anfangs wurden die schon gemünzten Geldstücke aus China gegen Gold- und Silberbarren eingekauft; es geschah dies unter dem Kaiser Go-uda (1275 bis 1288) zum erstenmal und nachher öfters.

---

22) Vgl. im Anhang die kaiserliche Verfügung vom 1. August 903.

23) Vgl. G. Schönberg, „Die Volkswirtschaft" in seinem Handbuche a. a. O. Bd. I, p. 37.

24) Vgl. im Anhang die kaiserliche Verordnung vom 2. Nov. 989.

Diesmal ging die Regierung mit der Einführung des Metallgeldes weiter und schärfer vor als ehedem. Sie bestimmte die Preise der Waren gesetzlich[25]) und befahl, denjenigen Teil der Abgaben, welcher bis jetzt in Gewebe bestand, bloß in Münzen zu entrichten[26]). Diese Bestrebung der Regierung wurde jedoch vielfach gehemmt durch die damaligen politischen und sozialen Zustände des japanischen Reiches, welche für die Entwickelung von Handel, Industrie und Landwirtschaft und überhaupt für das wirtschaftliche Leben sehr ungünstig waren.

Mit der Rezeption der chinesischen Kultur und besonders der chinesischen Staatseinrichtung erfuhr das Staatsleben Japans verschiedene Veränderungen, so vor allem im Beamtenwesen. Im Anfang des 13. Jahrhunderts bildete sich das sogen. Schogunat aus; Schogun war früher nichts anderes als der vom Kaiser aufgestellte Befehlshaber im Kriege. Nach und nach vereinigte er aber in sich die größte Gewalt und Macht im Reiche. Derselbe war nämlich vor allem der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee, dann konzentrierten allmählich das Recht der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Besteuerung, — kurz alle wichtigen Hoheitsrechte, sich in seiner Hand. So blieben dem Kaiser schließlich von seiner Gewalt und Würde nur die Ehrenvorrechte, die Titel und das Recht der Verleihung der staatlichen Ehren. Die Schogunfamilie wechselte öfters. Unter dem Schogun standen viele Territorialherren, sogen. Daimio's, welche im Laufe der Zeit sich aus den erblichen Truppenbefehlshabern in einzelnen Landesteilen ausgebildet hatten. Sie besaßen eigenes Land und dafür eigenes Gesetz. In ihrer Landesregierung waren sie ganz selbständig, mußten aber den Oberbefehl des Schogun anerkennen. Aber öfters war der Schogun selbst gegen sie machtlos. So gab es unter Ashikaga Schogun viele mächtige Daimio's, die

25) Ib. die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1226.

26) Ib. die kaiserlichen Verordnungen vom 24. Juni 1230 und vom 11. Oktober 1249.

unter einander stritten, um ihr Besitztum zu erweitern. Das Verhältnis zwischen Schogun und Daimio's war um diese Zeit ein ähnliches wie das zwischen Kaiser und Schogun, d. h. der mächtigste Daimio stand zur Seite des Schogun, und war dieser, wie es bei der Erblichkeit der Schogunwürde öfters der Fall, kein begabter Mann, so hatte jener die Herrschergewalt ganz in seiner eigenen Hand. Um diese Stellung nun wurde von allen Daimio's gestritten, und solche Streitigkeiten kamen fortwährend vor. Ein grosser Zusammenbruch erfolgte in der Mitte des 16. Jahrhunderts. In diesem stritten und kämpften die Daimio's gegen einander, die einen um die Erwerbung jener Stelle und die anderen um die Erweiterung ihres Besitztums. Der Schogun wurde dabei so machtlos, daß seinen Befehlen kein Daimio mehr folgen wollte und folgte. Dieser Zeitpunkt ist in Japan „die Zeit des Bürgerkriegs" genannt[27]).

Kein Wunder, daß, da sich niemand um die innere Verwaltung des Landes kümmerte, die Geldwirtschaft keine Fortschritte machte. Da kamen zum Glück die Europäer.

III. Periode.

Was bis jetzt auf das japanische Geldwesen von aussen her Einfluß übte, war der Verkehr Japans mit China und Korea allein. Aber weil die Zivilisation und Kultur in den letzteren Ländern auf derselben Stufe stehen geblieben war, so hatte Japan in dem bisherigen Zeitraum alles, was jene Völker in höherem Grade besaßen, sich aneignen können. Der Handel zwischen ihnen und Japan erhielt nun auch mehr Gleichgewicht, ohne daß Japan etwa Nachteil zu leiden brauchte wie früher.

Dieser Zustand änderte sich aber bald, als im Jahre 1542 ein Portugiese, Namens Fernão Mendez Pinto, nach

27) Vgl. Rein a. a. O. Bd. I, p. 300.

Japan kam, als damit die europäische Kultur ins Land einzudringen anfing und als infolgedessen Japan eine neue Bahn in Bezug auf Handel und Verkehr betreten mußte [28]). Dies geschah in jener Zeit, wo in ganz Japan, wie oben gesagt, politische Verwirrung herrschte und infolgedessen der damalige Schogun selbst seine Stelle nicht mehr behaupten konnte. Diese Verwirrung des Landes dauerte so lange, bis sie endlich durch einen der mächtigen Daimio's, Namens Otá Nobunagá, ziemlich beseitigt wurde. Nach dessen Tode brachte Toyotomi Hideyoshí alle Daimio's vollständig zur Einigung und Unterwerfung. Aber kaum war Ruhe und Ordnung im Lande hergestellt, so unternahm er schon die Eroberung von Korea und China. Der Krieg brach auf dem koreanischen Gebiet aus und nahm die Regierung so sehr in Anspruch, daß sie keine Zeit hatte, sich um den Verkehr mit den Europäern zu bekümmern. Diese Gelegenheit wurde von den Portugiesen benutzt, welche inzwischen in immer wachsender Anzahl kamen und teils aus Jesuitenvätern, teils aus Kaufleuten bestanden. Es entwickelte sich dabei der Handel auch in dem Maße, daß die japanischen Kaufleute selbst bis zu den Philippinen-Inseln und bis nach Siam fuhren. Um diese Zeit war der Handel im allgemeinen sehr lebhaft, aber für Japan nicht günstig, da er ganz in der Hand der Portugiesen lag. Sie trieben hauptsächlich Zwischenhandel zwischen Macao und Japan, indem sie von Macao nach Japan Seidenstoffe brachten und als Rückfracht Gold und Silber nahmen. Der Gewinn der Portugiesen war damals so groß, daß ein portugiesischer Kapitän an einer Fahrt nach Japan zwischen 150 000 und 200 000 Dukaten gewann. Beim Einhandeln von Seidenstoff pflegten z. B. die Portugiesen 100 Prozent Gewinn zu haben [29]).

---

28) Eine Nachricht über Japan soll nach Europa noch vorher von dem berühmten Weltreisenden Marco Polo gebracht worden sein, aber dies hatte auf Japan keinen Einfluß.

29) Vgl. Rein a. a. O. Bd. II, Leipzig 1886, p. 611.

Um diese Zeit, wo einerseits dieser Handel und andererseits jener überseeische Krieg viel Geld in Anspruch nahm, fiel die erste Prägung der sogen. Ôban und Kobán, der Goldgeldstücke. Es war im Jahre 1588. Diese Goldstücke waren einfache ovale Tafeln, und zwar hatte Ôban die Breite von 9,8 cm, die Länge von 16 cm und das Gewicht von 165,3 g, Kobán die Breite von 3,2 cm, die Länge von 6,5 cm und das Gewicht von 15,39 g. Zu gleicher Zeit wurden neben diesen Goldstücken ovale Silberstangen, Chógin" genannt, und Kupfermünzen geprägt, welche hauptsächlich als Scheidemünze dienen sollten.

Die Münz-Einheit hieß „Rio", ein Rio zerfiel in vier „Bu" und ein Bu wieder in vier „Shu"[30]). Ein Ôban hatte den Wert von 10 Rio, und ein Kobán den von 1 Rio, so daß zehn Kobán einem Ôban gleichstanden. Die groben Silberstücke „Chógin", welche kein bestimmtes Gewicht und Mischungsverhältnis hatten, wurden nach ihrem Feingehalt in ihrem Werte einzeln bestimmt.

Diese neue Prägung nützte dem inneren Verkehr des Landes sehr wenig, denn das Geld ging entweder nach Korea für Heeresunterstützung oder in die Hände der Portugiesen als Preis für Einfuhrartikel. Zwar hörte die Münzausfuhr nach Korea bald auf; wegen des Todes Hideyoshi's schloß Japan unter ungünstigen Bedingungen Frieden. Aber alle Kriegskosten gingen somit ohne Erfolg verloren. Der Fremdenverkehr wurde unter seinem jungen Nachfolger immer lebhafter, und die Edelmetalle gingen immer mehr aus, sodaß die Regierung im Jahre 1599 wiederum ausmünzen mußte, und zwar Goldstücke in drei verschiedenen Formen und Werten, in Ôban, Kobán und einer Form länglicher Rechtecke vom Wert = 1 Bu. Ihr Gewicht und Mischungsverhältnis werden wir weiter unten besprechen. Neben ihnen gab es grobe Silberstücke in zwei

30) Rio, Bu und Shu sind eigentlich auch die chinesischen Benennungen für Gewicht. Vgl. Dr. G. Wagner a. a. O.

verschiedenen Formen, Chógin und Maméitagin genannt, und Kupfermünze. Es gab somit im ganzen sechs Münzsorten [31]). Sie standen nach der gesetzlichen Bestimmung in folgendem Wertverhältnis, nämlich:

1 Ôban (10 Rio) = 10 Kobán (1 Kobán = 1 Rio) = 50 Ein-Bu-Goldstücke = 10 000 Kupfermünzen.

Die Silbermünzen, Chógin und Maméitagin, wurden der freien Wertbestimmung des Verkehrs auf Grund ihres Feingehalts überlassen, aber in der Regel stand damals 187,8 g Silber gleich einem Kobán. Demnach war das Verhältnis zwischen Gold und Silber 1 : 12,2, während zur Zeit Otá Nobunagá's das Gold zu dem Silber im Verhältnis 1 : $9^1/_2$ stand [32]).

Wie früher, so dienten die neuen Münzen meistens zur Ausfuhr. Was am meisten im Lande blieb, waren Kupfermünzen und grobe Silberstücke. Dieser Handel für die Portugiesen und die kleine Anzahl der Spanier, die inzwischen ebenfalls auf portugiesischen Schiffen herüberkamen, dauerte aber auch nicht lange. Denn bald änderte sich die politische Lage in Japan und auch im Westen. Nachdem die Niederländer sich von der spanischen Herrschaft befreit hatten, fing ihre Macht zur See immer mehr zu wachsen an, sodaß sie in Ostindien die Molukken eroberten und im Jahre 1602 die sogen. niederländisch-ostindische Kompagnie für den Zweck des asiatischen Verkehrs begründeten. So kamen die Holländer seit 1600 auch nach Japan und suchten

31) Nach der Angabe in „Dai Nihon Kuahêi Shi" Bd. IV betrug die Gesamtsumme der damaligen Ausmünzung mit Ausnahme von Ôban und Kupfermünzen ungefähr:
in Gold 2 618 817 713,24 g,
„ Silber 4 507 775 200 „

32) Vgl. die Tabelle auf Seite 22. Es wurde zu Otá Nobunagá's Zeit 165,287 g Gold für 1577,739 g Silber eingetauscht. Vgl. Soetbeer, „Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage", 2. Auflage, p. 21. Nach Soetbeers Angabe war das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber um diese Zeit in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich 1 : 11,89. Ferner vgl. W. Roscher, „System der Volkswirtschaft", Bd. I, 19. Auflage, Stuttgart 1888, Buch III, § 142.

daselbst die portugiesisch-spanischen Kaufleute von dem japanischen Markt zu verdrängen. Dies gelang ihnen erst, als die Tokugawa-Familie, die das Schogunat innehatte, aus Hass gegen das Christentum für alle Europäer, mit Ausnahme der Holländer, das Land abschloß. Trotz dieser Abschließung des Landes 1642, trotz der Erlassung des Ediktes, welches die Zerstörung aller größeren Schiffe und die Beschränkung des Schiffbaues auf eine gewisse Größe vorschrieb, hatte die damalige Regierung in Bezug auf den Handel ein ziemlich freies Prinzip, sodaß das Land wenigstens für die Holländer und die festländischen Asiaten, besonders die Chinesen, zum Zweck des Handels offen stand. Denn daß die Abschließung des Landes im Christenhaß ihren Grund hatte, kann man ersehen aus der damaligen grausamen Verfolgung der Jesuiten und aus der Erklärung der Regierung an die Fremden [33]). Die Holländer aber verstanden sehr gut, wie sie gegenüber der Schogunregierung sich verhalten sollten; nämlich sie sprachen kein Wort von dem Christentum und duldeten alles, was die Schogunregierung als Maßregel gegen das Christentum von ihnen verlangte. So schreibt z. B. Engelbert Kämpfer, der damals als Arzt der holländischen Gesandtschaft dort lebte: „Wir dürfen keine Sonn- und Festtage feiern, keine geistlichen Gesänge oder Gebete hören lassen, den Namen Christi nicht nennen, kein Bild des Kreuzes oder anderes äußerliches Zeichen des Christentums bei uns führen, und müssen dabei noch viel andere beschimpfende Zumutungen ausstehen, die einem edelmütigen Herzen empfindlich sind.“ In dieser Weise allein konnten die Holländer zum Handel zugelassen werden. Auch das Edikt über die Schiffe hatte bloß den Zweck, die Japaner vor der Berührung mit den christlichen Fremden zu

---

33) Vgl. Montesquieu, „Der Geist der Gesetze“, deutsch von Dr. A. Ellissen, 25. Buch, 14. Kapitel. Vgl. im Anhang die Verordnung vom 25. Juli 1599 (das 4. Jahr Kêi-tsio); „Engelbert Kämpfers abgekürzte Geschichte und Beschreibung des japanischen Reiches“ von W. Dohm, Frankfurt und Leipzig 1783, p. 179.

schützen. Dagegen blieb die Ausfuhr der Edelmetalle ganz dieselbe. Die Blütezeit des holländischen Handels dauerte vom Jahre 1611 bis 1641. Man berechnet in diesem dreißigjährigen Zeitraum den Gesamtwert der Ausfuhr auf 306 Millionen Mark und zwar darunter Silber allein 234 Mill. M. Erst diese massenhafte Ausfuhr machte die Regierung darauf aufmerksam, daß der Handel mit den Holländern nachteilig sei, und daß durch Massenausfuhr der Edelmetalle Geldnot im Lande eintrete. Endlich schritt die japanische Regierung zum Verbot der Silberausfuhr, im Jahre 1671. Bis dahin hatten die Holländer an den eingeführten Waren, welche hauptsächlich in Seidenstoffen aus Persien, Bengalen und Tonkin bestanden, nach Abzug aller Unkosten immer noch einen jährlichen Gewinn von 40—45 % erzielen können, während derselbe früher 90—95 % betragen hatte[34]. Nun fingen die Holländer an, durch die Kupferausfuhr ihren Gewinn zu erzielen. Ebenso wurde von den Chinesen viel Kupfer ausgeführt. Wiederum bestimmte die Regierung gesetzlich eine gewisse Menge, über welche das Kupfer nicht ausgeführt werden durfte. Auf diese Weise beschränkte die Regierung den Außenhandel. Außerdem erließ sie für das Land verschiedene Verbote in Bezug auf die Verwendung der Metalle zu Gerätschaften und Schmuckgegenständen. Schließlich eine Verordnung, daß das Kupfer nicht zum Handelsgegenstand im Privatverkehr gemacht werden dürfe, sondern daß es ausschließlich an die Regierung verkauft werden solle. Infolge des Mangels an Metall griff die Regierung im Jahre 1696 zu einer neuen Münzung, bei welcher die Münze wieder verschlechtert wurde, nämlich entweder durch schlechteres Mischungsverhältnis oder durch geringeres Gewicht. Dies war besonders bei Goldmünzen der Fall. Wie die Münzen in neunmaligen Ausprägungen, die vom

---

34) Vgl. Rein a. a. O. Bd. II, p. 624, und Kämpfer a. a. O. p. 203.

Jahre 1599 bis 1863 geschahen, nach und nach verschlechtert wurden, zeigt die folgende Tabelle:

Die Goldmünze Kobán vom Wert = 1 Rio.

Die Jahre der Münzung	Gewicht in Unzen (= 30 g)	Mischungsverhältnis in %			Feingehalt in Unzen
		Gold	Silber	Rest	
1599—1695	0,571262	85,69	14,25	0,06	0,4895134
1696—1710	0,571252	56,41	43,19	0,4	0,4222453
1711—1714	0,300142	83,4	16,55	0,05	0,2503184
1715	0,571262	85,69	14,25	0,06	0,4895134
1737	0,419614	65,32	34,53	0,15	0,2740919
1818—1828	0,42151	55,94	43,83	0,2	0,2357927
1837—1858	0,361214	56,75	43,15	0,1	0,2049890
1859	0,28901	56,97	42,82	0,21	0,1646490
1863	0,106894	57,36	42,40	0,24	0,0613134

Die grobe Silbermünze, sogen. Chógin, von unbestimmtem Wert.

Die Jahre der Münzung	Gewicht in Gramm	Mischungsverhältnis in %		Feingehalt in Gramm
		Silber	Kupfer	
1601	146,5	80	20	117,2
1696	130,0	64	36	83,2
1707	146,5	50	50	73,3
1711	180,0	40	60	71,8
1712	154,0	20	80	30,8
1715	140,1	80	20	112,1
1737	154,0	46	54	70,8

Diese Zahlen sind berechnet nach der Angabe in: „Kuahêi Jórei Bico“, d. h. „zur Auslegung der Münzord-

nung", herausgegeben von der Kaiserlichen Münze in Osaka (1875)[35].

Da die Münzen von gleichen Nennwerten verschiedenes Gewicht und Mischungsverhältnis hatten, wurden sie beim Außenhandel immer nach ihrem Feingehalt bezahlt, während sie im Innern des Landes nach ihrem Nennwert angenommen werden mußten. Als Folge solcher Münzverschlechterung trat im Inlande eine Teuerung der Produkte ein, namentlich eine Teuerung des Reises[36].

Es kostete 1 Koku (180,3907 Lit.) Reis nach Chógin (grober Silbermünze):

Jahre	1629—95	1696—98	1698—1711	1712—15	1716—21	1722—39	1740—65
Durchschn.-preis nach d. jap. Gewicht Momme[37])	42,8	56,7	92,8	103,5	93	42,6	70

Diese Zahlen sind berechnet nach der Angabe in „Dainihon Kuahêi Shi", herausgegeben von dem japanischen Finanzministerium (vgl. S. 7, Anm. 5).

Bei Vergleich der Preise dieser Tabelle muß aber auch die Größe der Reisernten, welche natürlich auf die Preisbewegung großen Einfluß ausübte, berücksichtigt werden. In dem oben genannten japanischen Werk werden zehn Jahre in dem Zeitraum vom Jahre 1629—1695 infolge der Dürre und Überschwemmung als ungünstig für die Reis-

35) Vgl. Kämpfer a. a. O. p. 1 und Dr. Scriba a. a. O.

36) Vgl. Adam Smith, „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes", deutsch von F. Stöpel, Berlin 1878, Bd. I, Kapitel V.

37) 1 Kwan = 1000 Momme = 3,7565 kg.

ernte angegeben. Es gab außerdem im Jahre 1641 im südwestlichen Teil des Landes den sogen. Christenaufstand, welcher durch die Verfolgung der Jesuiten verursacht wurde. In diesem Jahre kostete 1 Koku Reis in japanischem Münzgewicht 53—60 Momme, also 10,2 resp. 17,2 Momme mehr als der Durchschnittspreis in dem genannten Zeitraum. Dieser Preis wurde damals schon als ungeheuer hoch bezeichnet. In den folgenden Zeiten, welche in der Tabelle angegeben sind, stand der Preis aber noch höher, ob gleich nach der Angabe desselben Werkes nur zwei ungünstige Ernten, nämlich im Jahre 1725 und 1748 vorkamen. Somit kann man wohl jene Schwankungen des Reispreises einzig als Folge der Münzverschlechterung bezeichnen; denn der Wert der wirtschaftlichen Güter wird nicht durch „das Geld", wie Knies sagt, sondern durch „den Wert des Geldes" gemessen. Diese Steigerung der Warenpreise veranlaßte die damalige Regierung, den Außenhandel nunmehr stärker zu beschränken. Sie setzte die Zahl der jährlich zuzulassenden holländischen Schiffe auf 5 fest und ordnete an, daß Waren nur bis zu einem bestimmten Geldwert ein- und ausgeführt werden durften. Dann strebte sie danach, die Teuerung der Waren selbst zu vermindern, indem sie im Jahre 1715 das gleiche Verfahren in der Münzung aufnahm, wie in den Jahren 1599—1695. In dieser Zeit nämlich wurden die in Bezug auf Gewicht und Feingehalt hochwertigsten Münzen geprägt. Zugleich wurde auch ein Passirgewicht von 112,7 Milligr. bei Goldmünzen festgesetzt, was man als einen Fortschritt im Geldwesen bezeichnen kann. Gleichzeitig fing die Regierung an, den Preis für verschiedene Waren gesetzlich zu normieren. Der Preis für 1 Koku (180,3907 Lit.) Reis wurde z. B. auf 1 Rio Goldmünze festgesetzt [38]). Dieses Verfahren hatte einigermaßen Erfolg, sodaß der Reispreis vom Jahre 1716 an zu sinken anfing. Aber leider war

38) Vgl. im Anhang die Verordnung vom Dezember 1736.

das nicht von Dauer, zumal bereits vom Jahre 1737 an wieder die Münzverschlechterungen auftraten.

Inzwischen traten seit dem Jahre 1696 zwei neue Ereignisse ein, welche gewiß die Münzverschlechterungen mit veranlaßt haben. Erstens die Verleihung des Münzregals an einige große Daimio's; dann die Einführung von sogen. Hansatsu („Han" heißt Territorium, „satsu" Schein), d.h. von Schuldscheinen oder Papiergeld [39]), welche von jedem Daimio mit Genehmigung des Schogun ausgegeben werden durften. Diese beiden Momente riefen in Japan die völlige Zersplitterung des Münzrechts hervor, welches erst unter der kaiserlichen Regierung seit 1868 zur Einheit gebracht wurde, ebenso wie in Deutschland die seit dem Mittelalter bestehende Münzzersplitterung erst in der neuesten Zeit beseitigt wurde. Die Verleihung des Münzregals an die Daimio's hängt damit zusammen, daß die Schogunregierung nicht das Bergregal besaß; sie hatte sieben oder acht Bergwerke nur in solchen Landesteilen, welche unter direkter Verwaltung des Schogun standen. Nach damaligem Recht gehörte das Erz dem Besitzer des Grundes und Bodens, auf welchem es gefunden wurde. Aber durch den Umstand, daß die Metalle nicht in jedem Territorium gefunden wurden, beschränkte sich die praktische Ausübung des verliehenen Münzregals auf einige wenige Daimio's [40]). Viel schlimmer waren die Folgen der Emission von Hansatsu. Diese Schuldscheine lauteten gewöhnlich auf Geldwert, also auf Gold-, Silber- und Kupfermünzen. Vielfach aber auch waren sie nicht auf Geld, sondern auf Waren, namentlich Reis ausgestellt und waren darin einlösbar. Sie sollten in den bezüglichen Territorien als gesetzliches Zahlungsmittel gelten,

---

39) Dieses Papiergeld soll nach dem Muster des chinesischen Papiergeldes gemacht sein. In China soll dasselbe schon lange zirkuliert haben. Vgl. Jorikadzu v. Matsudaira's Dissertation „Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan in wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Bedeutung", Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien 1890, p. 208.

40) Vgl. bei Otto Rudorff, „Tokugawa-Gesetzsammlung", Tokio 1889: „Die 100 Gesetze des Jyeyas", No. 37.

thatsächlich waren sie aber freier Kursbewegung unterworfen. So schwankten besonders diejenigen in ihrem Preis, welche auf Reis lauteten, je nach Größe der Ernte des Reises, welche natürlich in den einzelnen Jahren sehr wechselte. Die Ausgabe dieses Papiergeldes geschah von allen Daimio's, deren Zahl damals ungefähr 300 betrug. Jeder Daimio gab wenigstens 4—5 Arten desselben aus. Die meisten Scheine lauteten, wenn sie in Münzen einlösbar waren, auf einen kleinen Betrag, so z. B. auf 48 Mon Kupfermünze, d. h. ungefähr auf 15 Pfennige. Die Ausgabe von solchem kleinen Gelde entsprach damals dem Bedürfnis des Volkes, welches infolge des schlechten Verkehrswesens[41]) und des isolierten Lebens in den einzelnen Landesteilen hauptsächlich nur im Kleinhandel verkehrte.

Neben dem Papiergeld, welches von den Daimio's emittiert wurde, gab es auch solche Schuldscheine, welche unter Genehmigung des Daimio von einer Privatperson oder Privatgesellschaft ausgegeben wurden. Sie besaßen gleiche Funktion wie jenes Papiergeld und hießen ebenfalls Hansatsu. Aber die meisten von ihnen lauteten auf Waren und besonders auf diejenigen, welche von der die Scheine ausgebenden Person oder Gesellschaft fabriziert wurden. So lautete z. B. ein Hansatsu, welches von einem Schirmfabrikanten ausgegeben wurde, auf 2 Regenschirme[42]).

So war es kein Wunder, wenn die Edelmetallgeldstücke aus dem Verkehr verdrängt wurden. Sie wurden vorsichtig aufbewahrt trotz vieler Verordnungen der Regierung, indem sie mehr als Schatz betrachtet wurden denn als Münze.

Bisher war nur grobe Silbermünze, welche kein bestimmtes Gewicht und Mischungsverhältnis hatte und im Verkehr nach ihrem Feingehalt angenommen wurde, ausgeprägt worden; nunmehr wurde im Jahre 1766 das Silber auch im Werte von 5 Sen (Sen ist ursprünglich auch der

---

41) Vgl. Otto Rudorff a. a. O. No. 65.

42) Der genannte Schein ist ausgegeben im Territorium des Daimio Kanó in Mino.

Ausdruck für Gewicht, und gleich schwer wie Momme, also 1 Sen = 3,756521 g) und in anderen verschiedenen Werten ausgemünzt. Ein sicherer Beweis dafür, wie schwer die damalige Regierung unter dem Mangel an Metall zu leiden hatte, ist darin zu erblicken, daß sie die Ausprägung von minderwertigen Metallen anfing; im Jahre 1769 wurden Messingmünzen und Eisenmünzen geprägt. Endlich wurde im Jahre 1837 der sogen. Tempo, eine ovale Kupfermünze geprägt. Sie war an Länge und Breite dem Goldstück Koban (von Wert = 1 Rio) gleich. Dem Werte nach sollte sie hundert der bisherigen Kupfermünzen gleichstehen, trotzdem ein Stück Tempo bloß 21 g wog, während 1 Stück der bisherigen Kupfermünzen 2,7 g schwer war.

In dieser Zeit fing der Außenhandel an, nach und nach zu sinken und des Tokugawa Schogun Prinzip der allgemeinen Abschließung des Landes sich schärfer und fester zu gestalten. Der Hauptausfuhrartikel bestand nun bloß in Kupfer. Die Holländer selbst durften nur unter schweren Bedingungen Handel treiben [43]). Dieses Prinzip der Landesabsperrung herrschte so lange, bis im Jahre 1854 die amerikanische Expedition unter Commodore Perry ankam und der Vertrag von Kanágawa zwischen den Ver. Staaten Nordamerikas und Japan abgeschlossen wurde (ein gleicher Vertrag wurde später mit Rußland, England und anderen europäischen Staaten geschlossen [44]). Die Abschließung dieses Vertrags geschah aber nach dem Beschluß der Schogunregierung allein, ohne den Willen des Kaisers. Dieser Umstand wurde wieder seitens einiger mächtiger Daimio's benutzt, welche das schon fast 300 Jahre dauernde Tokugawa-Schogunat zu stürzen und wieder die alte Kaiserregierung herzustellen beabsichtigten [45]). Die Daimio's des

43) Engelbert Kämpfer in seinem angegebenen Werke p. 203 u. f.: „Die einzige Ursache, welche die Holländer bewegt, alle diese Leiden so geduldig zu ertragen, ist blofs die Liebe des Gewinnes und des kostbaren Marktes der japanischen Gebirge."

44) Vgl. Rein a. a. O. Bd. I, p. 393—443.

45) G. Liebscher, „Japans landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Verhältnisse", Jena 1882, p. 90: „Inwiefern dies richtig ist,

südwestlichen Teils des Landes fingen zuerst an, gegen die Schogunregierung aufzutreten, diesem Beispiel folgten sogleich viele andere Daimio's der verschiedensten Landesteile. Es herrschte nun allgemeine Unruhe im Lande. Die Daimio's teilten sich in Kaiser- und Schogunpartei und stellten sich auf Kriegsfuß. Am schwierigsten war die Stellung des Tokugawa-Schogun. Mit den Fremden hatte er schon den Vertrag geschlossen, für sie das Land zu öffnen, aber diesem Vertrag konnte er wegen der Opposition im Lande nicht vollständig nachkommen. Die Fremden kannten damals auch nicht das nähere Verhältnis zwischen Kaiser und Schogun. So schreibt auch v. Scherzer in dem fachmännischen Berichte über die österreichisch-ungarische Expedition: „Die Nachrichten, welche bisher über das japanische Regierungssystem nach Europa gedrungen waren, beruhten auf einer völlig irrigen Auffassung der bestehenden Verhältnisse". So war damals unter den Fremden die Meinung verbreitet, „daß es daselbst ein geistliches und ein weltliches Oberhaupt gebe und nur das letztere das Recht hätte, die politischen Angelegenheiten des Reichs zu leiten." (Scherzer a. a. O.) Von dieser Auffassung ausgehend wurde auch jener Vertrag von Kanagawa bloß mit dem Schogun geschlossen; die Fremden fingen schon an, in den für sie nach dem Vertrag geöffneten Hafenstädten Handel zu treiben. Dies geschah besonders von seiten der Amerikaner, sodaß die amerikanischen Dollars

läßt sich zur Zeit nicht bestimmt entscheiden, jedenfalls dürfen wir aber nicht außer Acht lassen, daß die Anfänge der jetzigen Bewegungen nicht oder doch nur zu einem kleinen Teile in dem Bedürfnisse nach europäischer Zivilisation, sondern vorwiegend in den Herrschgelüsten des Adels aus Satsuma, Hisen, Tosa, Aki und Nagato ihre Ursache haben" etc. Soviel Schuld, wie Liebscher behauptet, haben die genannten Fürsten nicht. Gewiß, sie hatten das Prinzip, das Schogunat zu stürzen, aber auch europäische Kultur einzuführen war ihr Gedanke. Für den letzten Punkt, besonders daß diese Fürstenhäuser lange der europäischen Zivilisation geneigt waren, bezeichnend ist die Geschichte des Handels mit den Holländern und des Verkehrs mit den Jesuiten, welche damals hauptsächlich in den Besitzbezirken der genannten Fürsten stattfanden. Seinen heutigen Fortschritt in Kultur und Zivilisation hat Japan hauptsächlich den genannten Fürsten zu verdanken, welche vor allem die Restauration der kaiserlichen Regierung herbeigeführt haben.

in solchen Städten zu zirkulieren begannen. Infolgedessen befahl die Schogunregierung, daß diese Münzen im Verkehr nach ihrem Gewicht angenommen werden sollten. Das waren die ersten modernen fremden Münzen, welche in Japan umliefen, und sie sind das Muster für die zukünftige japanische Münze geworden, wie wir nachher sehen werden.

So war die Lage des Schogun gegenüber den Fremden. Dabei wurde die Opposition gegen ihn im Lande selbst immer stärker. Die unbeschränkte Emission der Hansatsu in dieser Zeit, besonders seitens der der Kaiserpartei angehörenden Daimio's wurde immer größer.

Die Hansatsu sanken immer mehr in ihrem Wert und wurden schließlich so wertlos, daß sie vielfach von den sie ausgebenden Daimio's für überhaupt ungültig erklärt wurden. Sie konnten jedenfalls nur so lange in Umlauf sein, als die Autorität des Daimio anerkannt war[46]. So war es auf dem Gebiet des Geldwesens dahin gekommen, daß man kaum noch wußte, wie man Ordnung schaffen sollte; denn sogar die Münzen wurden vielfach von den Daimio's gefälscht, und ihr einziger Entschuldigungsgrund hierfür war die Bestreitung der Kriegskosten. Da legte im Jahre 1868 der Schogun sein Amt nieder. Der Kaiser wurde wieder wirklicher Herrscher und die Daimio's unterwarfen sich demselben insgesamt, teils freiwillig, teils gezwungen.

Die nächste Aufgabe der kaiserlichen Regierung war die, das verworrene Geldwesen in Ordnung zu bringen; denn es ist die wichtigste Aufgabe jedes geordneten Staatswesens, für ein geordnetes Münzwesen zu sorgen.

IV. Periode.

Nach dem schweren Kampfe gegen das Schogunat und dessen Partei gelang es endlich der Kaiserpartei, das ganze

46) Vgl. A. Wagner, „Beiträge zur Lehre von den Banken“, Leipzig 1857, p. 39.

Reich unter dem Kaiser zur Einheit zu bringen. Das Schogunat, das seit 700 Jahren gedauert hatte, verschwand hiermit spurlos.

Aber wie es überall geschichtlich nachweisbar ist, daß solche große Umgestaltung und die Reform eines Staates nicht mit einem Schlag fertig wird, so war es auch in Japan der Fall; einige Daimio's blieben der Schogunregierung treu und leisteten der Kaiserpartei fortgesetzt Widerstand, besonders die Daimio's im Nordosten Japans. So dauerten die kleinen Kämpfe immer noch fort. Viel günstiger war die Lage der Kaiserregierung, oder wie sie damals genannt wurde, Tennóregierung gegenüber den Fremden. Die Verträge mit ihnen wurden ohne jede Änderung, nur jetzt mit Unterzeichnung seitens der kaiserlichen Regierung, erneuert, wie sie unter der Tokugawaregierung abgeschlossen worden waren. Danach wurden fünf Häfen: Yokohama, Kôbe, Nagasáki, Niigata und Hakodáte für den Fremdenverkehr geöffnet und in ihnen der Handel mit den Fremden ohne Beschränkung gestattet. Nun wurde der Kaiser sowohl im Innern des Landes, als auch nach außen hin als der wirkliche Herrscher des Landes anerkannt, und somit konzentrierte sich alle Staatsgewalt in der Hand des Kaisers.

Zur Durchführung dieser Zentralisation der Staatsgewalt war vor allem eine neue Finanzverwaltung nötig, welche für Einnahmen zu sorgen hatte. Es bestand aber noch ein großes Hemmnis, nämlich die Zersplitterung des Münzregals und das Emissionsrecht der Hansatsu (Papiergeldes) der Daimio's. Somit war die erste Aufgabe der kaiserlichen Regierung die, ein einheitliches Geldwesen herzustellen. Dies war jedoch eine sehr schwere Aufgabe der ersten Jahre der kaiserlichen Regierung. Denn hätte dieselbe alle bisherigen Münzen und Hansatsu auf einmal für ungültig erklärt, so würde einerseits aller Verkehr ins Stocken geraten sein, da der notwendige Ersatz nicht so schnell beschafft werden konnte, andererseits würden aber auch

die Daimio's wegen der Aufhebung ihres Vorrechtes ohne die entsprechenden Entschädigungen gegen die Regierung sich empört haben. Sonach konnte die neue Regierung nicht solche gewaltsame Maßregeln ergreifen; zum Ankauf der Hansatsu aber fehlten ihr die erforderlichen großen Mittel. Die Lösung dieser schweren Aufgabe unternahm die kaiserliche Regierung mit großem Geschick. Wie und auf welche Weise wird die weitere Behandlung dieser Periode zeigen.

Der erwähnten Schwierigkeiten ungeachtet erkannte die kaiserliche Regierung die Notwendigkeit, ein ganz neues Münzsystem einzuführen; denn die bisherigen Münzen brachten erstens durch ihre Mannigfaltigkeit das Münzsystem überhaupt in Unordnung, sodann veranlaßten sie infolge der schlechten Technik ihrer Herstellung viele Unbequemlichkeiten im Verkehr und erleichterten die Münzverbrechen. So gab es zur Zeit fünfundfünfzig Münzsorten aus verschiedenen Prägungsperioden und zwar 31 Sorten in Gold, 18 in Silber und 6 in Kupfer.

Die Münzverbrechen, bestehend in privater, unerlaubter Münzung oder in Münzfälschung, waren trotz oftmaliger Verordnungen dagegen und trotz der Bedrohung mit den schwersten Strafen, häufig[47]). Um diese und sonstige Übelstände auf dem Gebiet des Geldwesens zu beseitigen, war die notwendige Bedingung die Herstellung eines einheitlichen Münzwesens. Dies konnte aber, wie ich schon sagte, wegen des Mangels an Metall für die neue Münzung nicht sogleich geschehen. So fand die Regierung den einzigen Ausweg darin, neues Papiergeld zu emittieren. Dies Papiergeld, Kinsatsu[48]) genannt, wurde ausgegeben unter dem Vorwand, die Warenproduktion, welche in den letzten Zeiten sehr vernachlässigt worden war, durch Darbietung von

---

47) Vgl. Otto Rudorff a. a. O.: die 100 Gesetze des Jyeyas, No. 88.
48) „Kin" heißt Gold, „satsu" Schein. Sachlich vgl. A. Wagner, „Die russische Papierwährung", Riga 1868, p. 51.

Kapital zu fördern[49]. Es unterschied sich von dem Hansatsu dadurch, daß es nur auf Geldbeträge, während das letztere auch auf Waren lautete, abgesehen von dem Unterschied der ausgebenden Autorität. Das neue Papiergeld wurde an die Daimio's und große Privatunternehmer ausgeliehen — zum Teil waren die Daimio's zu dessen Übernahme gezwungen. Die Tilgung der so ausgeliehenen Kinsatsu sollte in der Weise geschehen, daß die Daimio's jährlich 10 % ihrer Schuldsumme an die Regierung zurückentrichteten oder bis zum Jahr 1881 die ganze Schuld abzahlten, während für die Privatunternehmer nur die letztere Bestimmung gelten sollte. Somit wären alle ausgegebenen Kinsatsu bis zum Jahr 1881, dem 13. Jahr Medji (der gegenwärtigen Jahresperiode) eingezogen worden, sollten bis dahin aber als gesetzliches Zahlungsmittel gleich den Gold- und Silbermünzen von jedem angenommen werden. Der Betrag der auszuleihenden Summe in Kinsatsu wurde bei den Daimio's nach der Größe des bisherigen Grundbesitzes bestimmt, bei den Privatpersonen hing es von der Größe ihres Vermögens ab, dessen Schätzung wieder dem Ermessen des Bezirksbeamten überlassen war. Die Privatpersonen mußten ferner für die Anleihe entsprechenden Zins an die Regierung entrichten, was bei den Daimio's nicht der Fall war. Am 15. Mai 1868 wurde dieses neue Papiergeld ausgegeben. Die Emission erfolgte, wie wir sahen, nicht von der Regierung direkt, sondern durch die Daimio's und große Privatunternehmer. Neben dem neuen Papiergeld sollte das alte von den Daimio's ausgegebene weiter zirkulieren.

Da aber sowohl die Gold- als die Silbermünzen selbst je nach der Prägung in ihrem Wert variierten und sie seit der Verordnung vom 23. Februar des genannten Jahres nur nach dem jeweiligen Kurs angenommen zu werden brauchten, so wurden kurz vor der Emission des Papiergeldes

---

49) In dieser Beziehung ist der Vortrag von Juí Kosêi, gedruckt in Jijishimpo vom 5. Februar 1888, zu vergleichen.

die Wertverhältnisse der Münzen unter sich durch die Verordnung vom April desselben Jahres von neuem geregelt und zwar in folgender Weise.

Zum Maßstab für die Wertbestimmung aller Münzen wurden die zuletzt im Jahre 1863 unter dem Tokugawa-Schogunat gemünzten genommen. Die Goldmünzen von der Prägungsperiode vor 1863 wurden je nach dem Grade ihrer Abweichung im Gewicht und Feingehalt von den im Jahre 1863 gemünzten als mehr- oder minderwertig festgesetzt. So galten z. B. die auf 1 Rio lautenden Goldmünzen von 1599—1695 und 1715, welche bis jetzt nach ihrem Nennwert bloß für 1 Rio angenommen wurden, nach der neuen Bestimmung wegen ihrer besseren Mischungsverhältnisse und ihres schwereren Gewichts 9 Rio. In dieser Weise wurden 26 verschiedene Sorten von Goldmünzen aus acht verschiedenen Münzungsperioden in ihrem Wert geordnet. Die Silbermünzen erfuhren in ihrem Wertverhältnis keine Erneuerung, indem sie meistens von grober Prägung waren und ihrem Feingehalt nach angenommen wurden, und diejenigen, welche einen gewissen Wert darstellten, in ihrem Mischungsverhältnis und ihrem Gewicht von den im Jahre 1863 gemünzten wenig abwichen. Gleich darauf wurden die Silbermünzen in grober Form, sogen. Chogin und Mameitagin, durch die Verordnung vom Mai desselben Jahres außer Cirkulation gesetzt. Dieselben sollten von der Regierung gegen eine Entschädigung in den neuen Münzen, deren Prägung schon geplant war, eingezogen werden. Thatsächlich erfolgte aber die Entschädigung in Kinsatsu [50]. Auch die Kupfermünzen und die fremden Münzen erlitten eine Veränderung ihrer Wertverhältnisse, und zwar jene nach dem Gewichte, sodaß 1000 (kleinste) Ein-Mon-Kupfermünzen 1 Rio ausmachten und diese nach dem Feingehalt, wie z. B. 1 mexikanischer Dollar = 347 Ein-Mon-Kupfer-

50) Vgl. im Anhang die kaiserliche Verordnung vom Juli 1868.

münzen galten[51]). Diese Erneuerung des Wertverhältnisses erstreckte sich aber auf die Hansatsu nicht. Das erklärt sich dadurch, daß sie in der That nicht die volle Kaufkraft besaßen, die ihrem Nennwert entsprochen hätte. Es wurde von dem Hansatsu-Anbietenden, der die Hansatsu in Metallmünzen einzutauschen wünschte, ein hoher Zuschlag bezahlt, welcher japanisch „Utsitsin", d. h. Aufschlagkosten, genannt wurde. Trotzdem waren die Hansatsu damals neben den Kupfermünzen am meisten im Verkehr. Denn während man bei der Annahme der Gold- und Silbermünzen genau untersuchen mußte, zuerst, ob sie überhaupt echt, d. h. staatlich gemünzt seien, und dann, von welcher Jahresperiode, d. h. welches ihr Feingehalt sei, kam diese Umständlichkeit bei den Hansatsu nicht vor. Je größer aber ihr Umlauf, um so eifriger war das Bestreben der Regierung, sie zu beseitigen. Denn überall dort, wo Hansatsu herrschten, konnte das neue Papiergeld, Kinsatsu, keinen Eingang finden. Dies erklärt sich dadurch, daß das Volk die ersteren trotz der wiederholten schlechten Erfahrungen, welche es mit ihnen gemacht hatte, aus Mangel an Vertrauen in die kaiserliche Regierung den letzteren vorzog. Wie schwer die Kinsatsu Eingang bei dem Volk fanden, zeigen uns die oftmaligen Verordnungen der kaiserlichen Regierung, betreffend die Cirkulation der Kinsatsu. Vor allem befahl die Regierung, die Abgaben in Metallgeld zu bezahlen, damit die Kinsatsu dem Verkehr erhalten blieben. Dieser Befehl war aber nicht aufrecht zu erhalten und wurde durch Verordnung vom 23. Sept. 1868[52]) wieder aufgehoben. Etwas später (Verordnung v. 22. Dez. 1868)[53])

---

51) Vgl. K. v. Scherzer, „Fachmännische Berichte über die Expedition etc.", Stuttgart 1872, p. 185, 359 und 361. Nach seiner Angabe stand

1 Rio Goldmünze = 4 sh. 6 d.,
1 Bu ($^1/_4$ Rio) Silbermünze = 0,32 Dollar,
360 Ni-Bu (= Zwei-Bu-Stück; aber Gold oder Silber?) = 100 Dollar,
die Kupfermünze Tempo = $4^1/_2$ kr. österreichischer Währung.

52) Vgl. im Anhang die kaiserliche Verordnung vom 23. Sept. 1868.

53) Ib. die kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1868.

sah sich die Regierung genötigt, auch von der Gleichstellung der Kinsatsu mit dem Metallgeld abzusehen. Sie bestimmte damals, daß bei der Zahlung der Abgaben 120 Rio Kinsatsu 100 Rio Metallmünzen gleichgerechnet werden sollten. Diese ungünstige Stellung des Papiergeldes dauerte aber nicht lange.

Als der Widerstand gegen die kaiserliche Regierung im Nordosten beseitigt worden war und als kein Daimio mehr der Schogunregierung anhing, wurde die kaiserliche Residenz in Kioto wegen der günstigeren Lage für die einheitliche Landesverwaltung nach Yedo, welche seitdem Tokio, d. h. Osthauptstadt, heißt, verlegt. Im Frühjahr des 2. Jahres Medji, 1869, wurden alle Daimio's zum Kaiser nach Tokio zur Beratung über die zukünftige Landesverwaltung berufen. Infolge dieser Beratung wurde den Daimio's ihre Mediatisierung erklärt; jedoch blieben dieselben bis zum Jahre 1871 (4. Jahr Medji) als Gouverneurs auf ihren bisherigen Besitztümern, und erst von der Zeit an trat jener Beschluß in Kraft. Bei dieser Versammlung fehlte auch die Beratung über das Geldwesen nicht, wobei die Einführung des neuen Geldsystems von den Daimio's anerkannt wurde. Nunmehr wurde das Vertrauen des Volkes zu der kaiserlichen Regierung größer, und der Kredit der Regierung beim Volke wuchs allmählich. Seitdem fing das Papiergeld, Kinsatsu, an, größere Aufnahme zu finden, und damit stieg es auch im Kurs. Infolgedessen konnte die Regierung gleich nach jener Daimioversammlung die Verordnung vom 22. Dez. 1868 aufheben[54]). Dadurch wurden die Kinsatsu, wenn sie als Abgaben eingingen, dem Metallgeld gleichgestellt. Ferner war die Regierung schon im August desselben Jahres imstande, bei den Preisbestimmungen der Waren das Papiergeld als Preismaßstab festzusetzen. Zur Durchführung derselben verbot sie die Spekulation mit Kinsatsu streng. Endlich wurde die Einwechselung derselben

54) Ib. die kaiserliche Verordnung vom 29. April 1869.

gegen Metallgeld verboten. Das Metallgeld aber sollte bei der Entrichtung der Abgaben möglichst angewendet werden, wozu das Volk von der Regierung durch eine Verordnung aufgefordert wurde. Hiermit suchte die Regierung das Metallgeld möglichst an sich zu ziehen. Dieser Schritt bereitete die Einführung der neuen Münzung vor. Die Einleitungen hierzu, welche volle drei Jahre in Anspruch nahmen, begannen schon zu Ende des 1. Jahres Medji, 1868, mit verschiedenen Verordnungen und Maßregeln. So z. B. die Verordnung vom 10. Okt., welche 21 verschiedene Sorten Gold- und Silbermünzen außer Cirkulation setzte und sie bei der Regierung in Kinsatsu umzutauschen befahl. Die Verordnung vom 2. Mai 1869 verfolgte nur noch schärfer den gleichen Zweck wie diese. Dazu kam eine Verordnung für Bergwerke, um deren Eröffnung zu erleichtern. Direkt aber wurde die neue Münzung in Angriff genommen, indem im November des Jahres 1868 der Bau der kaiserlichen Münzstätte in Osaka angefangen und zugleich Maschinen und Apparate für die Münzung von einer englischen Gesellschaft in Hongkong angekauft wurden. Die weiteren Vorbereitungen in den nächsten Jahren erfolgten auf zwei verschiedenen Wegen, einmal direkt auf dem Gebiet des Geldwesens, dann auf dem der strafrechtlichen Bestimmungen. Von letzteren konnte bis dahin trotz der vielen Erlasse gegen Münzverbrechen eigentlich nicht die Rede sein, weil nämlich in all diesen bisherigen Verordnungen die Festsetzung eines Strafmaßes für das Verbrechen unterblieben war. Jetzt wurde die Strafe hierfür durch die Verordnung vom 2. Juli 1870 festgesetzt, und sie blieb so lange in Kraft, bis das gegenwärtige Strafgesetzbuch mit 1. Januar 1882 in Geltung trat [55]. Zur Kontrolle der Münzverbrechen wurden in allen großen Städten Anstalten für die Prüfung der cirkulierenden Münzen eingerichtet.

---

55) Vgl. das Strafgesetzbuch, Buch II, 4. Abschnitt, Artikel 182—193. Französische Übersetzung: „Code pénal, prom. par le décret no. 36 le 7e mois de la 13e année de Medji.

Eine weitere direkte Verordnung auf dem Gebiete des Geldwesens bestand darin, daß die Regierung die Metalle für die neue Münzung sammelte, und zwar geschah dies einmal durch die Einziehung der alten Münzen, dann durch die weitere Förderung des Bergbaues. Aber wenn die Einziehung der alten Münzen der Regierung auch nicht schwer wurde, konnte sie deshalb dieselbe doch nicht auf einmal vornehmen, da es nötig war, für die eingezogenen Münzen Ersatzmittel in Umlauf zu setzen. Diesen Ersatz suchte die Regierung in der Emission von Papiergeld, wie ich oben schon erwähnt habe. Aber bald hatte die Regierung Furcht, wie die Verordnung vom 28. Mai 1869 sagt, die weitere Emission von Kinsatsu, welche von Anfang an gar nicht gedeckt waren, vorzunehmen, da sie schon damals die Mediatisierung der Daimio's, welche bei der Emission der Kinsatsu Vermittler zwischen der Regierung und dem Volk waren, plante. Somit wurde die weitere Ausgabe derselben eingestellt und außerdem die Umlaufszeit derselben, welche ursprünglich bis zum 13. Jahre Medji (1881) festgesetzt war, mit Einwilligung der Daimio-Versammlung in Tokio bis zum 6. Jahr Medji (1873) verkürzt; doch dies unter der Bedingung, daß die Regierung selbst die bisher ausgegebene Summe von Kinsatsu, welche 325000000 Rio im Wert betrug, möglichst bis zum genannten Jahre einzuziehen sich bestrebe. Die bis dahin nicht eingezogene Summe aber sollte in Staatsschuldscheine umgewandelt werden, welche jährlich mit 6 % verzinsbar sein sollten. Dies Verfahren aber brachte auch den Kurs der Kinsatsu in die Höhe, so daß das Volk nunmehr die Kinsatsu den Hansatsu vorzuziehen anfing. Diesen Moment wiederum ließ die Regierung nicht unbenutzt vorübergehen. Sie nahm die Gelegenheit wahr, verbot ausdrücklich, mittels Verordnung vom 5. Dez. desselben Jahres, die seit der Restauration unberechtigte Emission von Hansatsu und befahl allen Daimio's, die ganze Summe ihrer mit Genehmigung des Tokugawa-Schogunats vor der Restauration ausgegebenen

Hansatsu an das Finanzministerium (Okurashio) bis zum Februar des nächsten Jahres (1870) anzuzeigen. Zugleich wurden damit die nach der Restauration ausgegebenen Hansatsu überhaupt für ungültig erklärt. Die vor der Restauration von den Daimio's ausgegebenen Hansatsu dagegen sollten im 4. Jahre Medji (1872) gegen neue Münzen eingelöst werden.

Durch alle diese Verordnungen und Maßregeln wurde nun das alte Geld außer Gebrauch gesetzt, aber das neue Geld war noch nicht fertig. Als Ersatz für diesen Mangel wurde angeordnet, daß gewisse Privatgesellschaften mit Genehmigung der Regierung ihre Schuldscheine als Umlaufsmittel ausgeben durften. Es gab dieser konzessionierten Gesellschaften zehn, deren Schuldscheine auf verschiedene Geldbeträge lauteten. Doch wurde bereits im Jahre 1870 die Cirkulation der auf kleinere Beträge als 1 Rio lautenden Geldscheine in Berücksichtigung der unvollkommenen Technik und der übermäßigen Ausgabe aufgehoben. Diese Schuldscheine waren natürlich keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Ihre Cirkulation hörte aber sofort auf, als man zu der Einführung des neuen Geldes schreiten konnte.

Was übrigens die direkte Vorbereitung für die Anfertigung des neuen Geldes betrifft, so wurde eine Verwaltungsbehörde dafür, Zohêi-kioku genannt, innerhalb der Zentralbehörde Daijo-kwan, im Jahre 1870 eingesetzt, die dann dem Finanzministerium unterstellt wurde. Sie hat ihren Sitz in Tokio. Die alten unter dem Tokugawa-Schogunat errichteten Kinsa und Ginsa, d. h. Gold- und Silbermünzstätten, wurden aufgehoben und an ihrer Stelle eine neue in Osaka errichtet, deren Bau 1870 vollendet ward. Schon im nächsten Jahre trat dieselbe unter der Leitung des englischen Majors T. W. Kinder, welcher durch Vermittelung der Orientalbank von der japanischen Regierung berufen wurde, in Thätigkeit. Die Anfertigung des neuen Papiergeldes dagegegen wurde der Dorndorf'schen

Fabrik in Frankfurt a. M. aufgetragen. Schon im Jahre 1871 konnte dasselbe ausgegeben werden.

Nach all diesen Vorbereitungen wurde endlich im 4. Jahre Medji, 1871, das neue Geldsystem im ganzen Lande eingeführt. Es ist das Produkt der vielen Erfahrungen, welche mit dem japanischen Geldwesen sowohl in Bezug auf die innere Entwickelung Japans als auch auf den Außenhandel in 1000jährigem Zeitraum gemacht sind. Wir werden in dem nächsten Abschnitt sehen, wie bedeutend der Einfluß ist, welchen die Einführung dieses Geldsystems auf die volkswirtschaftliche Entwickelung Japans gehabt hat [56].

56) Vgl. v. Scheel, „Der Begriff des Geldes" in Hildebrandt's Jahrbüchern, Bd. 6.

II. Abschnitt.

Der gegenwärtige Zustand des japanischen Geldwesens.

Der Ursprung des bestehenden Geldwesens in Japan ist auf die Restauration der kaiserlichen Regierung zurückzuführen. Nach vielen Vorbereitungen, welche wir schon kennen gelernt haben, wurde die Reform des Geldwesens zu Stande gebracht, und zwar zuerst durch die Münzordnung vom 23. Mai 1871, dann durch die zweimalige Modifikation derselben vom 26. Juni 1875 und vom 6. Novbr. 1888. Das Vorbild für die neue Münzung wurde in verschiedenen Staaten gesucht, wie die Einleitung der genannten Münzordnung besagt. Als das Passendste wurde endlich die Münze der nordamerikanischen Union ausgewählt. Dies nicht wegen der Technik allein, sondern auch, weil infolge der regen Handelsbeziehungen zu Nordamerika viel nordamerikanisches Geld ins Land gekommen war. Dies war für den Handelsverkehr so maßgebend geworden, daß sogar alle fremden Kaufleute in Japan dasselbe ihrer Buchführung zu Grunde legten [57]). Diese Nachahmung ging aber nicht so weit, daß das japanische Reich in Bezug auf das Geldwesen seine Freiheit sich nicht zu wahren gewußt hätte.

Die Einheit der Münzen heißt Yen, d. h. „runde Scheibe“, genannt nach der Form der Münze. Ein Hundertstel dieser

57) Vgl. v. Scherzer a. a. O., p. 359 und 366.

Einheit wird Sen genannt, welcher wieder in 10 Rin zerfällt. Es giebt danach folgende Münzsorten:

Gold	Silber	Kupfer
20 Yen	1 Yen	2 Sen
10 „	50 Sen	1 „
5 „	20 „	½ „
2 „	10 „	1 Rin
1 „	5 „	

Im Jahre 1890 wurden auch Fünf-Sen-Stücke von Nickel geprägt. Außer den hier genannten Sorten wurden Yen-Stücke aus Silber auch nach dem amerikanischen Trade-Dollar gemünzt. Die Ausprägung von Trade-Dollars dauerte bloß vom Jahre 1875—1878. Sowohl die Silbermünze von 1 Yen als der Trade-Dollar durften anfangs nur bei dem Außenhandel als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Seit dem Jahre 1878 wurde ihnen dieselbe Eigenschaft auch für das Inland beigelegt.

Die technische Ausführung der Münzen war eine sehr sorgfältige. Folgende Tabelle zeigt, was als Technisches sich in Zahlen angeben läßt; nämlich:

Metalle	Münzsorten u. deren Wert	Durchmesser in mm	Gewicht in g	Mischungsverhältnis	Feingehalt in g
Gold	20 Yen	35	33,334	$^9/_{10}$	30,0006
	10 Yen	29,4	16,667	„	15,0003
	5 Yen	21,8	8,333	„	7,4997
	2 Yen	16,9	3,333	„	2,9997
	1 Yen	12	1,667	„	1,5003
Silber	Trade-Dollar	37,6	27,216	„	24,4944
	1 Yen	37	26,957	„	24,2613
	50 Sen	36	13,478	$^8/_{10}$	10,7824
	20 Sen	22	5,392	„	4,3136
	10 Sen	17,6	2,696	„	2,1568
	5 Sen	15	1,348	„	1,0784
Kupfer	2 Sen	32	14,256		
	1 Sen	25	7,138		
	½ Sen	22	3,564		
	1 Rin	15,7	0,907		

Was die sonstige technische Seite betrifft, so ist vor allem die Sicherung gegen fraudulöse Gewichtsverminderung durch die Rändelung der Münze gegeben. Die Rändelung ist einfach und bei allen Gold- und Silbermünzen gleicher Art. Die Kupfermünze ist selbstverständlich nicht gerändelt. Die Goldmünzen tragen auf der Reversseite einen Drachen (japanisch Riu genannt) als das Symbol des Kaisers, wie es in China und Japan gebräuchlich ist, mit der Inschrift „Dai Nippon“, d. h. Groß-Japan, und mit der Angabe des Prägungsjahres und des Wertes in Yen. Auf der Averseite steht inmitten die Sonne mit den Strahlen, um sie herum Ästchen von „Kiku“ und „Kiri“ (Chrysanthemum und Paulownia imperialis), um welche wieder zwei Fahnen, deren eine mit der Abbildung der Sonne, und deren andere mit der Abbildung des Mondes und zwei kaiserlichen Mons (Wappen) Kiku und Kiri versehen sind. Bei der Ein-Yen-Goldmünze ist die Prägung insofern anders, als auf der Reversseite inmitten kein Drachenbild, sondern der Wert der Münze steht. Bei den Silber- und Kupfermünzen, mit Ausnahme der Handelsmünze (Trade-Dollar) und der Kupfermünze von 1 Rin, steht auf dem Avers der Wert der Münzen in japanischen Schriftzeichen, Kiku-Mon und die Ästchen von Kiku und Kiri. Auf der anderen Seite inmitten ein Drachenbild mit der Inschrift „Dai Nippon“, das Prägungsjahr und der Wert der Münze in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern, z. B. „50 Sen“. Die Prägung der Handelsmünze macht eine Abweichung davon, sodaß auf dem Avers derselben die Angabe des Gewichts und Feingehalts „420 Grains“ und „900 fine“ und das Wort Trade-Dollar stehen. Bei der Kupfermünze von 1 Rin ist die Prägung selbstverständlicherweise viel einfacher, nämlich auf dem Avers inmitten das Kiku Mon, die Angabe des Prägungsjahrs und die Inschrift „Dai Nippon“ und der Wert in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern, auf der andern Seite bloß die Wertangabe in japanischer Schrift.

Hier möchte ich gleich erwähnen, daß das Drachenbild mit dem Fürstenbild, welches in anderen Staaten den Münzen aufgeprägt wird, gleiche Bedeutung hat. In diesen wechselt jedoch die Prägung mit jedem Wechsel des regierenden Fürsten, was in Japan nicht der Fall ist. Es ist aber durch die Prägung des Fürstenbildes weniger möglich, das Vertrauen zu einer Münze aufrecht zu erhalten, als durch die des Drachenbildes [58].

Wir sehen hier auch, daß die Handelsmünze ganz und gar dem Trade-Dollar der nordamerikanischen Union nachgeahmt wurde. Aber ich glaube nicht, daß diese Handelsmünze dazu geprägt wurde, „um den mexikanischen Piaster zu verdrängen und eine in ganz Ost-Asien umlaufende Münze zu erhalten“, wie es von E. Jung behauptet wird [59]. Denn die japanische Regierung hat erstens dazu keine Veranlassung; sodann ist der japanische Trade-Dollar in seinem Feingehalt um 0,065 g schwerer als der mexikanische Dollar [60]. Somit ist mehr Bedenken vorhanden, daß der japanische Dollar von dem mexikanischen verdrängt wird. Er ist einfach ohne solche Absicht nach dem nordamerikanischen Trade-Dollar gemacht, wie es auch bei den Goldmünzen von 20 Yen, von 10 Yen und von 1 Yen der Fall ist, nämlich sie sind sowohl in ihrem Gewicht als auch in ihrem Mischungsverhältnis übereinstimmend mit dem nordamerikanischen Double Eagle, Eagle und Dollar [61].

Neben den erwähnten Bestimmungen wurde ferner zugleich für die möglichste Übereinstimmung des wirklichen Gehalts der cirkulierenden Münzen an edlem Metall und an

58) Vgl. J. G. Hoffmann, „Die Lehre vom Gelde“, Berlin 1838, p. 36.

59) E. Jung, „Lexikon der Handelsgeographie“, Leipzig 1882, p. 274.

60) 1 Piaster (Peso) hat einen Feingehalt von 24,429 g.

61)

	Gewicht	Mischungsverhältnis
Double Eagle	33,436 g	$^9/_{10}$
Eagle	16,718 g	$^9/_{10}$
Dollar	1,672 g	$^9/_{10}$
Trade-Dollar	27,215 g	$^9/_{10}$

Gewicht mit dem gesetzlich vorgeschriebenen ein Remedium festgesetzt. Ferner wurden Normen für die Umlaufsfähigkeit der Münzen erlassen Die Umlaufsfähigkeit von Münzen wird nach der Verfügung des Finanzministeriums an die Provinzialbehörden vom 9. März 1875 durch fünf Ursachen aufgehoben, nämlich: 1) Abnutzung, 2) Beschädigung durch Feuer, 3) Rost, 4) Spaltung und 5) schlechten Klang. Diese Mängel dürfen nicht durch gewaltsame Beschädigung hervorgebracht sein, wenn solche Münzen bei der Staatskasse einlösbar sein sollen. Die Münzen der 3., 4. und 5. Art werden zu vollem Wert eingewechselt, während die Einlösung der Münzen der 1. und 2. Art nur gegen eine gewisse Gebühr stattfindet. Bei den Goldmünzen und dem Trade-Dollar wird außer der Gebühr Zahlung der Prägekosten verlangt. Für diese Bestimmung ist kein triftiger Grund angegeben. Das Passiergewicht ist nicht bestimmt. Genauer bestimmt sind die Grenzen für das Remedium, welche sich folgendermaßen gestalten:

Metalle	Münzsorte	Feingehalt in ‰	Gewicht in ‰	Feingehalt in Milligr.	Gewicht in Milligr.
Gold	20 Yen	2	0,97	60	32,4
	10 Yen	2	1,94	30	32,4
	5 Yen	2	3,89	15	32,4
	2 Yen	2	4,86	6	16,2
	1 Yen	2	9,7	3	16,2
Silber	1 Yen	2	2,38	48,988	64,8
	50 Sen	2	7,2	21,59	97,2
	20 Sen	2	12,0	8,6	64,8
	10 Sen	2	12,0	4,3	32,4
	5 Sen	2	24,0	2,16	32,4

Die Tabelle zeigt die Größe des Remediums nach allen Betrachtungsweisen, während die beiden Verordnungen vom 23. Mai und vom 25. Juni 1875 das Remedium am Feingehalt bloß in Promille und das am Gewicht bloß in Milligramm ausgedrückt angegeben haben (Spalten 3 und 6). Das Remedium am Feingehalt ist mit dem in anderen

Kulturstaaten bestimmten übereinstimmend, das am Gewicht nicht [62]). Durch die große Justierung im Jahre 1887 in der kaiserlichen Münze wurde bewiesen, daß keine Münze mit größerer Abweichung als das gesetzliche Remedium geprägt wurde. So giebt der 14. Jahresbericht des Chefs der kaiserlichen Münze (1887—1888) Folgendes an:

Münzsorte	Mehr (+) od. minder (—) als Normalgewicht	Mehr oder minder als Normalfeingehalt
Goldmünze v. 5 Yen	+ 0,003 g	+ 0,08 ‰
Silbermünze v. 20 Sen	+ 0,001 g	+ 0,1 ‰
Silbermünze v. 10 Sen	+ 0,0001 g	+ 0,16 ‰

Die hier angegebenen[63]) Zahlen sind schon genügend, um zu erweisen, daß die japanischen Münzen auf genauer Ausprägung beruhen. Es liegt somit dem Staate fern, durch eine Mehrausgabe derjenigen Stücke, welche den gesetzlichen Feingehalt, resp. das Gewicht nicht erreichen, wenn sie auch das Remedium nicht überschreiten, einen Gewinn zu erzielen. Das letztere war beispielsweise in Frankreich öfters der Fall [64]). Hierin hat das japanische Münzwesen gewiß einen großen Vorzug, und es ist dies von größter Bedeutung für die Erhaltung eines gesunden Münzwesens; denn sonst wird der Kurswert der Münzen sich immer nach dem Gehalt des Edelmetalles richten, und dessen Folge wird keine andere sein, als Einschmelzung, Aufspeicherung in privaten Händen oder Ausfuhr der besseren Münzen, wie die Münzgeschichte uns schon gezeigt hat [65]).

62) Vgl. das deutsche Gesetz vom 4. Dez. 1871; Nasse, „Geld- und Münzwesen" a. a. O., p. 345.

63) Vgl. den genannten Bericht, japanisch „Johêi Kiokuchio Dai 14 Nenpô".

64) Vgl. Soetbeer, „Deutsche Münzverfassung", Erlangen 1881. p. 49 u. f.

65) Vgl. Nasse a. a. O., p. 345.

Der Übergang von dem Gebrauch der alten zu dem der neuen Münzen erfolgte nicht im raschen Sprunge; vermittelt wurde derselbe durch die Emission des neuen Papiergeldes, welches eigentlich zwecks der Bestreitung der wegen der Restauration entstandenen Kosten ausgegeben war. Dann wurde der Übergang durch die Begründung der Nationalbanken gefördert, welchen der Staat das Recht der Notenemission unter gewissen Bedingungen verliehen hatte. Diese Banken beschäftigten sich gleichzeitig mit dem Wechselgeschäft. So wurden die alten Edelmetallmünzen und das alte Papiergeld allmählich in neues Geld umgetauscht; die Kupfermünzen dagegen durften noch im Verkehr bleiben. Der Wert derselben wurde mittels Verordnung vom Dezember 1871 durch das Verhältnis, in welchem ihr Gewicht zu dem der neuen Münze (Rin) stand, festgestellt. Der sogen. Tempo erhielt den Wert von 8 Rin. Die alten Gold- und Silbermünzen sollten, da sie nach der Prägungsperiode in ihrem Gewicht und Feingehalt unter einander sehr abwichen, nach der vom Staat aufgestellten Vergleichungstabelle vom 5. Dezbr. 1874 bei jeder Provinzialbehörde und bei der Nationalbank No. I in Tokio in neuem Geld eingetauscht werden. Ferner waren sie bei der Zahlung der Abgaben, abgesehen von Zöllen, zulässig.

Ähnlich war das Verfahren mit dem alten Papiergeld Hansatsu. Der Staat erklärte gleich nach der Herstellung des neuen Geldsystems durch Verordnung vom 15. Juli 1871, die Hansatsu einziehen zu wollen. Er befahl gleichzeitig allen Daimio's, die Deckungsfonds für die Hansatsu, in was für Gegenständen sie auch bestehen mochten, dem Staate abzuliefern. Bei dieser Einziehung sollten die Hansatsu nach dem Kurs vom 14. Juli desselben Jahres angenommen werden, an welchem Tage dieselben ihren niedrigsten Stand hatten. Dadurch erwuchs dem Staat natürlich ein großer Vorteil. Dieses Unternehmen war aber ein sehr gewagtes;

denn die Totalsumme der von den einzelnen Daimio's ausgegebenen Hansatsu war beim Erlaß jener Verordnung dem Staat unbekannt. Trotz dieses unbedachten Vorgehens ging die Einziehung verhältnismäßig leicht von statten.

Die Totalsumme der ausgegebenen Hansatsu betrug nach den später erfolgten Angaben seitens der Daimio's und der Untersuchung des Finanzministeriums 38 551 132 Yen in ihrem Nennwert. Sie waren von 267 Daimio's ausgegeben und bestanden in Gold-, Silber-, Münzscheinen, d. h. auf Gold-, Silber- oder Kupfermünzen lautenden Scheinen, dann in Reis-, Regenschirm- und Räderscheinen. Die Geldbeträge und die Warenmengen waren dabei sehr verschieden. In Summa gab es 1694 verschiedene Sorten Hansatsu. Der ganze Akt der Einziehung von Hansatsu fand seinen Abschluß erst im Juli 1879. Nach diesem Abschlußresultat hat der Staat 22 910 151,148 Yen auf eigene Rechnung eingezogen. Die übrige Summe glich sich mit jenen Deckungsfonds, welche 3 455 048 Yen betrugen, mit dem niedrigeren Kurs der Hansatsu, und mit denjenigen Abgaben bei den Provinzialbehörden aus, welche mit den Hansatsu zu entrichten zulässig war. Das Äquivalent der eingetauschten Hansatsu bestand in dem neuen Papiergeld.

Sowohl bei dieser Einwechselung des alten Papiergeldes als auch bei der S. 46 genannten Vergleichungstabelle der alten Münzen mit den neuen wurde die Gleichstellung eines Yen mit einem Rio zu Grunde gelegt[66]. Diese Vergleichungstabelle hatte aber ihre Gültigkeit nur im Verkehr zwischen der Regierung und dem Volk. Im Verkehr des Volks unter einander war dagegen das alte Metallgeld den Kursschwankungen unterworfen, ohne daß jene Vergleichungstabelle berücksichtigt wurde. Mit einem Wort, die alte Münze wurde bei diesem den Barren gleich betrachtet.

66) Vgl. im Anhang die Verordnung vom 10. Nov. 1871.

Die Ausprägung der Metalle zu Münzen.

Für die jährliche Ausprägung kommt in erster Linie das Bedürfnis nach Vermehrung der Münzen in Betracht. Die in Japan obwaltenden Verhältnisse ergeben sich aus der folgenden, nach der Angabe der statistischen Jahrbücher des japanischen Reiches Bd. 7 berechneten Tabelle über Ausprägung der Edelmetallmünzen.

Jahre	Gold Yen	Silber Yen	Summa Yen
1872	26 217 475	7 019 393	33 236 868
1873	19 835 720	3 836 817	23 672 537
1874	4 341 485	3 362 333	7 703 818
1875	1 219 700	2 724 284	3 943 984
1876	1 057 354	5 515 658	6 573 012
1877	361 435	3 940 889	4 302 324
1878	468 050	2 259 710	2 727 760
1879	472 874	3 443 999	3 916 873
1880	481 348	5 025 153	5 506 501
1881	804 297	3 397 913	4 202 210
1882	410 583	4 393 079	4 803 662
1883	504 560	3 635 245	4 139 805
1884	816 768	5 864 672	6 681 440
1885	617 041	4 016 133	4 633 174
Summa	56 608 690	58 435 178	115 043 868

In den angegebenen 14 Jahren betrug danach die durchschnittliche jährliche Münzung 8 217 347 Yen. Diese Summe ist an sich nicht groß, wenn man sie mit der Summe der in andern Kulturstaaten geprägten Münzen vergleicht [67]). Zudem bleibt diese Summe nicht einmal ganz im Inlande, sondern der größte Teil der geprägten Münzen wird ausgeführt. Das Verhältnis der Ein- und Ausfuhr der Edelmetallmünzen [68]) gestaltet sich folgendermaßen:

67) Vgl. Soetbeer, „Materialien u. s. w." p. 26 u. f.

68) Nach der Angabe in den statistischen Jahrbüchern d. japanischen Reichs, Bd. 7.

Jahre	Die Einfuhr in Yen			Die Ausfuhr in Yen			Mehr (+) oder weniger (—) Einfuhr in Yen
	Gold	Silber	Summa	Gold	Silber	Summa	
1872		3 691 510	3 691 510	142 646	37 471	180 117	+ 3 511 393
1873	36 200	1 062 938	1 099 138	2 013 602	616 889	2 629 491	— 1 530 353
1874	1 600	1 032 044	1 033 644	7 597 753	4 313 436	11 911 189	— 10 877 545
1875		259 275	259 275	8 312 063	2 580 478	10 892 541	— 10 633 266
1876	394 883	5 114 839	5 509 722	3 639 911	4 160 238	7 800 149	— 2 290 427
1877		1 896 352	1 896 352	4 820 414	2 614 533	7 434 947	— 5 538 595
1878		1 600 512	1 600 512	3 024 075	2 734 399	5 758 474	— 4 157 962
1879	640 515	1 863 192	2 503 707	4 473 271	7 784 134	12 257 405	— 9 753 698
1880	20 315	1 594 943	1 615 258	5 336 350	7 139 647	12 475 997	— 10 860 739
1881		797 694	797 694	2 021 035	4 992 931	7 013 966	— 6 216 272
1882		2 356 124	2 356 124	1 247 107	2 719 237	3 966 344	— 1 610 220
1883		3 327 264	3 327 264	994 934	1 922 364	2 917 298	+ 409 966
1884	1 157	2 166 495	2 167 652	1 251 593	2 745 020	3 996 613	— 1 828 961
1885	464	1 328 205	1 328 669	470 493	3 403 690	3 874 183	— 2 545 514
Summa	1 095 134	28 091 407	29 186 541	45 345 247	47 764 467	93 109 714	— 63 923 173

Wie die Tabelle uns zeigt, ergiebt sich als Mehrausfuhr der Edelmetallmünzen in den 14 Jahren 64 Mill. Yen oder durchschnittlich jährlich 4 565 941 Yen. Vergleichen wir diese letzte Summe mit der Summe der durchschnittlichen jährlichen Münzung von 8 217 347 Yen, so ersehen wir, daß mehr als die Hälfte der jährlichen Ausprägung ausgeführt wird. Somit dient über die Hälfte der ausgemünzten Edelmetalle der Ausgleichung der Handelsbilanz und nicht dem inländischen Bedürfnis. Es ist sehr wichtig, zu untersuchen, wohin diese Münzen hauptsächlich ausgeführt werden, damit wir wissen, ob die in Japan ausgeprägten Münzen als solche in den betreffenden Ländern zirkulieren werden. Die Goldmünzen werden hauptsächlich nach Großbritannien und dann nach Nordamerika, und die Silbermünzen nach Ostindien und China ausgeführt. In den beiden letzteren Ländern, besonders in China, ist noch die Hoffnung vorhanden, daß die japanischen Münzen als solche zirkulieren werden und können[69]). Aber in den beiden

69) So habe ich auf meiner Reise wahrgenommen, daß die japanischen Münzen z. B. in Hongkong und Singapore von den Kaufleuten angenommen wurden.

ersteren Ländern nicht. Dies hängt einmal von der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwickelung ab, denn die Völker, die selbst noch auf kein gutes Münzwesen halten können, bedienen sich gern fremder guter Münzen; dann aber auch von der Höhe der Gebühr für die Ausprägung, des Schlagschatzes.

Die Höhe des Schlagschatzes entwickelte sich in Japan in folgender Art. Nach Art. 9 und 10 des Ausprägungsgesetzes vom Mai 1871 wurde sie beim Gold auf 1 % und beim Silber (Trade-Dollar und 1 Yen) auf 2 % des Wertes der auszuprägenden Münzen festgesetzt. Das Gesetz vom 7. Sept. 1874 hat sie beim Silber auf 1,5 % herabgesetzt, endlich das Gesetz vom Mai 1883 beim Gold auf 0,7 % und beim Silber auf 1 %. Diese Bestimmnng bleibt noch in Geltung, während in Großbritannien und Nordamerika schon lange die unentgeltliche Prägung besteht [70]). Die in Japan gegen hohen Schlagschatz geprägten Münzen werden natürlich in jenen Ländern einfach eingeschmolzen. Dem genannten Gesetz wurden hinzugefügt das Publicandum des Finanzministeriums 1889 No. 16 und 1890 No. 2. Dieselben bestimmten, daß, wenn jemand Barren gegen Münzen einzutauschen wünsche, außer der Münzgebühr noch $^1/_{10\,000}$ des Wertes für jeden Tag, von dem Tage an gerechnet, wo er jenes Verlangen bei der betreffenden Behörde äußert, bis zu dem Tage der Fertigstellung der bezüglichen Münzen, abgezogen werde. Da aber die Barren in der kaiserlichen Münze in Osaka und deren Agentur in Tokio angenommen werden, so ist die Dauer bis zur Fertigstellung der Münzen verschieden, je nachdem man hier oder dort die Barren abgiebt. Als Maximum dieser Dauer sind 20 Tage bestimmt, und als Minimum 5 Tage. Diese Bestimmung gilt sowohl beim Gold als auch beim Silber. Da die Münzgebühr eine so hohe ist, hat der

70) In Großbritannien seit 1666 durch 18 Car. II. c. 3, und in den nordamerikanischen Vereinigten Staaten seit 1792 durch das Gesetz vom 2. April 1792.

Staat durch das Münzregal eine finanzielle Einnahmequelle. Nach dem genannten Bericht des Chefs der kaiserlichen Münze betrug:

die Brutto-Einnahme der kaiserlichen Münze:

jährlich durchschnittlich 1871—1885	1886	1887
1 005 202,5 Yen	332 785,15 Yen	467 804,3 Yen
und die Netto-Einnahme:		
535 200,8 Yen	88 469,1 Yen	241 382,85 Yen.
Die Netto-Einnahme bildet in den sämtlichen Staats-Einnahmen[71]:		
0,8 %	0,12 %	0,3 %

Trotzdem ist es kein Prinzip des japanischen Staates, das Münzregal als finanzielle Einnahmequelle zu mißbrauchen, sondern er hat das Bestreben, das Münzwesen immer mehr nach volkswirtschaftlichen Rücksichten zu verwalten. Dies äußerte sich auch bei den Bestimmungen über die Scheidemünze, welche öfters zum Gegenstande des Mißbrauchs des Münzregals gemacht worden ist, wie die Geschichte des Münzwesens lehrt. Als Scheidemünzen zirkulieren heute in Japan Silber- und Kupfermünzen, und zwar die Silbermünzen von 50 Sen abwärts. Im letzten Jahre wurde auch Nickel als Scheidemünze ausgemünzt, und zwar im Werte von 5 Sen. Die noch im Verkehr befindlichen alten Kupfermünzen werden allmählich von der Regierung eingezogen. Ihre noch im Umlauf befindliche Zahl ist jetzt so klein, daß man sie kaum noch zu Gesicht bekommt.

Gegen den Mißbrauch der Scheidemünze richten sich in Japan außer dem Verbot der Privatmünzung viele andere Bestimmungen des schon erwähnten Münzgesetzes. Es wurde bestimmt, daß niemand genötigt sei, eine Zahlung über 10 Yen in silbernen Scheidemünzen und über 1 Yen in Kupfer- und Nickelmünzen anzunehmen. Aber es fehlt —

71) In den 14 Jahren 1871—1885 betrug die Staatseinnahme nach der Schlußrechnung jährlich durchschnittlich 65 628 417 Yen und im Jahre nach dem Budget

im Jahre	nach dem Budget
1886	74 695 415 Yen
1887	79 936 870 Yen.

was sehr wichtig ist — bis jetzt Japan eine gesetzliche Bestimmung über die Summe der auszuprägenden Scheidemünze. Denn eine Scheidemünze soll nur in solchen Mengen vorhanden sein, daß sie dem Bedürfnis des Verkehrs bei Bezahlung der Werte, welche nicht der Münzeinheit oder dem Vielfachen derselben entsprechen, Genüge leisten. In Deutschland wurde diese Regel bei Ausprägung der Scheidemünze schon unter Friedrich II. auf den Rat eines holländischen Kaufmanns, Grauman's, befolgt [72]). Dies geschieht jetzt sowohl in Deutschland, als auch in anderen Staaten durch die Gesetzgebung ausdrücklich. So vergleiche man das deutsche Reichsgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 4 und 5, wonach der Gesamtbetrag an Reichssilbermünzen auf 10 Mk., an Nickel- und Kupfermünzen auf $2\frac{1}{2}$ Mk. für den Kopf der Bevölkerung limitiert wird. Ferner die lateinische Münzkonvention vom 22. Dezbr. 1865, wonach die Silbermünzen zu $\frac{1}{2}$, 1 und 2 Franken nicht 6 Franken per Kopf der Bevölkerung übersteigen dürfen [73]). Solche gesetzliche Bestimmung fehlt bis jetzt in Japan, aber von einer Überschwemmung des Landes mit Scheidemünzen ist dennoch in der That keine Rede.

Es wurden von dem ersten Jahre der Ausmünzung überhaupt (1872) bis zum Jahre 1887 im ganzen Scheidemünzen geprägt:

		in Silber:	
50 Sen	=	4 296 723,00	Yen
20 „	=	8 079 357,00	„
10 „	=	8 403 098,60	„
5 „	=	2 526 710,20	„
		in Kupfer:	
2 Sen	=	5 514 053,24	Yen
1 „	=	4 721 633,30	„
½ „	=	1 909 274,70	„
1 Rin	=	44 491,55	„
Summa	=	35 696 341,59	„

72) Vgl. Hoffmann a. a. O., p. 64.

73) Vgl. Soetbeer, „Materialien“ u. s. w., p. 26 u. f. und dessen Anhang.

Verteilen wir diese Summe auf die Bevölkerung Japans im Jahre 1886 (38 507 177), so kommen an Scheidemünze auf jeden Kopf circa 0,93 Yen. Rechnen wir aber auch dasjenige Papiergeld hinzu, welches den Wert von 50 Sen, 20 Sen und 10 Sen darstellt und im genannten Jahre sich auf den Wert von 9 666 116 Yen belief, so kommt, beides zusammengerechnet, auf jeden Kopf nicht über 1,18 Yen oder 4,72 Mk. Das ist viel weniger als der Betrag der Scheidemünze in andern Staaten. Man darf aber hieraus nicht den Schluß ziehen, daß dieser kleinere Betrag der Scheidemünze in Japan durch die größere Umlaufsgeschwindigkeit ersetzt würde; denn es ist Thatsache, daß die allgemein volkswirtschaftliche Entwickelung in Japan noch nicht so weit ist, wie z. B. in Deutschland oder in den Ländern der lateinischen Münzunion. Somit kann der Umlauf des Geldes in Japan nicht schneller sein als in den letzteren Ländern. Die Japaner stehen der Naturalwirtschaft viel näher als der Geldwirtschaft. Nach der Angabe der statistischen Jahrbücher des japanischen Reiches Bd. 6 (1887) ist ja 60,3% der sämtlichen Bevölkerung ackerbautreibend. Die ländliche Grundsteuer durfte bis zum Jahre 1889 zur Hälfte in Naturalien entrichtet werden. Die Pachtrente besteht meistens in der Hälfte der Ernte. Dünger, Arbeitslohn — kurz alle für die landwirtschaftliche Rechnung wichtigsten Posten werden meistens mit Naturalien bezahlt[74]). Ferner verhindert das schlechte Kommunikationswesen einen schnellen Geldumlauf. Die kleinere Menge der Scheidemünzen ist somit zum Teil aus dem geringeren Bedarf des Japaners an Geld überhaupt zu erklären. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß jene Menge dem Bedarf völlig entspricht; vielmehr ist anzunehmen, daß sie zu gering ist, denn ein Volk, wie das japanische, welches sich noch auf dem Übergangsstadium von der Natural- zur Geldwirt-

74) Vgl. v. Scherzer a. a. O. p. 199.

schaft befindet, hat in der Regel mehr Bedarf nach Scheidemünzen als die höher entwickelten Völker.

Wie wir schon gesehen haben, zirkulieren in Japan neben dem Kreditgeld aus Metall auch Papiergeld und Banknoten, und zwar als hauptsächlichste Vermittler der Wertumsätze.

Das Staatspapiergeld.

Dieses wurde bei der Münzreform durch Verordnung vom Dezbr. 1871 eingeführt. Gleich in dieser Verordnung wurde die Einlösung verheißen, aber wie und wann, sagt dieselbe, soll später durch eine besondere Verordnung bestimmt werden. Somit blieb das Papiergeld bis zum Jahre 1885 uneinlösbar mit Zwangskurs. Erst dann wurde jene letztgenannte Bestimmung erlassen. Nach derselben ist das Papiergeld nur in Silbermünzen einlösbar. Zu diesem Zwecke hatte der Staat vorher durch Gesetz vom Mai 1878 angeordnet, daß die Silbermünzen von 1 Yen im Inlande auch allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel sein sollten. Ferner wurde angeordnet, daß von einer gewissen Summe an Papiergeld gegen Staatsschuldscheine eingetauscht werden könne. Die Zinsen derselben sollten in Gold- oder Silbermünsen gezahlt werden. Ebenso sollte eine eventuelle Barauszahlung nur in Gold oder Silber erfolgen (Gesetz vom Oktober 1880 und vom Dezember 1883). Der Eintausch des Papiergeldes hatte innerhalb 5 Jahren von dem Tage an, an welchem es zukünftig für ungültig erklärt würde, zu geschehen, widrigenfalls Verjährung eintrat (Gesetz vom Februar 1890). Die Emission des Papiergeldes dauerte bis zum Jahre 1878. Vom Jahre 1879 an begann die allmähliche Einziehung desselben.

Nach der Angabe der stat. Jahrbücher d. j. R. Bd. 7 belief sich der Umfang der Papiergeldzirkulation:

1874	am	1. Januar	auf	97 665 572	Yen.
1875	„	„	„	95 941 452	„
1875	„	1. Juli	„	94 803 819	„
1876	„	„	„	94 054 731	„
1877	„	„	„	94 054 731[75])	„
1878	„	„	„	120 927 209	„
1879	„	„	„	113 427 992	„
1880	„	„	„	108 683 204	„
1881	„	„	„	105 975 734	„
1882	„	„	„	105 635 228	„
1883	„	„	„	98 290 350	„
1884	„	„	„	93 432 258	„
1885	„	„	„	89 880 526	„
1886	„	1. April	„	78 634 728	„
1887	„	„	„	66 395 949	„

Wir sehen hier, daß die Zirkulation des Papiergeldes im Jahre 1878 sich stark erhöht hat. Diese Vermehrung ist darauf zurückzuführen, daß mittelst Verordnung No. 87 vom Dezember 1877 27 Millionen Yen für die Bestreitung der Kosten, welche durch die Aufstände in den südwestlichen Teilen Japans verursacht waren, extra ausgegeben wurden.

Gleich dem Staatspapiergeld waren Banknoten seit dem Jahre 1874 in Umlauf.

Es ist heute noch ein Streitpunkt der Nationalökonomen, ob die Banknoten überhaupt als Geld zu betrachten sind oder nicht. Ich schließe mich Wagner's Ansicht an, insofern man, wie er sagt, „in einem etwaigen weiteren Sinne des Wortes die Geldsurrogate unter „Geld“ zusammenzufassen pflegt.“ Somit wird im Bereich vorliegender Arbeit auch von den Banknoten die Rede sein.

Man unterscheidet in Japan zwei Arten von Banknoten. Die eine wird von den sogen. Nationalbanken ausgegeben, die andere von der Bank von Nippon als Zentralbank.

---

75) Nach der Angabe v. Paul Mayet in „Die japanische Staatsschuld“ in „Die Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“ Heft 17 betrug das am 1. Juli 1877 in Umlauf befindliche Papiergeld 121 054 731 Yen. Aus welcher Quelle er diese Zahl genommen hat, hat er nicht angegeben.

Die Begründung der Nationalbanken geschah auf Grund der Verordnung vom 15. Nov. 1872, in welcher der Staat das Volk zu solchen Gründungen aufforderte. Zugleich wurde ein hierauf bezügliches Gesetz erlassen. Ein Gesetz vom 1. Aug. 1876 und andere Gesetze späteren Datums modifizierten dasselbe. Zur Gründung der Banken ist nach diesem Gesetz nötig: erstens die Vereinigung von 5 oder mehr Teilhabern, sodann das Vorhandensein des Stammkapitals von 100000 Yen, in Orten mit mehr als 100000 Einwohnern von 200000 Yen. Die Banken haben die Form der Aktiengesellschaften und stehen unter der Aufsicht des Staates [76].

Als Zweck dieser Einrichtung giebt die Gesetzgebung die Vermittelung des Geldumlaufs an. Zur Erleichterung desselben gesteht sie den Banken das Notenemissionsrecht zu.

Die Noten

wurden in dem Finanzministerium fabriziert und gegen ein dem Wert entsprechendes Pfand in vier- oder mehrprozentigen Staatsschuldscheinen von dem Finanzministerium an einzelne Banken verteilt [77]. Die Summe, welche jede Bank in Zirkulation zu setzen berechtigt ist, darf 80 % des Stammkapitals der betreffenden Bank nicht übersteigen.

Sie dürfen ferner nur Noten ausgeben, welche auf 1, 2, 5, 10, 50, 100 oder 500 Yen lauten, und zwar dürfen die Noten unter 5 Yen 50 % des sämtlichen ausgegebenen Notenbetrages nicht überschreiten. Für den Zweck der Noteneinlösung mußte jede Bank eigentlich den Betrag von 20 % des Stammkapitals oder 25 % der ausgegebenen Noten in barem Gelde vorrätig haben. Diese letzte Be-

76) Vgl. v. Philippovich, „Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, herausgegeben von Conrad u. s. w., p. 164.

77) Vgl. A. Wagner, „Credit- und Bankwesen“ in Schönbergs Handbuch Bd. 1, p. 477.

stimmung wurde aber durch das Gesetz vom 5. Mai 1883 dahin modifiziert, daß die Banken 25 % der von dem Finanzministerium an sie ausgehändigten Noten immer in Münzen und Staatspapiergeld vorrätig halten müssen. Diese Modifikation begrenzt zugleich die Konzession der Banken auf 20 Jahre von der Eröffnung ihres Geschäfts an. Innerhalb dieser Zeit müssen die ausgegebenen Noten sämtlich eingezogen werden. Nach Ablauf der Konzession dürfen die Banken keine Note mehr ausgeben.

Die nach all diesen genannten Bestimmungen ausgegebenen Noten der Nationalbanken gelten als gesetzliches Zahlungsmittel, und jeder muß sie annehmen. Nur bei Zahlung der Zinsen der Staatsschuldscheine und bei Entrichtung der Zölle sind sie nicht zugelassen. Diese Noten waren im gewöhnlichen Verkehr von dem Staatspapiergeld kaum zu unterscheiden. Denn wenn die Noten auch von Anfang an faktisch einlösbar waren, so konnte dies doch bloß bei den die bezüglichen Noten ausgebenden Banken geschehen, und falls im Heimatsorte keine Agentur derselben sich befand, war es sehr umständlich, sie nach auswärts zur Einlösung zu schicken. Deshalb zirkulierten sie einfach weiter. Dies ist besonders der Fall mit den Noten der Nationalbanken in Tokio, welche auch in den Provinzen den weitesten Umlaufskreis besitzen. Es befanden sich im Jahre 1886 11 % der sämtlichen Nationalbanken in Tokio. Die von diesen allein ausgegebenen Noten betrugen 56,7 % der sämtlichen in Zirkulation befindlichen Nationalbanknoten.

Die Zahl der Nationalbanken betrug:

im Jahre		mit dem Stammkapital von
1877	26	22 986 100 Yen
1878	95	33 351 100 „
1879	153	40 616 063 „
1880	151	43 041 100 „
1881	148	43 886 100 „
1882	143	44 236 100 „
1883	141	44 386 100 „
1884	140	44 536 100 „
1885	139	44 456 100 „
1886	136	44 416 100 „

Auf den ersten Blick fällt hier die plötzliche Vermehrung der Bankgründungen in den Jahren 1878 und 1879 auf. Seitdem nahm die Zahl allmählich ab. Das Stammkapital nahm nur in sehr mäßigem Grade zu und behauptete seit 1882 so ziemlich den gleichen Stand trotz der allmählichen Verminderung der Bankenzahl. Die Vermehrung der Zahl der Banken in den Jahren 1878 und 1879 war eine Folge der schon erwähnten Aufstände. Durch dieselben geriet der Geldverkehr in Verwirrung. Erhöhter Zinsfuß, steigender Warenpreis — dies alles hat den Spekulationsgeist geweckt und zu jener plötzlichen Vermehrung der Banken geführt [78]).

Mit dieser Vermehrung der Banken wuchs die Zirkulation der Noten, welche sich folgendermaßen gestaltete:

1874	am	1. Januar	1 362 210	Yen
1875	„	„	1 995 000	„
1875	„	1. Juli	2 020 000	„
1876	„	„	1 420 000	„
1877	„	„	8 999 931	„
1878	„	„	16 956 800	„
1879	„	„	33 071 346	„
1880	„	„	34 415 064	„
1881	„	„	34 409 844	„
1882	„	„	34 396 813	„
1883	„	„	34 327 690	„
1884	„	„	31 412 381	„
1885	„	„	30 585 498	„
1886	„	1. April	30 014 677	„
1887	„	„	29 284 795	„

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Vermehrung der Notonemission mit der Vermehrung der Banken parallel geht. Doppelt so viel Noten als in dem vorgehenden Jahre wurden im Jahre 1879 ausgegeben. Die höchste Zahl der Notenzirkulation wurde im Jahre 1880 erreicht. Seitdem erfolgte eine allmähliche Abnahme. Der Grund jener Vermehrung liegt im Mehrbedarf an Noten, was hauptsächlich durch die genannten Aufstände veranlaßt wurde. Die Abnahme der Noten dagegen hat ihren Grund in der veränderten Bankpolitik des japanischen Staates.

---

78) Vgl. W. Roscher a. a. O., Bd. 1, § 188.

Die Politik des japanischen Staates den Banken gegenüber hatte vor der Gesetzgebung von 1883 dieselbe Richtung wie die der nordamerikanischen Union. Mit diesem Zeitpunkte indessen nahm der japanische Staat immer mehr das Zentralisationsprinzip an, wie es mit der Peels-Akte vom Jahre 1844 in England zur Geltung gekommen war.

Es äußerte sich dasselbe erstens in der beschränkten Zahl der konzessionierten Betriebsjahre der Nationalbanken, verbunden mit Einziehung der von diesen ausgegebenen Noten innerhalb der betreffenden Betriebsjahre. Das letztere Geschäft sollte die Bank von Nippon übernehmen. Dagegen mußten die Nationalbanken die Summe von 25 % der ausgegebenen Noten in Münzen und Staatspapiergeld binnen einer von dem Finanzministerium noch zu bestimmenden Frist, und außerdem einen Betrag von 25 % der von dem Finanzministerium empfangenen Noten jährlich aus dem Gewinn ihres Geschäfts bei der Bank von Nippon deponieren. Weiter wurde die Zentralisation gefördert durch die Gründung einer Zentralbank der erwähnten Bank von Nippon und durch die Verleihung des Notenemissionsrechtes an dieselbe. Endlich bestand diese Bankpolitik darin, daß der Staat nunmehr den durch das Gesetz vom 3. März 1878 modifizierten Artikel 18 des Nationalbankgesetzes anwendete, welcher bis jetzt ein toter Buchstabe geblieben war. Nach diesem Artikel nämlich hatte sich der Finanzminister das Recht vorbehalten, sowohl den im ganzen Lande zirkulierenden Betrag der Nationalbanknoten zu beschränken, als auch unter Umständen die Gründung neuer Nationalbanken zu untersagen. Weiter äußerte sich dieses Prinzip der Zentralisation besonders in dem „Gesetz betreffend die einlösbaren Banknoten“ (Dakwan Ginko ken Siorei) vom Mai 1884 und in dessen Modifikation vom 1. August 1888. Dadurch hat die Zentralisationspolitik des Bankwesens ihren Abschluß gefunden.

Die neue einlösbare Banknote,
japanisch „Dakwan Ginko ken“ genannt, wird ausschließlich von der Zentralbank, der Bank von Nippon oder Nippon Ginko ausgegeben.

Die Bank von Nippon, deren Verfassung durch Gesetz vom Juni 1882 geregelt wurde, trat im Jahre 1883 in Thätigkeit. Sie ist eine Aktiengesellschaft, steht aber unter der Leitung eines Staatsbeamten, welcher vom Kaiser ernannt wird, und ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Als Stammkapital wurde die Summe von 10 Mill. Yen festgesetzt. Diese Bank hat ihren Sitz in Tokio und ihre Filialen in jeder Provinz, deren Leitung meistens den großen Nationalbanken übergeben wurde.

Das Notenemissionsrecht der Zentralbank war nach dem Gesetz von 1884 unbeschränkt, und für die Deckung waren auch keine sehr strengen Vorschriften gemacht. Artikel 2 des Gesetzes lautete: „Die Bank von Nippon muß den ausgegebenen Noten ungefähr entsprechend Silbermünzen für die Einlösung der Noten vorrätig haben.“ Es war somit keine feste Summe angegeben. Dieser Artikel änderte sich durch das Gesetz vom 1. August 1888, und es trat an Stelle jener freien Deckung nunmehr ein anderer Deckungsmodus. Die Noten durften auf 3 verschiedenen Wegen ausgegeben werden, nämlich ein Teil derselben gegen die Deckung mit Gold- und Silbermünzen oder Edelmetallbarren, der zweite Teil gegen eine Sicherung durch Staatsschuldscheine, Scheine des Finanzministeriums und sonstige kurzfristige, sichere Scheine und Wechsel bis zu einer Höhe von 70 Mill. Yen; der dritte Teil, welcher über den Betrag dieser Summe hinausging, hatte die auch für den zweiten Teil geforderte Sicherheit zu geben und außerdem eine Abgabe von 5 % des ausgegebenen Notenbetrags zu bezahlen.

Die 70 Millionen Yen des zweiten Teils durften nicht auf einmal ausgegeben werden, sondern 27 Millionen davon erst dann, wenn die Einziehung der Noten der National-

banken erfolgte, welche mit dem Jahre 1889 einzutreten begann. Für die Bemessung dieses Betrages auf 70 Mill. Yen ist ein bestimmter Grund nicht erkennbar und erscheint die gewählte Ziffer willkürlich. Vielleicht haben die 14 Mill. Pfd. St., d. h. 70 Mill. Yen (1 Pfd. St. = 5 Yen) in dem englischen Gesetz hier als Vorbild gegolten. Vergleichen wir die Zeit vor und nach der Modifikation, so sehen wir einen entschieden verbesserten Deckungsmodus der Noten.

Wie von allen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Geschäftsführung der Zettelbanken diejenige über die Notendeckung die wichtigste ist, so bildet die richtige Notendeckung den Hauptpunkt im Zettelbankwesen [79]. Denn von der richtigen Notendeckung hängt die Sicherheit und stete Einlösbarkeit der Noten ab. Die hinlängliche Sicherheit ist, wie Wagner in seinem Buch „Beiträge zur Lehre von den Banken“ schreibt, „das erste Erfordernis jeder Bank“. Für diesen Zweck ist gewiß eine breite, metallische Basis notwendig [80]. Es giebt in der That aber gewisse Grenzen der Breite dieser metallischen Basis einer Zettelbank. Ist die Volldeckung das Richtige? Soll die metallische Basis den ausgegebenen Notenmengen gleich sein? — Daß dies nicht nötig ist, lehrt uns die Erfahrung. Denn die Noten strömen zur Abzahlung der von der Bank gewährten Kredite zurück. Oder wie Knies mit Recht sagt, „die Bank verspricht eben nicht für jede präsentierbare Note bar Geld bereit zu halten, sondern für jede präsentierte Note“. Solche Volldeckung ist in einem Lande, wie Japan, welches in der fortschreitenden volkswirtschaftlichen Entwickelung begriffen ist und deshalb ein stets wachsendes Bedürfnis nach Umlaufsmitteln hat, sogar ein Hemmnis des wirtschaftlichen Fortschritts. Denn bei der Volldeckung wird das

---

79) Vgl. A. Wagner, „System der Zettelbankpolitik“, 2. Auflage, Freiburg i. B. 1873, p. 240.

80) Vgl. v. Kardorff's Rede in „Stenographische Berichte über Verhandlungen des Reichstags VI. L. P. I. Session 1884/1885“ Bd. IV.

mobile Kapital durch die Aufbewahrung in der Bank einer zweckmäßigen Verwendung entzogen, während die Bank dasselbe entbehren kann. Ja, selbst für ein Land von einer hohen volkswirtschaftlichen Entwickelung hat die Volldeckung ihre Bedenken.

Prinzipiell ist ebenso wie die Volldeckung auch die Notendeckung mit Staatsschuldscheinen zu verwerfen. Diese ist in Japan für die Nationalbanken allerdings nach dem Muster Nordamerikas angenommen[81]. Jedoch solche Deckung ist nicht genügend leicht realisierbar. Die Staatsschuldscheine sind nicht regelmäßige, in kurzer Frist ablaufende Ausstände der Bank, durch welche eine entsprechende periodische Rückströmung der Noten hervorgerufen wird[82]. In Japan ist als Folge eines solchen Deckungsmodus zu verzeichnen die Einstellung der Barzahlung bei verschiedenen Nationalbanken in dem Krisisjahre 1880—1881. In diesem hatte am meisten die 84. Nationalbank in der Heimat des Verfassers, Kaga, gelitten. Sie konnte bis zum Jahre 1887 ihren Aktionären keine Dividende zahlen. Die erwähnten Methoden der Notendeckung sind aus den angeführten Gründen zu verwerfen.

Empfehlenswert dagegen ist die sogen. bankmäßige Deckung. Die bankmäßige Deckung heißt nach Wagner's Definition „die Deckung mit Bargeld in zweckentsprechender Kombination mit guten, leicht liquiden Forderungen von kurzer Verfallzeit". Das Prinzip dieser Deckung ist in Japan erst mit der oben genannten Modifikation vom 1. August 1888 in der Bank von Nippon eingeführt, und dadurch die volkswirtschaftliche Entwickelung wesentlich gefördert worden.

Aus den angeführten Bankgesetzen erhellt, daß der jap. Staat beabsichtigt, die Emission der Nationalbanknoten immer mehr zu beschränken und die Notenemission über-

81) Vgl. v. Philippovich a. a. O.
82) Vgl. A. Wagner, „Zettelbankpolitik", p. 246.

haupt in die Hand der Bank von Nippon zu konzentrieren. Auch das Staatspapiergeld soll ebenso wie die Nationalbanknoten allmählich eingezogen werden.

Der dritte Absatz des Artikels 2 des genannten Gesetzes legt der Bank von Nippon nämlich die Verpflichtung auf, dem Staat ein Darlehn von 22 Mill. Yen behufs Tilgung des Staatspapiergeldes zu gewähren, welches bis zum Jahre 1898 mit 2% und von da an nicht mehr verzinst werden soll. Da am 31. Juli 1889 das Staatspapiergeld noch im Betrag von 44 Mill. Yen zirkulierte, muß der Staat die durch diese Anleihe nicht gedeckten 22 Mill. Yen auf dem Wege der außerordentlichen Staatsausgabe tilgen. So wurde nach gleichem Prinzip das Gesetz vom 27. März 1890 erlassen, dessen Artikel 2 lautet: „Der Staat bestimmt 10 Mill. Yen seiner Reservefonds zur Tilgung des Papiergeldes." Das Darlehn, welches die Bank von Nippon dem Staat gegeben hat, kann, da der Zinsfuß so niedrig ist, nur als eine Vergütung für das verliehene Privilegium des alleinigen Notenemissionsrechts angesehen werden. Vom allgemein-volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kann in dem Verfahren des Staates nur ein großer Segen für das Land erblickt werden. Denn es soll das Papiergeld, „das bedenklichste Mittel moderner Finanzpolitik", wie Wagner es nennt, möglichst bald weggeschafft werden [83]). Sowohl bei der reinen Goldwährung als auch bei der Doppelwährung soll das Papiergeld im Interesse der Solidität der Umlaufsmittel beseitigt werden [84]). So sagt der genannte Autor in Bezug auf Deutschland: „Die eigentliche Beseitigung des deutschen Staatspapiergeldes auch in der jetzigen unifizierten und verbesserten Form der Reichskassenscheine, event. unter teilweisem Ersatz durch Reichsbanknoten (Fünfzig-Markscheine der Reichsbank), wäre eine im Interesse der

83) Vgl. A. Wagner, „Öffentlicher Kredit", in Schönberg's Handbuch, Bd. III, p. 542.

84) Vgl. A. Wagner, „Für bimetallische Münzpolitik Deutschlands", 2. Auflage, p. 64.

Solidität des deutschen Geld-, Kredit- und Finanzwesens empfehlenswerte Maßregel". Japan hat sich von denselben Prinzipien leiten lassen. Nur ist der Mindestbetrag, auf den die Noten lauten, bedeutend geringer. Sie sind nämlich auf den Mindestbetrag von 1 Yen ausgestellt. Außerdem existieren Noten von 5, 10, 20, 50, 100 und 200 Yen. Ferner sind sie legal tender, d. h. sie sind unter Dritten gesetzliches Zahlungsmittel. Aber den Charakter als Anweisungen auf Geld behalten sie immer noch dadurch, daß sie bei dem Hauptsitz der Bank von Nippon und deren Filialen — bei den letzteren, soweit deren Mittel es gestatten — in Silbermünzen einlösbar sind[85]. Alles, worin die japanische Gesetzgebung in dieser Beziehung von der deutschen sich unterscheidet, macht die Beseitigung des Staatspapiergeldes in Japan viel leichter als in Deutschland.

Es zirkulierten an Noten der Bank von Nippon durchschnittlich:

			gegen Metalldeckung von	
1885	3 801 330	Yen	443 846	Yen
1886	6 599 635	„	6 674 690	„
1887	36 301 493	„	27 833 005	„

Hierbei möchte ich gleich erwähnen, daß die im Jahre 1887 herbeigeführte Vermehrung der Noten ihren direkten Grund in dem vergrößerten Bedürfnis hatte. Dieses war, abgesehen von der allmählichen Einziehung des Staatspapiergeldes und der Nationalbanknoten, die Folge einer Vergrößerung und Belebung des Verkehrs. So betrug z. B. der offiziell angegebene Wert der Ein- und Ausfuhr zusammen:

1886	81 038 904
1887	96 251 655

Der Aufschwung des Inlandes ist aus folgenden Angaben ersichtlich.

---

85) Vgl. A. Wagner, „Zettelbankpolitik", p. 35.

Es betrug die Zahl der Seiden- und Gewebefabrikationsgesellschaften

1886	179
1887	564

Die Zahl der sonstigen Industriegesellschaften:

1886	317
1887	533

Speziell die Produktion

	von Seide: in Tan (=3,332 m)	von Baumwolle: in Tan	von anderen Geweben: in Tan
1886	1 454 276	5 195 114	1 726 046
1887	2 085 444	16 612 578	3 397 345

Ferner ist der Bau von Eisenbahnen und ähnliche Unternehmungen hier zu nennen, welche deutlich die rapide Entwickelung des Verkehrs zeigen.

Die Vermehrung der Produktion und Unternehmungen hatte zur Folge eine Vermehrung des Bedürfnisses nach Noten. Die Notenemission im Jahre 1887 ist nicht Ursache, sondern Folge. Denn die Ausgabe der Noten geschieht als Darlehn. Da die Bank für die ausgegebenen Noten haftet, wird sie solche nur dann ausgeben, wenn sie ein Bedürfnis dafür anerkennt. Wenn auch Knies sagt: „Es ist eine entschieden unrichtige Übertreibung von Tooke, wenn derselbe behauptet, daß die zirkulierende Menge einlösbarer Noten nur durch den Bedarf nach Notengebrauch bestimmt werde", so muß ich doch die Ansicht von Tooke und auch von Wagner als richtig anerkennen [86]). Denn ähnliche Ursachen wie in Japan haben auch anderswo eine vermehrte Notenemission herbeigeführt. So berichtet z. B. Nasse in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad u. A., daß die Schwankungen der wirklichen Notenzirkulation der Bank von England ihre Ursachen und ihre Erklärung in den Bedürfnissen des Verkehrs haben.

Die Notenzirkulation vom Jahre 1887 an gestaltete sich folgendermaßen:

86) Vgl. A. Wagner, „Beiträge zur Lehre von den Banken" p. 119 u. f.; Th. Tooke und W. Newmarch, „Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857", deutsch v. C. W. Ascher, Bd. I, Dresden 1858, p. 74 u. f., Bd. II, 1859, VI. Abteilung.

1888 am 11. Aug. 52 306 010 gegen die Metalldeckung v. 32 533 944 Yen
1880 am 6. Juli 61 523 022 „ „ „ v. 45 959 190 „

Wir haben gesehen, daß es in Japan vier verschiedene Geldarten, resp. Geldsurrogate, nämlich Metallmünze, Staatspapiergeld, Nationalbanknoten und Noten der Bank von Nippon giebt. Bis zum Jahre 1885, wo erst thatsächlich das Papiergeld für einlösbar erklärt wurde, zirkulierte hauptsächlich das Papiergeld und neben ihm die Banknote. Beide wurden aber nicht für den vollen Edelmetallbetrag, auf den sie lauteten, im Verkehr angenommen.

Das Verhältnis zwischen dem Papiergeld und den Edelmetallmünzen

gestaltete sich folgendermaßen:

100 Yen in Papiergeld stand gleich

im Jahre	in Gold	in Silber
1873	100	96,2 Yen
1874	98	96,5 „
1875	98	97,6 „
1876	94	101,6 „
1877	91	99,3 „
1878	79	92,3 „
1879	67	80 „
1880	42	53 „
1881	17	31 „
1882	32	43 „
1883	61	74 „
1884	82	92 „
1885	80	96 „
1886	76	100 „
1887	70	100 „

Die Zahlen bis zum Jahre 1878 sind den Angaben von Paul Mayet [87]), und die anderen den statistischen Jahrbüchern d. j. R. Bd. 3 und 7 entnommen. Die beiden Edelmetalle haben in ihren Wertschwankungen dem Papiergeld gegenüber ziemlich gleiche Richtung. Ihr Agio stieg bis zum Jahre 1879 allmählich, und dann auf einmal so hoch, daß 17 Yen in Gold oder 31 Yen in Silber 100 Yen in Papier gleichstanden. Von jenem Zeitpunkte an fing ihr Agio an nach und nach zu sinken. Im Jahre 1886

87) Vgl. P. Mayet, „Die japanische Staatsschuld“ a. a. O.

sahen wir keinen Unterschied mehr zwischen dem Silber und Papier, während das Agio des Goldes wieder zu steigen anfängt.

Der Gründe für dieses Agioverhältnis sind hauptsächlich zwei gewesen.

Einmal war das Papiergeld infolge des übermäßigen Angebotes in Mißkredit gekommen. Dann war der Bedarf nach Metallgeld infolge seiner objektiven Eigenschaft als Weltzahlungsmittel gestiegen.

Die übermäßige Vermehrung des Papiergeldes ist, wie schon früher erwähnt, auf die Finanznot des Staates infolge auswärtiger Kriege und Empörungen im Lande zurückzuführen. Speziell war es im Jahre 1874 die Expedition nach Formosa, 1878 der Aufstand in Kiushiu u. s. w. Durch seine schlechte Finanzlage verlor der Staat seinen Kredit, der bis dahin schon gering genug gewesen war, noch mehr. Der Wunsch der Papiergeldbesitzer, das Papier gegen Metallgeld loszuwerden, und damit die Nachfrage nach Edelmetallen wurde immer größer, sodaß schließlich auf diese ein sehr bedeutendes Agio gezahlt wurde.

In Betreff des zweiten Punktes giebt uns der Import und Export der Edelmetalle, welcher zur Ausgleichung der internationalen Handelsbilanz geschieht, Anhaltsgründe.

Er gestaltete sich:

Jahr	Import Yen	Export Yen	Mehr (+) oder weniger (—) Import Yen
1872	3 691 510	4 480 895	— 789 385
1873	3 080 542	5 122 927	— 2 042 385
1874	1 071 731	13 995 203	— 12 923 472
1875	298 321	14 663 971	— 14 365 650
1876	8 267 240	10 675 703	— 2 408 463
1877	2 183 705	9 441 272	— 7 257 567
1878	2 212 913	8 328 653	— 6 115 740
1879	3 199 692	12 778 864	— 9 579 172
1880	3 755 477	13 222 994	— 9 467 517
1881	2 366 778	7 501 137	— 5 134 359
1882	6 718 393	4 435 197	+ 2 283 196
1883	6 187 675	3 156 565	+ 3 031 110
1884	5 696 400	5 005 073	+ 691 327
1885	7 546 840	4 256 444	+ 3 290 396
1886	9 171 873	9 626 447	— 454 574
1887	8 871 266	11 035 488	— 2 164 222

Wie diese Zusammenstellung zeigt, fand in den meisten Jahren eine Mehrausfuhr der Edelmetalle statt. Diese ungünstige Gestaltung, welche wesentlich von dem niedrigen Stande der jeweiligen Wechselkurse veranlaßt wurde, hat die größere Nachfrage nach Edelmetallen hervorgerufen. Man darf aber bei dieser Betrachtung nicht etwa denken, daß jene Summe der Mehrausfuhr immer aus den umlaufenden Edelmetallen gezogen wurde, sondern sie wird nach der Erfahrung erst mit den in Vorrat sich befindenden ausgeglichen. Wenn infolgedessen der Edelmetallvorrat in den Banken sich verringert hat, dann erst wird die Nachfrage nach den Edelmetallen auf die im Umlauf befindlichen Einfluß ausüben, und infolgedessen auf das Agioverhältnis.

Außer den beiden genannten Momenten kann auch die bloße Papiermenge in indirekter Weise auf das Agioverhältnis einwirken. Wenn die Papiergeldmenge denjenigen Papiergeldbedarf übersteigt, welcher von der Menge der Umsätze und dem Stande der in Papiergeld ausgedrückten Warenpreise abhängt, so wird sich die Menge des möglicherweise zum Ankauf von Edelmetallen verfügbaren Papiergeldes vermehren. Infolgedessen wird das Angebot des Papiergeldes den Edelmetallen gegenüber größer[88]).

Wenn diese drei genannten Momente zusammenwirken, ist das Agioverhältnis des Papiergeldes am ungünstigsten. Diese Erscheinung sehen wir in Japan im Jahre 1881. Aber in den folgenden Jahren gestaltete es sich immer günstiger, was eine Folge davon war, daß einmal die Mehreinfuhr der Edelmetalle deren Angebot vergrößerte, und dann, daß der Staatskredit immer fester wurde, besonders durch die Verwirklichung der Einlösbarkeit des Papiergeldes. Das letztere wirkte so günstig für den Staat, daß in den Jahren 1886 und 1887 trotz der Mehrausfuhr der Edelmetalle kein Disagio des Papieres dem Silber gegenüber entstand.

88) Vgl. A. Wagner, „Die russische Papierwährung“ p. 87.

Die Wertrelation zwischen Gold und Silber in Japan.

„Gold ist ungefähr fünfzehnmal teurer als Silber", sagt D. Ricardo, „nicht weil eine größere Nachfrage danach stattfindet, noch weil das Angebot an Silber fünfzehnmal größer ist als an Gold, sondern einzig und allein, weil eine fünfzehnmal so große Arbeitsmenge erforderlich ist, um sich eine gegebene Menge davon zu verschaffen [89])." Ganz im Gegenteil sagt Nasse folgendes: „Die Gestehungskosten des Silbers sind, seit der unerschöpfliche Reichtum Amerikas an Silbererzen entdeckt ist, mehr beeinflußt vom menschlichen Gewerbefleiß und Unternehmungslust und dem Vordringen derselben in die amerikanischen Produktionsländer, sowie von berg- und hüttenmännischer Kunst. Dagegen sind die Kosten der Goldgewinnung bisher ganz überwiegend von den mehr zufälligen Entdeckungen goldhaltiger Geschiebe abhängig gewesen." Ich schließe mich der Ansicht von Nasse an. Ferner kann man die Unrichtigkeit von Ricardo's Ansicht auch daraus ersehen, daß die Wertrelation zwischen Gold und Silber immer schwankend ist, wobei gar nicht denkbar ist, daß die Arbeit der Gold- und Silbergewinnung jedesmal ebensoviel schwerer oder leichter werde. Bei der Wertrelation von Gold und Silber übt hauptsächlich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage seinen Einfluß aus.

Bevor wir die thatsächliche Gestaltung der Wertrelation in Japan betrachten, möchten wir noch einen Blick auf das Produktionsverhältnis der Edelmetalle in Japan werfen.

Wenn wir verschiedene Nachrichten lesen, welche die Portugiesen und Holländer im 16. Jahrhundert nach Europa brachten, und wenn wir sehen, wie damals der Handel zwischen ihnen und den Japanern sich gestaltete, so können wir uns schon denken, daß sie Japan in Bezug auf den Reichtum an Edelmetallen ein „Paradies" nannten. Aber

89) Vgl. David Ricardo, „Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung", deutsch von Ed. Baumstark, 2. Auflage, Leipzig 1877, p. 320.

daß es nicht der Fall ist, haben die Holländer in letzter Zeit ihres Monopolhandels mit Japan wohl erkannt, in welcher sie die Metallausfuhr wesentlich auf Kupfer beschränken mußten. Auf dem Gebiet der Kupferproduktion nimmt Japan die fünfte Stelle auf der Erde ein [90]), was bei den Edelmetallen nicht der Fall ist. Nach der Angabe des stat. Jahrb. d. j. R. Bd. 7 betrug die Edelmetallproduktion in Japan: in Momme (= 3,1565 g):

	Gold	Silber
1875	46 430	1 864 841
1876	59 280	2 329 725
1877	93 421	2 945 417
1878	72 687	2 637 632
1879	69 866	2 423 278
1880	83 317	2 756 976
1881	81 213	4 763 005
1882	72 455	4 634 556
1883	80 195	6 434 813
1884	73 233	6 107 047
1885	73 085	6 356 191
1886	123 888	6 982 577

Auf den ersten Blick tritt es klar hervor, daß diese geringe Produktion von Edelmetallen für die erforderliche Ausmünzung nicht hinreicht, daß somit die Edelmetalle in erheblicher Menge für Münzzwecke eingeführt werden müssen. So sehen wir, daß das Produktionsverhältnis in Japan auf die Wertrelation zwischen Gold und Silber wenig Einfluß ausüben kann.

Durch das Gesetz vom 31. Mai 1871 ist die Wertrelation des Goldes zu dem Silber auf 1:16 bestimmt. Ein Silber-Yen mit Feingehalt von 24,2613 g steht einem Gold-Yen mit dem Feingehalt von 1,5003 g gleich. Im freien Verkehr aber gestaltete sich das Verhältnis auf dem Geldmarkt in Tokio im Jahresdurchschnitt folgendermaßen:

90) Nach dem Berichte der Metallfirma Henry R. Merten & Co. in London im letzten Jahr, 1889, betrug die Kupferproduktion in Japan

1886	12 000	Tons
1887	11 000	„
1888	11 000	„

Somit nimmt Japan in Bezug auf Kupferproduktion die fünfte Stelle von allen Ländern der Erde ein.

		Zu gleicher Zeit in London[91])
1873	1 : 15,4	15,93
1874	1 : 15,5	16,16
1875	1 : 15,8	16,63
1876	1 : 17,3	17,80
1877	1 : 17,4	17,19
1878	1 : 18,7	17,96
1879	1 : 19,0	18,39
1880	1 : 19,2	18,06
1881	1 : 20,5	18,24
1882	1 : 21,4	18,27
1883	1 : 19,4	18,65
1884	1 : 17,9	18,63
1885	1 : 19,2	19,39
1886	1 : 21,1	22,29 (August)
1887	1 : 22,9	

Während wir auf dem Geldmarkt in London eine allmähliche Steigerung des Goldwertes sehen, ist die Wertrelation in Tokio ziemlich vielen Schwankungen unterworfen. Das günstigere Verhältnis des Goldes zum Silber in den Jahren 1880—1883 ist hauptsächlich veranlaßt durch die damalige allgemeine Krisis und das Verhältnis der Ein- und Ausfuhr der Edelmetalle. Beides übte auf das Wertverhältnis von Gold und Silber einen solchen Einfluß aus, daß in Japan eine Abweichung von dem Wertverhältnis dieser Metalle auf dem Weltmarkte bewirkt wurde. In den übrigen Jahren geht es in Tokio einigermaßen parallel mit dem auf dem Weltmarkt.

Ehe ich über den Wert des Papiergeldes des Näheren spreche, sei über den Unterschied der Begriffe „Entwertung (Depreciation) und Wertverminderung“ folgendes bemerkt.

Eine Unterscheidung zwischen beiden Ausdrücken Depreciation und diminished value ist erst von Tooke hervorgehoben und solche in den deutschen Ausdrücken Entwertung und Wertverminderung von Wagner angenommen worden[92]). „Unter Depreciation“, sagt Tooke, „ist meiner Ansicht nach streng genommen der Zustand zu verstehen, in welchem der Marktwert der Münze geringer ist, als er

91) Vgl. Soetbeer, „Materialien“ u. s. w., p. 21 u. f.

92) Vgl. Tooke und Newmarch a. a. O., Bd. I, p. 59. A. Wagner, „Die russische Papierwährung“ p. 80.

nach den Münzverordnungen sein sollte, oder in welchem ein Papier mit Zwangskurs von geringerem Werte ist als die Münze, in welcher die Zahlung versprochen wird." Speziell in Bezug auf das Papiergeld sagt Wagner Gleiches, nämlich: „Die Entwertung bezeichnet die Thatsache und die Stärke der Disparität zwischen Papiergeld und Münze; die Wertverminderung dagegen die Thatsache und den Grad der Abnahme der Kaufkraft des Papiergeldes gegenüber den Waren." In dem genannten Sinne werden diese beiden Ausdrücke weiter verstanden.

Die Wertverminderung des Papiergeldes zeigt sich in der Steigerung der in Papiergeld gezahlten Warenpreise resp. Löhne.

Die Preise der hauptsächlichen Handelswaren gestalteten sich:

	Reis (1 Koku)	Gerste (1 Koku)	Sake (1 Koku)	Thee (100 Kin)[93]	Rohseide (100 Kin)
1876	4,26	2,54	6,22		
1877	4,22	2,62	6,33		
1878	5,17	2,79	7,61	27,22	675,00
1879	7,00	4,12	11,06	32,25	710,00
1880	9,28	5,54	14,39	28,85	717,00
1881	9,09	5,20	16,86	30,14	706,00
1882	7,64	4,58	15,01	30,37	700,00
1883	5,49	3,29	13,31	31,00	575,00
1884	4,71	3,05	12,38	25,15	598,00
1885	5,86	3,35	15,80	31,96	598,00
1886	5,08	2,87	13,42	28,30	546,50
1887	4,71	2,36	13,93	27,38	724,54

Die Zahlen sind entnommen den statistischen Jahrbüchern des jap. Reichs, Bd. 3, 4 und 7, und zwar sind die angegebenen Preise von Reis, Gerste und Sake (Getränk) die durchschnittlichen in 17 Städten verschiedener Provinzen, die der anderen Produkte die durchschnittlichen in Yokohama[94]. Man kann die angegebenen Produkte in

93) 1 Kin = 601 g.

94) Vgl. den Vortrag des Chefs der Nationalbank I in Tokio, Shibusawa Jéitsi, in dem Kongress der Nationalbanken in Tokio am 5. Mai 1887. Er sagt in einer Stelle seines Vortrags: „Im Jahre 1876

3 Gruppen entsprechend ihren Absatzgebieten einteilen, nämlich in:

1) Diejenigen Produkte, welche hauptsächlich dem inländischen Bedarf dienen,

2) diejenigen, welche hauptsächlich ausgeführt werden, und

3) diejenigen, welche sowohl dem inländischen Bedarf als auch dem Außenhandel dienen.

Die Preisbewegung aller dieser Produkte kann, soweit sie von den Schwankungen des Papiergeldwertes herbeigeführt wird, eine direkte oder eine indirekte Folge der Wertverminderung desselben sein.

Die Preisbewegung der Produkte erster Art stellt sich meist als unmittelbare Wirkung der Papierwirtschaft dar. Denn dieselbe steht nicht nur mit der Menge des Papiergeldes in unmittelbarem Zusammenhang, sondern wird sogar durch eine beabsichtigte Vermehrung oder Verminderung desselben beeinflußt. Dagegen ist die Preisschwankung der Produkte zweiter Art dem Einfluß des Agios unterworfen, indem aus dem steigenden Disagio eine steigende Warenausfuhr resultiert. Die erstere Art der Preisbewegung ist von Wagner „primäre" und die letztere „sekundäre" genannt worden.

Hauptsächlich unter dem Einfluß der primären Preisbewegung stehen Gerste und Sake. Dagegen äußert sich die indirekte Wertverminderung des Papiergeldes am meisten in dem Preis von Rohseide, welche hauptsächlich ausgeführt wird. So stieg der Rohseidenpreis gleichzeitig mit dem Steigen des Agio in den Jahren 1879—1883, in welchen dasselbe seinen höchsten Stand erreichte.

Reis und Thee sind Produkte dritter Art. Somit wird

standen 100 Yen in Silber gleich 0,989 Yen in Papier; 1 Koku Reis kostete 5,126 Yen, 1 Tan (= 3,332 m) Baumwolle 0,375 Yen, 1 Hiki (= 2 Tan) seidener Leinwand 2,077 Yen. Im Jahre 1881 stand 1 Yen Silber gleich 1,725 Yen Papier; 1 Koku Reis kostete 12,13 Yen, 1 Tan Baumwolle 0,64 Yen, 1 Hiki seidener Leinwand 3,90 Yen" u. s. w. Er hat die Preise von Tokio angegeben.

ihr Preis sowohl von dem Agio-Verhältnis als auch von dem Papiergeldwert direkt beeinflußt. Wenn wir in der angegebenen Zusammenstellung die stärkste Preisschwankung beim Reis sehen, so erklärt sich dies zum Teil aus der verschiedenen Größe der Ernten. Diese gestaltete sich:

	in Koku
1879	32 418 924
1880	31 359 326
1881	29 971 383
1882	30 692 327
1883	30 671 492
1884	26 349 883
1885	34 158 169
1886	37 191 424

Die auffallend geringere Ernte im Jahre 1884 ist gewiß eines der Momente gewesen, welche den Reispreis im Jahre 1885 höher brachten.

Die Ernte des Reises und dessen Preis üben wiederum Einfluß auf den Sake-Preis, da dieses Getränk aus Reis bereitet wird.

Im großen und ganzen hat sich der Preis der angegebenen Waren bis zum Jahre 1881 in steigender Richtung bewegt, in welchem das Disagio auch am größten war, und in welchem außerdem der Papiergeldwert überhaupt am ungünstigsten stand. Der Grund dafür ist schon bei der Behandlung der Agio-Verhältnisse erwähnt. Mit dem wachsenden Kredit des Staates und somit des Papiergeldes fing dessen Wert an höher zu werden. So sehen wir im Jahre 1884 allgemein einen niedrigen Stand der Warenpreise. Hierbei erinnern wir uns, daß im nächsten Jahre 1885 die Einlösung des Papiergeldes faktisch eintrat. Von dem Zeitpunkt wuchs natürlich die Kaufkraft desselben, so daß schon im Jahre 1886 das Agio zwischen Papier und Silber wegfiel.

Eine ähnliche Bewegung wie bei den Warenpreisen sehen wir auch bei den Löhnen. Diese gestalteten sich folgendermaßen:

Die durchschnittliche Höhe der Löhne. St. J. d. j. R. Bd. 3.

		1882	1883	1884	1885	1886
Zimmerer	pr. Tag	32,7 Sen	28,4 Sen	22,5 Sen	22,7 Sen	22,6 Sen
Maurer	„ „	33,0 „	28,9 „	23,9 „	23,3 „	22,8 „
Tischler	„ „	32,4 „	28,6 „	22,9 „	22,3 „	20,9 „
Tagelöhner	„ „	22,2 „	19,0 „	18,3 „	15,7 „	15,4 „
Weber	pr. Monat	7,29 Yen	5,94 Yen	4,89 Yen	3,70 Yen	3,57 Yen
Weberin	„ „	4,74 „	4,05 „	3,42 „	2,24 „	2,23 „
Dienstbote	„ „	2,75 „	2,42 „	1,91 „	1,38 „	1,30 „
Dienstmädchen	„	1,70 „	1,54 „	1,09 „	0,75 „	0,65 „

Die sog. Quantitätstheorie, welche von D. Ricardo aufgestellt ist, nimmt an, daß die verringerte Kaufkraft des Geldes von dessen zuviel ausgegebener Menge abhängt. Die Unrichtigkeit dieser Theorie ist schon von verschiedenen Autoren nachgewiesen, so unter anderen von Tooke und Wagner [95]). Indem ich mich der Ansicht der letzteren anschließe, bemerke ich nur kurz, daß jene Theorie auch durch die thatsächlichen Verhältnisse Japans widerlegt wird. So wurde z. B. in den Jahren 1886 und 1887 mehr Geld ausgegeben als in andern Jahren, jedoch fand keine Preissteigerung statt [96]). Die Quantitätstheorie würde wohl Recht haben, wenn die neue Masse Papiergeld oder Geld überhaupt, sofort auf den Kopf verteilt, sich gleichzeitig in den Taschen aller Einzelnen befände. „Aber eben das ist nicht die Art und Weise, wie Papier-, Metallgeld und Banknoten in den Verkehr treten“ (Wagner). Eine Preissteigerung beginnt erst einzutreten, wenn die Geldmenge wieder abnimmt, weil jetzt der Verkehr wieder aufatmet und das müßig liegende Geld in Bewegung kommt. Hiermit stimmt die Preisbewegung in Japan überein. Die Preissteigerung tritt erst vom Jahre 1879 an allmählich ein und nimmt nicht ihren Anfang im Jahre 1877, in welchem sie infolge der Mehremission des Papiergeldes um 27 Mill. Yen nach der Quantitätstheorie hätte beginnen müssen [97]).

---

95) Vgl. Tooke a. a. O., und Wagner, „Die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte“, Wien 1862, p. 49 u. f.

96) Vgl. Die Behandlung der Ausprägung der Edelmetalle, des Staatspapiergeldes, der Nationalbanknoten und der Noten der Bank von Nippon; Résumé statistique de l'empereure du Japon N. III.

97) Vgl. Wagner, „Lehre von den Banken“ p. 63 und „Die russische Papierwährung“ p. 98 u. f.

Seitdem im Jahre 1886 das Papiergeld wie Silber einlösbar wurde, konnte es keinen Einfluß mehr auf die Preisbestimmung üben, wie zur Zeit der Papierwirtschaft. Diese Leitung der japanischen Finanzpolitik, wie sie in Bezug auf die Beseitigung der Papiergeldwirtschaft der von Frankreich, Italien, Amerika und anderen europäischen Staaten sehr ähnlich ist, ist dem gegenwärtigen Finanzminister Graf Matsukáta zu verdanken [98]. Eine Folge dieser Finanzpolitik war eine Befestigung des Kredits des Staates [99].

98) Vgl. Wagner, „Öffentlicher Kredit“ in Schönbergs Handbuch, Bd. III, p. 549.

99) Ein Beispiel des wachsenden Kredits des Staates ist daraus zu ersehen, wie der Kurs der Staatsschuldscheine von 100 Yen mit 7 % Verzinsung schwankte, nämlich:

	in Tokio	in Osaka
1879	80,81	80,23 Yen
1880	71,84	71,56 „
1881	69,49	69,28 „
1882	73,38	73,61 „
1883	84,18	82,44 „
1884	92,69	92,54 „
1885	96,69	96,69 „
1886	107,71	107,29 „



III. Abschnitt.

Die Währungsfrage für Japan.

Nach dem Gesetz von 1871 und dessen Modifikation von 1875 wurde als Währungsmetall Gold angenommen. Diese Bestimmung ist sowohl vom allgemein wirtschaftlichen als auch vom Standpunkte des Edelmetallproduktionsverhältnisses betrachtet offenbar als ein kühner Schritt des japanischen Staates zu bezeichnen. In einem Lande, „wo der Tagelohn nur wenige Silbergroschen beträgt, wo der größere Teil der Bevölkerung niemals ein Goldstück zu sehen bekommt“ — kurz und gut, wo die allgemeine volkswirtschaftliche Entwickelung noch niedrig ist, „da würde es durchaus verkehrt sein, die im Verkehr notwendigerweise vorherrschenden Silbermünzen zur Scheidemünze zu machen“, wie Nasse mit Recht sagt, und die Goldwährung einzuführen, nämlich diejenige Währung, welche viele stärker als Japan entwickelte Staaten nur nach langem und schwerem Kampf in volkswirtschaftlicher wie in politischer Beziehung kaum sich aneignen konnten, und unter welcher manche von den Staaten heute noch zu leiden haben[100]. Einen triftigen Grund zu diesem Schritt des japanischen Staates giebt es auch eigentlich nicht. Ein Rundschreiben des japanischen Ministers des Auswärtigen an die fremden

100) Vgl. v. Kardorff-Wabnitz, „Die Goldwährung“, Berlin 1880, p. 44.

Gesandten giebt uns hierüber einen gewissen Aufschluß. Eine Stelle desselben lautet folgendermaßen: „Das dauernde Interesse für die Zukunft ins Auge fassend haben wir verschiedene Systeme in Europa und Amerika untersucht, und wir haben gefunden, daß das Gold in den meisten Staaten Währungsmetall ist und die Silbermünze nichts weiter als Ergänzungsmünze ... Die japanische Regierung hat somit bestimmt, auch in Japan Goldwährung einzuführen. Aber die Silbermünze 1 Yen wird aus Bequemlichkeit für den Außenhandel ausgeprägt. Deswegen kann sie auch bloß in den vertragsmäßig für den Fremdenverkehr geöffneten Hafenstädten ohne eine Beschränkung in ihrer Zirkulation allgemeines Zahlungsmittel sein" u. s. w.

Dies Rundschreiben erfolgte zu gleicher Zeit mit der Einführung des neuen Geldsystems. Unter den verschiedenen Staaten aber hat, wie es bei dem neuen Geldwesen überhaupt der Fall ist, Nordamerika bei der Bestimmung der Währung als Musterstaat gegolten. In Nordamerika herrschte seit dem Jahre 1862 die Papierwirtschaft und dann trat inmitten dieser Papierwirtschaft das Münzgesetz vom 1. April 1873 ein, wonach der Gold-Dollar die Münzeinheit bildet und die Silbermünze bloß bis zum Betrag von 5 Dollars als gesetzliches Zahlungsmittel gilt. Diese Bestimmung ließ sich aber selbst in Amerika nicht ohne weiteres ausführen. Man denke an die Bland-Bill[101]. Kein Wunder ist es, daß jene Bestimmung auch in Japan nicht in Wirklichkeit ausgeführt wurde; insbesondere hat große Schwierigkeiten in dieser Beziehung die Einführung des Papiergeldes gemacht. Zwar ist die Einlösung des Papiergeldes mit dessen Einführung zugleich versprochen worden. Aber die faktische Einlösung geschah erst seit dem Jahre 1885, nachdem im Mai 1878 mit der Verordnung No. 12 der Silbermünze 1 Yen, welche bis dahin bloß

101) Es wird auch „Alison-Bill" genannt. Vgl. Soetbeer's „Materialien" u. s. w., p. 119; Dona Horton's Rede in der internationalen Münzkonferenz in Paris, August 1878, V. Session.

beim Außenhandel gesetzliches Zahlungsmittel war, gleiche Eigenschaft auch im Inlande beigelegt worden war. Sowohl hier beim Silber als auch dort beim Papier hat der Staat, allerdings nicht auf dem gesetzlichen Wege, erklärt, daß es Silber- und Papierwährung gäbe. In der That bestand aber bis zum Jahre 1885 die Papierwährung und außerdem vom Jahre 1878 an die Silberwährung neben der Goldwährung. Hier bestätigte sich aber der Grundsatz, daß das schlechte Geld das gute verdrängt [102]) und die Papierwährung war die herrschende.

Das Resultat aus den bisher gegebenen Tabellen [103]) ist folgendes: durchschnittlich betrug jährlich von 1872 bis 1885

Die Ausprägung		Die Mehrausfuhr von Münzen	
in Millionen Yen			
Gold	Silber	Gold	Silber
4	4,2	3,2	2

Es ergiebt sich hieraus, daß in den genannten 14 Jahren durchschnittlich jährlich ungefähr 0,8 Mill. Yen in Gold und 2,2 Mill. Yen in Silber in Vorrat und Umlauf in Japan übrig geblieben sind, abgesehen von der Zahl derjenigen Münzen, welche wegen ihrer Abnutzung an die Münzstätte zurückgeliefert, und von der Zahl derjenigen, welche für industrielle Zwecke eingeschmolzen wurden. Die Zahl der Münzen ersterer Art ist in Japan bis jetzt verschwindend klein [104]); die der zweiten Art ist nicht zu ermitteln.

Wenn es auch von vornherein einleuchten wird, wie schwierig und unsicher Schätzungen der im Umlauf und Vorrat befindlichen Münzen sein müssen [105]), so hoffe ich doch, daß die folgende Schätzung der Wahrheit nahe kommt.

Es betrug der Bestand der Goldmünze im Vorrat und Umlauf im Jahre 1885:

---

102) S. g. Gresham's Gesetz; vgl. W. Stanley Jevons, „Geld und Geldverkehr", Leipzig 1876, p. 83.

103) Vgl. Seite 78 u. flg.

104) Vgl. d. 14. Jahresbericht des Chefs der kaiserlichen Münze (1887—1888).

105) Vgl. Soetbeer, „Materialien" p. 71.

	in Millionen Yen			
	Bis dahin ausgeprägt	Bis dahin eingeführt	Bis dahin ausgeführt	Bleibt übrig im Vorrat und Umlauf
Goldmünze	56,6	1,1	45,3	12,4
Silbermünze	58,4	28,1	47,8	38,7

Wenn ich als die Bevölkerungszahl rund 38 Millionen annehme, so kommt auf den Kopf der Bevölkerung

in Gold	in Silber
0,33 Yen	1,02 Yen.

Diese Summe ist sehr klein. Das zeigt sich noch deutlicher, wenn ich sie mit der entsprechenden Summe in den andern Staaten vergleiche. Die Summe an Gold- und Silbermünzen ist in diesen Staaten nach der Angabe Soetbeers [106]) ausgerechnet und dabei angenommen

1 Yen = 4 M.
1 Gulden = 1,70 „
1 Frank = 0,80 „
1 Dollar = 4 „
1 Rubel = 3,2 M.
1 Krone = 1,2 „
1 Lire = 0,80 „

Ordnet man die Länder nach der Größe der Summe ihres Gold- und Silbergeldes, so kommen auf jeden Kopf der Bevölkerung im Jahre 1885 in Mark:

	Gold	Silber	Ungedecktes Papiergeld u. Noten [107])	Summe
Frankreich	89,6	63,2	14,2	167,0
Belgien	70,4	34,4	36,8	141,6
Niederlande	26,8	64,2	25,5	116,5
England	70,0	10,7	23,3	104,0
Vereinigte Staaten von Nordamerika	46,8	24,0	52,8	123,6
Deutschland	37,2	10,0	10,7	57,9
Schweiz	24,8	19,3	15,0	59,1
Dänemark	28,2	10,8	13,6	52,6
Italien	14,8	2,6	24,2	41,6
Norwegen	13,2	3,1	11,8	28,1
Schweden	8,4	4,1	16,8	29,3
Rußland	3,2	2,6	53,1	58,9
Japan	1,3	4,1	12,2	17,6
Österreich-Ungarn	1,6	3,1	22,4	27,1

106) Vgl. Soetbeer, „Materialien“, p. 58 u. f.

107) Im Jahre 1885 betrug die in Zirkulation gesetzte Zahl
des Papiergeldes . . . . 89 880 526 Yen,
der Nationalbanknoten . . . . . . 30 585 498 „ davon 25 % gedeckt,
der Noten der Bank von Nippon . 3 801 330 „ ,
davon gedeckt 443 846 Yen.

Aus den angegebenen Zahlen sehen wir, daß in Japan der ungedeckte Betrag von Papiergeld und Banknoten mehr als doppelt so groß als der Betrag der Edelmetallmünzen auf jeden Kopf der Bevölkerung ist. Ähnlich liegt es in Italien, Österreich-Ungarn und Rußland, in welchen Ländern die Papierwirtschaft vorherrscht [108]).

Im ganzen giebt es in Japan zu wenig Geld. Man kann kaum glauben, daß diese kleine Summe dem Bedürfnis der Bevölkerung an Geld entspreche. Daß dies nicht der Fall ist, sondern in Japan eine Geldknappheit herrscht sehen wir an dem übermäßig hohen Zinsfuß in Japan, der in der Hauptstadt Tokio nach der Angabe von Paul Mayet [109]) folgender ist:

vom Juli 1879 — April 1881
durchschnittlicher Zinsfuß

11,7 %	gegen	Staatsschuldscheine	als Pfand,
11,9 „	„	Boden und Häuser	„ „
12,0 „	„	Reis und Getreide	„ „
11,9 „	„	Verschiedenes	„ „
11,8 „	ohne Pfand.		

Der durchschnittliche Zinsfuß beträgt also in Japan 11,8%. Allerdings ist dieser Zeitraum der der allgemeinen Krisis der Volkswirtschaft gewesen. Somit sollte man denken, daß der Zinsfuß in diesem Zeitraum höher gewesen sein müßte als gewöhnlich. Auffallenderweise beträgt aber der durchschnittliche Zinsfuß nach der neuesten Angabe von dem Bankdepartement des Finanzministeriums bei den Nationalbanken

	für das Darlehn	für das Depositum
im Okt. 1889	11,9 %	4,6 %
im Nov. 1889	12,2 „	4,3 „
im Dez. 1889	12,3 „	4,4 „

Inwieweit der Zinsfuß dieser 3 Monate dem des ganzen Jahres entspricht, läßt sich nicht beurteilen. Diesen hohen

108) Italien schließt sich auch der s. g. lateinischen Münzunion an, aber hat seit Frühling 1866 Papiergeld ausgegeben. Vgl. Nasse, „Das Geld- und Münzwesen“ in Schönberg's Handbuch Bd. I, p. 382.

109) Vgl. P. Mayet, „Die landwirtschaftliche Versicherung“ etc., Tokio 1888, p. 127.

Zinsfuß selbst könnte man wohl daraus erklären, daß die Unternehmungslust in Japan in neuester Zeit größer geworden ist. Abgesehen von all den hier genannten Momenten kann man aber schon daraus die Geldknappheit in Japan ersehen, daß das japanische Zinsgesetz als gerichtlich gültigen Zins für ein Kapital bis 100 Yen 20 %, bis 1000 Yen 15 % und über 1000 Yen 12 % ansetzt (Art. 2). Da, wie wir gesehen, die allgemeine volkswirtschaftliche Entwickelung in Japan noch ziemlich jung ist und infolgedessen noch Mangel an Zirkulationsmitteln herrscht, ist die Goldwährung hier natürlich durchaus nicht geeignet. Es ist als sehr klug zu bezeichnen, daß der japanische Staat das Silber, wenn auch nicht ausdrücklich in dem Gesetz, doch in der That zum Währungsmetall gemacht hat. Ohne diesen Schritt des Staates konnte Japan gewiß sich nicht von der argen Papierwirtschaft losmachen. Gerade in dieser Maßregel und dem gleichzeitigen Aufgeben der Goldwährung und der Beseitigung der Papierwährung liegt der Kern der zukünftigen Entwickelung der japanischen Volkswirtschaft und speziell des japanischen Geldwesens. Denn die Silbermünzen sind für Japan hochwichtige Münzen in allen Beziehungen, besonders in Bezug auf den Außenhandel. Wir betrachten in folgenden Tabellen die Gestaltung des auswärtigen Handels Japans vom Jahre 1883—1887.

Die Waarenausfuhr nach

	1883	1884	1885	1886	1887
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Verein. Staaten v. Nordamerika	13 293 759	13 137 555	15 639 413	19 988 217	22 243 442
China	5 827 076	6 552 477	8 247 368	9 594 907	10 510 033
Frankreich	9 718 599	6 801 158	6 739 925	9 632 903	9 528 397
England	4 863 651	3 834 538	2 453 190	4 195 356	3 478 729
Andern Ländern	4 678 765	3 671 256	4 071 017	5 459 089	6 186 802
Summa	38 381 850	33 996 984	37 150 993	48 870 472	51 947 403

Die Wareneinfuhr von

	1883	1884	1885	1886	1887
England . . .	14 313 968	14 292 528	14 594 094	16 012 055	18 970 544
China	5 768 226	7 019 996	6 342 726	7 123 851	7 985 821
Ostindien . . .	2 476 403	2 350 990	3 403 509	3 561 319	5 291 614
Deutschland . .	1 618 781	2 637 145	1 994 884	2 974 679	4 010 916
Verein. Staaten v. Nord-Amerika .	3 634 359	2 801 526	3 246 093	4 258 038	3 309 270
andern Ländern .	4 201 993	3 053 816	3 128 751	3 707 196	4 736 088
Summa	32 013 730	32 156 011	32 710 057	37 637 138	44 304 253

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß England bei der Wareneinfuhr, Nordamerika bei der Warenausfuhr den bedeutendsten Platz einnimmt. Im Jahre 1887 kamen 42,8 % der sämtlichen Warenausfuhr auf Nordamerika allein, während in demselben Jahre die Wareneinfuhr aus England ebensoviel betrug. Neben den beiden Ländern kommt China in Betracht, welches sowohl bei der Ausfuhr als auch bei der Einfuhr immer den zweiten Platz behauptet. Dann Frankreich bei der Ausfuhr und Ostindien und Deutschland bei der Einfuhr der Waren. Die übrigen Länder sind wegen des geringeren Verkehrs hier nicht einzeln zu nennen. Wir sehen also, daß der japanische Handel in dieser Hinsicht Nordamerika am meisten aktiv und England am meisten passiv gegenübersteht. Anders gestaltete sich aber das Verhältnis der Ein- und Ausfuhr der Edelmetalle, nämlich:

Die Edelmetalleinfuhr in Yen von

aus	1883	1884	1885	1886	1887
V. St. v. N.-A. .	2 335 667	2 964 208	3 769 805	3 964 718	2 851 465
England . . .	754	867 771	2 161 012	2 089 199	4 390 745
andern Ländern .	3 851 152	1 864 421	1 616 023	3 117 956	629 056
Summa	6 187 675	5 696 400	7 546 840	9 171 873	8 871 266

Die Edelmetallausfuhr nach

	1883	1884	1885	1886	1887
Ostindien . . .	114 000	1 305 109	1 312 700	5 028 063	9 152 000
China	2 303 744	2 826 918	2 506 655	4 297 845	1 656 226
andern Ländern .	738 821	873 046	437 089	300 539	227 262
Summa	3 156 565	5 005 073	4 256 444	9 626 447	11 035 488

Die Tabellen ergeben einen Gegensatz zwischen den Ländern der Ein- und Ausfuhr der Edelmetalle, nämlich zwischen den reinen Silberländern und den anderen. Die Einfuhr der Edelmetalle findet aus den Ländern der Goldwährung und der Doppelwährung statt, während dieselben nach den Silberländern ausgeführt werden. So betrug z. B. im Jahre 1887 die Edelmetalleinfuhr aus England und Nordamerika allein 95 $^0/_0$ der sämtlichen Edelmetalleinfuhr. Dagegen kommen 97,7 $^0/_0$ der sämtlichen Edelmetallausfuhr auf Ostindien und China allein.

Oben haben wir schon gesehen, daß die Wareneinfuhr am meisten aus England geschieht. Hier sehen wir auch dieselbe Erscheinung bei der Edelmetalleinfuhr. Man sollte wohl denken, daß Japan zur Ausgleichung der Mehreinfuhr der Waren aus England die Edelmetalle am meisten nach England ausführen würde. Daß dies nicht der Fall ist, erklärt sich hauptsächlich aus dem Umstand, daß bei der Ein- und Ausfuhr der Edelmetalle hauptsächlich das Silber in Betracht kommt.

Die Ein- und Ausfuhr der Edelmetalle bestand in

	1883	1884	1885	1886	1887
Goldeinfuhr . .	564 101	326 619	608 813	1 159 468	1 259 527
Silbereinfuhr . .	5 623 574	5 369 781	6 938 027	8 012 405	7 611 739
Goldausfuhr . .	1 009 569	1 423 655	492 635	302 542	86 236
Silberausfuhr . .	2 146 996	3 581 418	3 763 809	9 323 905	10 949 252

Im Jahre 1887 machte die Silbereinfuhr allein 85,8 $^0/_0$ der Gesamteinfuhr der Edelmetalle aus, und die Silberausfuhr 99,2 $^0/_0$ der Gesamtausfuhr. Somit haben England und Nordamerika ihren Vorteil darin, daß sie mit Silber, welches bis jetzt der fortwährenden Entwertung unterworfen war, an Japan zahlen können. Japan hat dagegen eine Begünstigung einmal darin, dieses aus England und Nordamerika eingeführte Silber nach den Silberländern ausführen zu können, und dann darin, daß die Warenausfuhr Japans infolge der Silberentwertung sich vermehren kann.

Das letztere zeigt sich in der steigenden Zahl derselben. Diese Rolle Japans zwischen den Gold- und Silberländern ist einmal auf das Produktionsverhältnis in Japan zurückzuführen, indem die japanische Rohseide, Reis und Thee in den Ländern der Gold- und Doppelwährung großen Absatz finden; sodann auf die thatsächliche Silberwährung Japans. Zwar blieb die Silbermünze vor der Gesetzgebung vom Jahre 1878 im Inlande Scheidemünze, aber dem Auslande gegenüber hat das japanische Reich in der That mit der Einführung des Trade-Dollar von Anfang an seinen Handel mit Silber getrieben.

Aus dem Erwähnten ergiebt sich, daß Japan einmal die Erzeugung jener genannten Produkte weiter fördern muß, und dann die Silberwährung weiter beizubehalten hat, wenn es die günstige Stellung zwischen den Ländern nicht verlieren will.

Wenn auch in Japan faktisch hauptsächlich die Silberwährung herrscht, so würde ich es doch für richtig halten, jenes Gesetz betreffend die Goldwährung aufzuheben und gesetzlich die Silberwährung einzuführen. Ferner sollte die Ausprägung der Goldmünze überhaupt suspendiert werden; denn die Goldmünzen werden hauptsächlich ausgeführt und die ausgeführten Münzen werden einfach als Barren betrachtet und in den betreffenden Staaten eingeschmolzen, wie ich es schon auf Seite 50 hervorhob. Der Gewinn des Staates durch den Schlagschatz ist ja ziemlich groß; da aber die Schlagschatz Zahlenden, abgesehen vom Staat selbst, meistens Inländer sind, so bleibt jener Gewinn für den Staat bloß eine Einnahme aus der privatwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit. Es wurden z. B. Goldbarren in der kaiserlichen Münze in Osaka eingeführt:

	1886	1887	
Von dem Staat	136 293,18	54 314,78	Unzen
Von inländischen Privaten	62 596,99	79 477,58	„
Von Ausländern	502,29	642,50	„
Summa	199 392,46	134 434,86	Unzen

Von dem Standpunkt der Volkswirtschaft aus betrachtet

ist jene Einnahme des Staates kein Gewinn, vielmehr ein großer Verlust; denn die gegen die hohen Prägekosten geprägten Münzen haben beim Außenhandel, welchem sie hauptsächlich dienen, keine weitere Wirkung, als die der Barren.

Nach dem Ausgeführten ist die Doppelwährung für Japan in seiner jetzigen Entwickelung ebenfalls zu verwerfen. Sie darf erst dann eingeführt werden, wenn die Produktion, wenn das Kommunikationswesen — kurz und gut dann, wenn die allgemeine Volkswirtschaft sich mehr entwickelt hat. Wenn das Volk fühlt, daß die Nichtprägung des Goldes bei größeren Zahlungen und dergleichen, überhaupt im Verkehr eine große Unbequemlichkeit etwa wegen der ungünstigen Wertrelation des Silbers zu Gold hervorruft, dann erst ist die Doppelwährung am Platz. Schon in vielen Kulturstaaten ist bei der Doppelwährung immer die Gefahr vorhanden, daß das billigere Metall das teurere verdrängt [110]). Japan kann unter jetzigen Verhältnissen unmöglich gegen diese Gefahr ankämpfen. „Es kommt hierbei sehr Vieles auf die bestehenden Gewohnheiten der Völker, auf den Zustand des Finanzwesens der Regierungen an" (Hoffmann). Eine Gewohnheit des Volkes, im Verkehr mit Gold zu zahlen, ist nun aber in Japan bis jetzt gar nicht vorhanden. Den Ausfall an den Einnahmen aus dem Schlagschatz, welchen die Regierung infolge der Suspendierung der Goldprägung erleiden würde, kann sie auf anderem Wege ersetzen, so z. B. durch die anderen privatwirtschaftlichen Erwerbsquellen, bessere Verwaltung der Forstwirtschaft u. s. w. u. s. w. [111]).

Japan muß meiner Ansicht nach ein Land der Silberwährung bleiben. Wenn der Übergang Deutschlands zur Goldwährung maßgebend für den allgemeinen Sieg derselben

---

110) Vgl. Roscher a. a. O. Bd. I, Buch III, § 125.

111) Nach der Angabe in d. statist. J. Bd. 7 betrug die Fläche des staatlichen Forstes im Jahre 1885 5 635 257,3 Tcho (1 Tcho = 9917,355 Quadratmeter), davon war der Ertrag nur 240 697 Yen. Vgl. Helferich, „Die Forstwirtschaft" in Schönbergs Handbuch Bd. II, p. 311 u. f.

in Europa und Amerika sein soll (Wagner), so kann doch die „Entthronung“ des Silbers, „des bisherigen Weltherrschers“. in Japan noch nicht verwirklicht werden.

Eine übermäßige Einfuhr des Silbers seitens der Goldstaaten braucht Japan nicht zu fürchten. Das japanische Volk hat noch mehr Metallmünze nötig. Zur Erleichterung der Einführung würde sich an erster Stelle die Herabsetzung des Schlagschatzes beim Silber empfehlen. Ferner stehen Indien und China immer noch Japan wie ein Weltmeer gegenüber, in welches Silber aus dem japanischen Meer hinströmt. Außer Indien und China nimmt der japanische Handel auch mit Siam immer mehr zu, welches zukünftig ebenfalls ein Land des Silbers werden wird. Bescheidener als Japan hat neulich der chinesische Staat sich gezeigt, wenn er in seinem Entwurf des Münzgesetzes [112]) von Anfang an Doppelwährung angenommen — hat am bescheidensten wäre aber auch für China die reine Silberwährung.

Es ist auch nicht zu fürchten, daß der Warenimport infolge der steten Silberentwertung eine Preiserhöhung in Japan hervorrufen würde. Unter allen Importwaren werden am meisten Coton filé (Baumwollengarn), Zucker und Petroleum eingeführt, und zwar entfiel von dem Werte der sämtlichen Importwaren [113]):

	auf Coton filé	Zucker	Petroleum
1883	19,3 %	13,7 %	7,7 %
1884	16,0 „	16,6 „	5,5 „
1885	15,8 „	14,2 „	5,1 „
1886	16,0 „	14,8 „	6,0 „
1887	15,9 „	11,1 „	3,6 „

„Es ist nun vollkommen klar, daß Japan die Ungunst seines Handels“, so schreibt Dr. H. Roesler im 22. Heft der Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ost-Asiens [114]), „weder dem commerciellen

112) Vgl. „Schanghai jirin Koho“ v. 14. Nov. 1888.

113) Vgl. Résumé statistique de l'empireure du Japon N. III.

114) Vgl. Dr. H. Roesler, „Uebersicht des japanischen Außenhandels seit dem Jahre 1868“ in „Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“, Heft 22, Yokohama 1880.

Verkehr mit der Außenwelt, noch seinen modernen Reformen zuzuschreiben hat, sondern einer Lücke in seiner Volkswirtschaft, deren Ursachen weit in die Vergangenheit zurückreichen." Diese Lücke besteht in dem Fehlen jener Produkte. Was besonders von Roesler beklagt wird, ist das Fehlen von Zucker und Petroleum. An eine Preiserhöhung infolge der Silberentwertung ist aber beim Zucker gar nicht zu denken, denn Zucker wird bloß aus den Silberländern, China und Indien, eingeführt.

Das Petroleum wird hauptsächlich aus Nord-Amerika eingeführt. Hier ist ebenfalls kein Bedenken vorhanden, solange dort der jetzige Zustand auf dem Gebiet des Geldwesens herrscht, nämlich die faktische Doppelwährung trotz der gesetzlichen Goldwährung. „Die Suspension der Bland-Bill", sagte v. Kardorff mit Recht, „ist meiner Auffassung nach ziemlich weit aussehend — und ich glaube nicht recht an eine Suspension[115]." Wenn der Antrag Windom's aus letzter Zeit in dem Kongreß durchginge, würde in der genannten Beziehung von Bedenken keine Rede sein[116]. Etwas anders steht es beim Coton filé. Es wird von England und Indien eingeführt. England ist

115) Vgl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. p. 1621 und 1622; Ottomar Haupt, „Die neuesten Ereignisse auf dem Silbermarkte" abgedruckt in der Kölnischen Zeitung 1890, Nr. 119.

116) Vgl. Annual Report of the Secretary of the Treasury on the State of the Finances for the year 1889. Dessen Auszug in Conrad's Jahrbüchern Bd. 54, Heft 6.

Wie günstig dieser Vorschlag auf den japanischen Wechselkurs gewirkt hat, ersehen wir aus dessen steigendem Stande, nämlich:

Tokioner Wechselkurs des Silber-Yen:

1890	in Schilling auf London (für 1 Yen)	in Franc auf Paris (für 1 Yen)	in Dollar auf New-York (für 100 Yen)
31. März	3,004	3,93	75,75
8. April	3,016	3,95	76,25
16. "	3,024	4,03	78,25
23. "	3,026	4,05	78,25
1. Mai	3,04	4,20	81,00
13. "	3,045	4,23	82,00
28. "	3,045	4,23	82,00

Diese Zahlen sind der Zeitschrift für die Nationalökonomie in Tokio „Tokio Kéisai Zatsushi", entnommen.

dasjenige Land, welches japanisches Gold am meisten ausführt, so daß das vom Jahre 1883—1887 nach England ausgeführte Edelmetall allein in Gold bestand. Doch auch hier schwindet das Bedenken, weil in letzter Zeit das Coton filé auch mehr aus Indien eingeführt wird als aus England. „Es zeigt sich hier", sagt auch Lexis in einer Schrift[117]), nachdem er viele Beispiele der steigenden Baumwollfabrikation in Indien angegeben hat, „unverkennbar, daß Indien in den ostasiatischen Silberländern durch die Gleichheit des Währungsmetalls vor der englischen Ausfuhrindustrie eine Begünstigung erlangt." Für Japan ist es auch sehr wünschenswert, die genannte Ware möglichst aus Indien zu beziehen; denn Japan besitzt faktisch eine Silberwährung und hat infolgedessen eine Teuerung im Preis von Baumwollengarn wegen der Silberentwertung nicht zu erleiden. Dann aber ist überhaupt die Silberwährung in Japan keiner Gefahr mehr ausgesetzt. Besonders erfreulich ist es, daß auch die Petroleumproduktion und die Fabrikation von Coton filé in Japan jährlich steigen[118]).

Es ist aber auch unzweifelhaft, daß Japan, wie in anderen Beziehungen, so auch in Bezug auf die Volkswirtschaft fortwährend sich entwickeln wird. Japan ist jetzt

117) Vgl. W. Lexis, „Die Währungsfrage und die englische Untersuchungskommission" in Conrad's Jahrbüchern, Bd. XVI, Heft 4. Er sagt: „Die Zahl der Baumwollfabriken in Indien betrug im Jahre 1876 47, die der Spindeln 1 110 000, die der Webstühle 9139; im Jahre 1882 war die erstere Zahl auf 62, die zweite auf 1 654 000, die dritte auf 15 116 gestiegen, und für 1886 werden schon 95 Fabriken, 2 262 000 Spindeln und 17 455 Webstühle angegeben. Die Einfuhr von englischen Baumwollwaren nach Indien hatte von 1876 bis 1881 noch erheblich zugenommen, seitdem aber blieb sie bei mehr und mehr gedrückten Preisen ziemlich stationär, während gleichzeitig die Einfuhr nach China, Hongkong und Japan sehr empfindlich abnahm."

118) Die Petroleumproduktion betrug:

	in Kwan (= 3,7565 Kilogramm)
1880	1 078 954
1881	436 131
1882	1 850 669
1883	2 783 506
1884	2 752 413
1885	3 996 854

Vgl. d. st. J. d. j. R. Bd. 7.

auf den richtigen Weg gekommen, sein Geldwesen in Ordnung zu bringen. Wir haben gesehen, daß das japanische Geldwesen sich durch die jeweiligen Berührungen mit den Fremden entwickelte; aber die Gestaltung des Verkehrs mit den Fremden ist heutzutage anders geworden wie früher, als der Verkehr sich bloß auf die Nachbarländer beschränkte. Die japanischen Staatsmänner würden meiner Überzeugung nach einen schweren Fehler begehen, wenn sie ebenso denken wollten wie die früheren zur Zeit der Einführung der ersten Münzen, aber auch ebenso sehr, wenn sie glauben wollten, daß alles, was für ein Nachbarvolk paßt, auch für Japan passe. Japan hat seine eigene geschichtliche Entwickelung, mit welcher die Entwickelung des Geldwesens Hand in Hand geht. Durch alle Macht und Gewalt des Staates ist kein Geld in Zirkulation zu bringen. Besonders in Bezug auf die Währung müssen die japanischen Staatsmänner meines Erachtens ihren schon mit der Begründung der Bank von Nippon betretenen Weg, den Weg zur Rückkehr oder vielmehr zum Übergang von der Papierwährung zur Metallwährung, mit Ausdauer und Energie fortsetzen. Zwar ist diese Aufgabe eine schwierige; aber „sie ist auch des Schweißes der Edeln wert“, wie Adolf Wagner sagt, „sie verlangt vor allem moralischen Mut, vor den Übergangsschwierigkeiten nicht zurückzuschrecken.“



Anhang.

Text der wichtigsten vorstehend berücksichtigten Verordnungen und Verfügungen.

Die kaiserliche Verordnung

vom Oktober 712 n. Chr. (zu S. 8):

„Die wesentliche Wirkung der Münzen ist der Tausch der Vermögenssachen und die Ausgleichung des Habens und Nichthabens. Die jetzigen Bauern (Unterthanen) hängen noch am alten Herkommen, und wenn sie auch die Münzen zu Kauf und Verkauf verwenden, so verstehen sie doch nicht dieselben anzuhäufen und aufzubewahren. Je nach der Größe der Anhäufung der Münzen soll dem Betreffenden eine Würde hohen oder niedrigen Rangs gegeben werden u. s. w. Wenn aber jemand mit den Münzen des anderen die Regierung betrügt, dann werden die bezüglichen Münzen in Beschlag genommen, und er selbst wird ein Jahr mit To (d. h. Arbeiten im Zuchthause) bestraft. Der Mitschuldige wird derselben Strafe unterworfen" u. s. w.

Nach der Angabe in Soku Nihongi, verfaßt von Shuge no Mamitsi im Jahre 795 n. Chr.

Vom Oktober 712 (zu S. 11):

„Wer privatim münzt, wird mit San (Tod) bestraft, dessen Diener (Gehilfe) mit Gefängnis, die Familie des ersteren mit Riu (Deportation). Wenn der Vorsteher von fünf Familien, Goho, das Münzverbrechen in den von ihm beaufsichtigten fünf Familien weiß und der Regierung nicht anzeigt, wird er mit derselben Strafe, wie der Hauptverbrecher, bestraft. Wäre Goho ohne Kenntnis, dann wird seine Strafe um fünf Stufen gemildert. Bereut der Verbrecher

und zeigt er sich selbst an, so wird seine Strafe, nach Ausgabe der falschen Münzen, um eine Stufe gemildert; wenn vor der Ausgabe, wird er freigesprochen."
Nach Soku Nihongi.

Vom Oktober 713:
„Jeder Reisende soll mit Münzen versehen sein, statt die schweren Nahrungsmittel zu tragen, und dadurch die Anwendung der Münzen kennen lernen."
Nach der Angabe in Soku Nihongi.

Vom März 714:
„Beim Kauf und Verkauf des Ackerlandes muß die Münze zum Preismaßstab gemacht werden, anderenfalls werden das bezügliche Ackerland und der betreffende Gegenstand, welcher als Preis hergegeben wird, in Beschlag genommen."
Nach der Angabe in Soku Nihongi.

Vom Januar 721:
„Alle Unterthanen müssen eine Silbermünze gleich 25 Kupfermünzen, und ein Rio Silbermünze (4 Silbermünzen machen 1 Rio aus) gleich 100 Kupfermünzen anwenden." Nach Soku Nihongi.

Vom Februar 722:
„Beim Tausch auf dem Markt sind die Preise bestimmt, doch halten sie in letzten Zeiten nicht mehr die gesetzmäßige Grenze inne. Es soll wegen der Bequemlichkeit der Leute künftig 1 Rio Silbermünzen gleich 200 Kupfermünzen gerechnet werden."
Nach Soku Nihongi.

Vom Februar 752:
„Die Abgaben der nordwärts von Taga liegenden Ortschaften werden in Goldbarren, die der südwärts liegenden wie früher in Nuno (Gewebe) entrichtet." Nach Soku Nihongi.

Vom März 760:
„Der Gebrauch der Münzen wegen ihrer Nützlichkeit ist schon lange her; nichts wichtiger als dies, für die öffentliche und private Bequemlichkeit. Neuerdings giebt es aber viele unerlaubte private Münzung und diese Münzen betragen über die Hälfte (der überhaupt zirkulierenden Münzen). Wenn dies verboten würde, so steht allgemeine Unzufriedenheit zu befürchten. Deshalb werden neue Münzen geschaffen und sie sollen neben den alten gebraucht werden. So entsteht hoffentlich für das Volk dadurch kein Nachteil

und auch für den Staat nicht. Der Name der neuen Münzen ist „Bannen Tsûho“, deren eine in ihrem Wert zehn der alten gleichsteht. Der Name der Silbermünzen ist „Taihêi Genho,“ deren eine zehn der neuen Münzen (Kupfermünzen) gleichwertig ist. Der Name der Goldmünzen ist „Kaiki Shoho“, deren eine zehn der Silbermünzen gleichwertig ist.“

Nach Soku Nihongi.

vom November 781.

„Die Bestimmung vom 4. Jahr Wado, daß der Hauptverbrecher der privaten Münzung mit Tod, dessen Diener mit Gefängnis und die Familie mit Riu (Deportation) bestraft werden, und die Bestimmung vom 15. Febr. des 5. J. Tempé-Scholo, daß derjenige, welcher privatim münzt, mit Tod bestraft wird, werden aufgehoben. Zukünftig werden die Strafen um eine Stufe jener Strafbestimmungen gemildert; der Hauptverbrecher soll mit En-Riu (Deportation nach weit entferntem Ort) bestraft werden. Falls der Hauptverbrecher bereut und sich anzeigt, aber der Gehilfe und die Familie nicht, so werden doch die Strafen des Gehilfen und der Familie um dieselbe Stufe gemildert, wie die des Hauptverbrechers. Näheres soll die Strafkammer bestimmen.“ Nach Soku Nihongi.

Vom September 799:

„Die Anwendung der Münzen bezweckt die Erleichterung des Verkehrs und die Ausgleichung des Habens und Nichthabens. Wie man hört, bewahren die Leute außerhalb des Hauptstadtbezirks die Münzen auf, und infolgedessen leiden die Leute innerhalb des Hauptstadtbezirks an Münzenmangel. Das ist schon gegen die gleichmäßige Verteilung. Dies muß streng verboten werden. Die aufbewahrten Münzen müssen sofort bei der Zahlung der Abgaben in dem entsprechenden Verhältnis an die Regierung abgegeben werden. Wer noch immer die Münzen aufbewahrt und es geheim hält, dem werden sämtliche aufbewahrte Münzen als Strafe für den Widerstand gegen die kaiserliche Verordnung in fünf Teile geteilt, von denen das Fünftel dem Ankläger gegeben wird und vier Fünftel der Regierung.“

Nach der Angabe in Rui siu sandai kaku, verfaßt von Fusiwara no Fuyútsugu und den anderen, im Jahre 820 n. Chr.

Die kaiserliche Verfügung

vom 1. August 903, unter dem Kaiser Daigo:

„Man hört, daß, wenn die Handelsschiffe der Chinesen ankommen, die Familien und Angehörigen mancher Kirchen und Beamten, bevor die staatlich gesandten Beamten ankommen, ihre Leute hinschicken, und daß reiche Leute die auswärtigen Waren lieben und den Preis der Waren in die Höhe bringen und einkaufen. So wird der Preis nicht gleichmäßig. Dies kommt von der nicht genügenden Untersuchung von Seki (Paßuntersuchungsanstalt) und der nicht genauen Prüfung durch die Beamten in den Städten. Das Gesetz sagt: „Wenn jemand, bevor die Regierungsbeamten eintauschen, privatim mit den Barbaren Handel treibt, wird derselbe zu gleicher Strafe wie die eines Diebstahls verurteilt, nämlich 3 Jahre To (Zwangsarbeit im Zuchthause). Die Verordnung sagt: „Wenn jemand, bevor die staatlichen Beamten Eintausch machen, privatim mit irgend welchen Barbaren Handel treibt, wird, falls es von einem Privaten entdeckt wird, der ganze Handelsgegenstand in zwei Hälften geteilt, von denen die eine dem Ankläger gegeben, die andere zum Staatsvermögen eingezogen wird; falls es durch die Staatsbehörde entdeckt wird, wird der ganze Handelsgegenstand zum Staatsvermögen eingezogen. Alle Beamten müssen hiernach genau untersuchen. Wenn sie trotzdem nicht genau sind, verwöhnen sie die Leute dadurch. Nun machet, ihr Beamten, streng die Untersuchung, und bedrohet die Leute streng mit Strafe!“ Nach Ruisiu sandai kaku.

Die kaiserliche Verordnung

Vom 2. November 989, unter dem Kaiser Ichidjio:

„Der Gebrauch der Münzen wird hiermit aufgehoben.“

Nach der Angabe in Fusho riakki, verfaßt von Asiari Kôen, 1720.

Vom 1. August 1226, unter dem Kaiser Gohorikawa:

„Die Abgabe in Gewebe wird aufgehoben, und in dessen Stelle soll die Münze treten.“

Nach der Angabe in Dai nihon shi, verfaßt von Minámoto no Mitsukúni, Fürst von Mito, 1716.

Vom 24. Juni 1230:

„Der Preis von 1 Koku Reis ist auf 1000 Mon festgesetzt.“ Nach Dai nihon shi.

Vom 11. Oktober 1249, unter dem Kaiser Gofukákusa:

„Der Preis von 1 Da (Doppelsack, Pferdelast) Holzkohlen ist auf 100 Mon festgesetzt.“

Die Verordnung

des Schogun Tokúgawa Iyeyásu vom 25. Juli 1599:

„An jedem Hafenorte, wo die Holländer ankommen, muß der Verkehr ohne jede Weigerung mit ihnen getrieben werden.“

Nach der Angabe in Bunmêi tosenshi, verfaßt von M. Fúsita, 1884.

Die Verordnung vom Dezember 1736:

„Der Preis für den Reis wird bestimmt: 1 Rio für 1 Koku 2 To 5 Sho von guten Sorten und für 1 Koku 3 To 5 Sho von schlechten Sorten Reis.“

Nach der Angabe in Tokugawa Sitsuróku.

Die kaiserliche Verordnung

vom 19. April 1868:

„Mit Beginn der Wiederherstellung der kaiserlichen Regierung ist, um den Grund des Staatsreichtums zu legen, nach vielen Beratungen der höchste Befehl ergangen, im Interesse der momentanen Politik die Kinsatsu zu schaffen. Indem es dem höchsten Willen gemäß ist, die allgemeine soziale Not zu heben, sollen sie von diesem Tatsujahr bis zum nächsten Tatsujahr während 13 Jahren im Reichsgebiet allgemein in Zirkulation gesetzt werden. Die Anwendungsweise ist folgende; bis zu welchem Tage sie gebraucht werden dürfen, wird später bekannt gemacht werden.

Die Kinsatsu werden an alle Han (die Herrschaftsgebiete der Daimio's) nach ihrer Größe an Koku, 10000 Koku = 10000 Rio, ausgeliehen. So richte man an die betreffende Behörde die Gesuche darum! (Koku ist eigentlich der Name des Hohlmaßes, aber hier ist der Ausdruck für die Größe des Besitztums an Grund und Boden gebraucht. So z. B. wenn es heißt: 10000 Koku, so bedeutet dieses das Besitztum an Grund und Boden eines Daimio, welches jährlich 10000 Koku Reisertrag giebt.)

Die Zurückerstattung muß bis zum nächsten Tatsujahr, binnen 13 Jahren, unbedingt in Kinsatsu geschehen, indem am Ende jedes Jahres 10 Prozent des bezüglichen Betrags abzugeben sind.

Da die an alle Han ausgeliehenen Kinsatsu nach dem höchsten Willen den Zweck haben, den Grund

des Staatsreichtums zu legen, so soll mit ihnen die Produktion und dergl. gefördert und sie für das Staatsinteresse gebraucht werden. Der willkürliche Gebrauch zwischen den Hanbehörden ist verboten.

Die in Kioto, Shetzu und in der Nähe wohnenden, um die Ausleihung bittenden Kaufleute sollen ihre Gesuche an die Kinsatsu-Jakúsio (die Behörde für Kinsatsu) richten. Die Höhe des Betrags wird nach der Größe der von ihnen vertriebenen Produkte bestimmt.

Wenn die Landwirte und Kaufleute in Fu und Ken (Stadtbezirk und Departement) und in Besitztümern der Daimio's um die Ausleihung bitten, wird die Höhe des Betrags nach dem Verhältnis ihres Vermögens bestimmt, und damit wird die Produktion gefördert. Die Zurückerstattung geschieht durch jährliche Zahlung der Zinsen und Abzahlung von Kapital. Auch wenn die Betreffenden in entlegenen Dörfern und Städtchen wohnen, wird doch die Sache wie bei den Kaufleuten in Kioto und Shetzu behandelt werden.

Die zurückerstatteten Kinsatsu werden beim Schatzbeamten durch Zerschneiden vernichtet. Von der vom Januar bis Juli ausgegebenen Ausleihung soll 10 % und von der vom Juli bis Dezember ausgegebenen Ausleihung 5 % am Ende des betreffenden Jahres zurückerstattet werden.

Nach den oben genannten Prinzipien wird die gegenwärtige Not im Geldumlauf durch den gnädigen höchsten Willen gehoben und dasselbe soll nicht verkannt werden. Indem die Ausleihung und Zurückerstattung in Kinsatsu geschieht, findet keine Einlösung in Metallgeld statt."

Die Verordnung

vom April 1868:

„Mit der Erneuerung der Regierung wird nach der Untersuchung des Feingehaltes das Wertverhältnis der alten und neuen Gold-, Silber- und Kupfermünzen bestimmt werden" u. s. w.

Vom Juni 1868:

„Die Herstellung der Kinsatsu hat den Zweck, durch deren Zirkulation im ganzen Land die Warenproduktion zu fördern und den Geldumlauf zu beschleunigen. Die Ausleihung an jeden Han nach Kókudaka

(der Größe des Besitztums) ist schon durch die vorhergegangene Verordnung erlaubt. Beim Volk sollten sie im Handel und Verkehr gleich den Goldmünzen als gewöhnliches, allgemeines Geld angenommen werden. Dennoch giebt es öfters unverständige Leute, welche wider das Prinzip der Kinsatsu sich Goldmünzen gegen dieselben einwechseln. Wie man hört, wird solche Gelegenheit von schlauen Kaufleuten benutzt, welche beim Wechseln Zuschlag nehmen, was unberechtigt ist. Zukünftig werden nach geschehener Untersuchung die beiden Parteien streng bestraft werden. Zu allgemeiner Warnung wird dies publiziert."

Vom Juli 1868:

„Es wurde früher einmal veröffentlicht, daß Chogin und Mameitagin gegen die neu zu prägenden Gold- und Kupfermünzen eingetauscht werden sollten. Die Prägung neuer Münzen kann aber aus verschiedenen Gründen nicht so rasch vor sich gehen. Wer nun Chogin und dergleichen besitzt, der gebe dieselben an die Regierung ab, das Äquivalent dafür wird er dem Feingehalt des Silbers entsprechend in neuer Münze erhalten. Wer jedoch bis zur Fertigstellung neuer Münzen nicht warten kann oder will, dem wird jenes Äquivalent in Kinsatsu gegeben werden. Die Summe der Silbermünzen, die jeder abgiebt, muß er bis zum 15. August der Regierung anzeigen."

Vom 23. September 1868:

„Infolge der Verordnungen, die Kinsatsu im Kaiserreich allgemein zirkulieren zu lassen, sollen die Steuern, welche in Metallgeld abgezahlt wurden, und die anderen Abgaben überhaupt in Kinsatsu entrichtet werden. Aber diejenigen entlegenen Städte und Dörfer, wo die Zirkulation der Kinsatsu noch nicht allgemein ist, dürfen die Abgaben zum Teil in Metallgeld entrichten."

Vom 22. Dezember 1868:

„Nach der vorhergehenden Verordnung sollen die in Metallgeld zu entrichtenden Abgaben in Kinsatsu abgezahlt werden, und zwar nach dem jeweiligen Kurswert. Vorläufig sollen nach durchschnittlichem Kurswert in allen Provinzen für 100 Rio Metallgeld 120 Rio Kinsatsu gezahlt werden."



Vom 29. April 1869:

„Die Emission der Kinsatsu geschah ursprünglich auf allergnädigsten Entschluß. In der Kriegszeit aber konnte ihr Umlauf nicht glatt sein, ja sie wurden zuweilen nicht angenommen. Infolgedessen entstand ein Wertunterschied zwischen Metallgeld und Kinsatsu. Nach der Fertigstellung der neuen Münzen sollen die Kinsatsu eingezogen werden. Der Wertunterschied zwischen Metallgeld und Kinsatsu muß somit aufgehoben werden u. s. w."

Vom 10. November 1871:

„Es ist schon angeordnet worden, daß der Umlauf des Geldes der Münzordnung gemäß geschehen soll, und daß die neuen Münzen nach und nach verausgabt werden sollen. Aber wie man hört, wird zwischen den neuen Münzen und Kinsatsu immer noch ein Wertunterschied gemacht, was für den Verkehr große Nachteile mit sich bringt. Zukünftig sollen sowohl die neuen Münzen als auch Kinsatsu nach dem Verhältnis 1 Yen = 1 Rio ohne Störung zirkulieren."



Litteraturangabe.

„Kojiki", verfaßt v. Futono Jasumaro
„Nihongi", verfaßt v. Prinz Toneri.
„Soku Nihongi", verfaßt v. Shuge no Mamitsi.
„Ruisiu Kokushi", verfaßt v. Shugawara no Mitsisane.
„Ruisiu sandaikaku", verfaßt v. Fusiwara no Fuyutsugu.
„Dainison shi", verfaßt v. Minamoto no Mitsukuni.
Josida: „Dai Nihon Kuahéi Shi."
Dr. Hamada: „Nihon Kodai Tsuukua Kô,"
„Tokio kéisai Zatsushi."
Dr. J. Scriba: „Bemerkungen über japanische Gold- und Silbermünzen" in Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Heft 29.
Dr. G. Wagner: „Geschichtliches über Maß- und Gewichtssystem in China und Japan" in Mitteilungen etc. Heft 12.
P. Mayet: „Die japanische Staatsschuld" in Mitteilungen etc. Heft 17.
Dr. Roesler: „Übersicht des japanischen Außenhandels seit dem Jahre 1868" in Mitteilungen etc. Heft 22.
Engelbert Kämpfer's abgekürzte Geschichte und Beschreibung des japanischen Reiches, herausgegeben von W. Dohm.
J. J. Rein: „Japan nach Reisen und Studien". Bd. 1 und 2.
G. Liebscher: „Japans landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Verhältnisse."
Otto Rudorff: „Tokugawa-Gesetzsammlung."
K. v. Scherzer: „Fachmännische Berichte über die Expedition" etc.
J. v. Matsudaira: „Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan" etc.
Montesquieu: „Der Geist der Gesetze", deutsch von Dr. Ellissen.
A. Smith: Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes", deutsch von Stöpel.
D. Ricardo: „Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung", deutsch von Baumstark.
Gustav Cohn: „System der Nationalökonomie."
Wilhelm Roscher: „System der Volkswirtschaft."
Karl Knies: „Geld und Kredit."
E. Nasse: „Das Geld- und Münzwesen" in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. I, 2. Aufl.
G. Schönberg: „Die Volkswirtschaft" in seinem Handbuch Bd. 1.
A. Soetbeer: „Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage", 2 Aufl.

A. Soetbeer: „Deutsche Münzverfassung."

W. St. Jevons: „Geld und Geldverkehr."

J. G. Hoffmann: „Die Lehre vom Gelde."

v. Scheel: „Der Begriff des Geldes" in Hildebrands Jahrbüchern Bd. 6.

v. Philippovich: „Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad u. s. w.

Th. Tooke und W. Newmarch: „Die Geschichte und Bestimmung der Preise", deutsch v. Asher.

Adolf Wagner: „Beiträge zur Lehre von den Banken."

" " „Die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte"

" " „Die russische Papierwährung."

" " „System der Zettelbankpolitik."

" " „Das Kredit- und Bankwesen" in Schönbergs Handbuch Bd. I.

" " „Öffentlicher Kredit" in Schönbergs Handbuch Bd. III.

" " „Für bimetallische Münzpolitik Deutschlands."

v. Kardorff-Wabnitz: „Die Goldwährung."

Ottomar Haupt: „Die neuesten Ereignisse auf dem Silbermarkte" in der Kölnischen Zeitung 1890, No. 119.

W. Lexis: „Die Währungsfrage und die englische Untersuchungskommission" in Conrads Jahrbüchern Bd. XVI.

E. Jung: „Lexikon der Handelsgeographie."

P. Mayet: „Die landwirtschaftliche Versicherung" u. s. w.

Helferich: „Die Forstwirtschaft in Schönbergs Handbuch Bd. II.

Die stenographischen Berichte über Verhandlungen des Reichstags VI. L.-P. I. Session 1884/1885.

Annual Report of the Secretary of the Treasury on the State of the Finances for the year 1889.



Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 796